

05.09.25

Fz - AV - U - Wi

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

A. Problem und Ziel

Mit Auslaufen des Strompreispakets wird die Steuerentlastung nach § 9b des Stromsteuergesetzes für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft ab Januar 2026 nicht mehr bis auf den EU-Mindeststeuersatz erfolgen. In der Folge werden sich die Strompreise für die Unternehmen erhöhen und damit die Rahmenbedingungen für Investitionen verschlechtern. Um dies zu vermeiden, ist die Steuerentlastung bis auf den EU-Mindeststeuersatz fortzuführen.

Insbesondere im Bereich der Elektromobilität und der Speicherung von Strom bildet das Stromsteuerrecht aktuelle Entwicklungen nicht mehr ab. Auch der Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und neue dezentrale Versorgungskonzepte machen Anpassungen im Strom- und Energiesteuerrecht erforderlich. Zudem haben Änderungen zum Beispiel im EU-Beihilferecht dazu geführt, dass das Strom- und Energiesteuerrecht im aktuellen Wortlaut in Teilen nicht mehr anwendbar ist und daher im Sinne einer rechtsklaren Lösung der Anpassung an EU-rechtliche Vorgaben bedarf.

B. Lösung

Die Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft bis auf den EU-Mindeststeuersatz wird verstetigt.

Im Bereich der Elektromobilität wird durch einen neuen § 5a des Stromsteuergesetzes unter Beachtung der stromsteuerrechtlichen Systematik eine Vereinfachung in der Steuerpraxis vorgenommen, womit fortan Einzelfallprüfungen von komplexen Geschäftsmodellen „innerhalb der Ladesäule“ entfallen.

Für das bidirektionale Laden werden klare Vorgaben geschaffen, die verhindern, dass Nutzer von Elektrofahrzeugen zum Versorger und Steuerschuldner werden.

Mit der Aufnahme von anderen Formen von Energiespeichern als Stromspeicher ins Gesetz wird zudem ein innovativer Ansatz verfolgt. Eine doppelte Steuerentstehung wird künftig umfassend vermieden.

Fristablauf: 17.10.25

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Zudem wird die sog. Anlagenverklammerung bei der dezentralen Stromerzeugung aufgehoben und für die Beurteilung der Steuerbefreiungen künftig einheitlich auf den Standort der jeweiligen Stromerzeugungsanlage abgestellt.

Das Strom- und Energiesteuerrecht wird zudem im Bereich der Regelungen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung verschlankt und an EU-rechtliche Vorgaben angepasst. Im Energiesteuerbereich wird dazu konsequent der EU-rechtlich vorgegebene Grundsatz der Steuerbefreiung aller zur Stromerzeugung eingesetzten Energieerzeugnisse vereinheitlicht.

C. Alternativen

Mit Blick auf die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist die Verstetigung der Steuerbegünstigung in Höhe von 2 ct/kWh auf dann 0,05 ct/kWh angezeigt, um die Besteuerung von Strom für bisher begünstigte Unternehmen weiterhin gering zu halten.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Einzelplan 08 (Zollverwaltung und ITZBund) entstehen durch das Gesetz im Finanzplanungszeitraum Gesamtausgaben in Höhe von rund 47.000 T€.

Im Einzelnen entstehen der Zollverwaltung (Bund), Kapitel 0813, im Jahr 2026 Personal- und Sachkosten inklusive Versorgungsrücklagen in Höhe von 3.903 T€. Ab dem Jahr 2027 fallen Ausgaben für Personal und Sachkosten in Höhe von insgesamt 7.806 T€ an. Außerdem wird im Jahr 2026 mit einmaligen IT-Aufwänden in Höhe von 14.330 T€ und ab dem Jahr 2027 mit jährlichen IT-Ausgaben in Höhe von 1.820 T€ gerechnet.

Beim Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund), Kapitel 0816, entstehen durch das Gesetz im Jahr 2027 jährliche Sachausgaben in Höhe von 6 T€.

Die Mehrbedarfe an Sach-, Personal- und IT-Mitteln sind im Rahmen des im Finanzplan festgelegten Ausgabepfandes des Epl. 08 zu finanzieren.

Außerdem entstehen durch das Gesetz im Jahr 2026 Steuermindereinnahmen für den Bund in Höhe von rund 1.227.000 T€, und ab dem Jahr 2027 in Höhe von rund 2.825.000 T€ jährlich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf wirkt sich nicht auf den Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger aus.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Gesetz entsteht für die Wirtschaft ein einmaliger aus Bürokratiekosten bestehender geringfügiger Erfüllungsaufwand.

Darüber hinaus entsteht in Summe ein jährlicher Personalmehraufwand in Höhe von 47.881 T€, der sich vollständig aus dem Aufwuchs von Bürokratiekosten aus Informationspflichten ergibt. Davon entfallen 47.663 T€ darauf, dass die Steuerentlastung nach § 9b StromStG wie bisher auch weiterhin in Anspruch genommen werden kann. Dem gegenüber stehen Personalminderausgaben in Höhe von 10.354 T€.

Weiterhin entstehen der Wirtschaft einmalige Sachkosten von rund 1.908 T€.

Im Sinne der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von rund 37.527 T€ dar. Dieser resultiert im Wesentlichen aus der Verstetigung der Regelung nach § 9b StromStG und besteht insofern bereits heute. Eine Pflicht zur Beantragung der Entlastung besteht nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Zollverwaltung entsteht im Jahr 2026 einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 15.017 T€.

Es entsteht für die Zollverwaltung ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von 6.823 T€ sowie jährlicher Minderaufwand von rund 935 T€.

Für das ITZBund entsteht kein Personalaufwand. Es entstehen dem ITZBund geringfügige jährliche Sachaufwendungen.

F. Weitere Kosten

Keine.

05.09.25

Fz - AV - U - Wi

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer-
und des Stromsteuergesetzes**Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 5. September 2025

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Bundesratspräsidentin,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer-
und des Stromsteuergesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, da ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2026 sichergestellt sein muss. Nur so kann die Steuerentlastung nach § 9b StromStG bis auf den EU-Mindeststeuersatz rechtssicher weitergewährt werden.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Fristablauf: 17.10.25

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Merz

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Stromsteuergesetzes
- Artikel 2 Änderung des Energiesteuergesetzes
- Artikel 3 Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 4 Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 5 Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung
- Artikel 6 Änderung der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung
- Artikel 7 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Stromsteuergesetzes

Das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:

„7. Strom aus erneuerbaren Energieträgern: Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie oder Erdwärme erzeugt wird, ausgenommen Strom aus Wasserkraftwerken mit einer installierten Generatorleistung über zehn Megawatt;“.
 - b) Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 8a bis 8c eingefügt:

„8a. Ladepunkt: eine Einrichtung, an der gleichzeitig nur ein elektrisch betriebenes Fahrzeug aufgeladen oder entladen werden kann und die geeignet und bestimmt ist zum Aufladen oder zum Auf- und Entladen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen;

8b. Betreiber des Ladepunkts: wer unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf den Betrieb eines Ladepunkts ausübt;

- 8c. bidirektionales Laden: ein Ladevorgang, bei dem die Richtung des Stromflusses umgekehrt werden kann, sodass Strom vom aufladbaren elektrischen Energiespeicher eines Elektrofahrzeugs zu dem Ladepunkt fließen kann, an den er angeschlossen ist;“.
- c) Nummer 9 wird durch die folgende Nummer 9 ersetzt:
- „9. Stromspeicher: andere Anlagen als Anlagen zur Stromerzeugung, die am Ort ihres Betriebs ausschließlich dem Zweck der Zwischenspeicherung von Strom für eine spätere Verwendung dienen, während des Betriebs ausschließlich an ihrem geografischen Standort verbleiben und nicht Teil eines Fahrzeugs sind; der geografische Standort ist ein durch Koordinaten bestimmter Punkt;“.
- d) Nach Nummer 9 wird die folgende Nummer 9a eingefügt:
- „9a. Zwischenspeicherung von Strom: die Umwandlung von Strom in eine andere Energieform, die Speicherung der umgewandelten Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in Strom;“.
- e) Nummer 10 wird durch die folgende Nummer 10 ersetzt:
- „10. hocheffiziente KWK-Anlagen: ortsfeste Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme, in denen Strom erzeugt wird und die die Kriterien des Anhangs III der Richtlinie (EU) 2023/1791 mit der Maßgabe erfüllen, dass unabhängig vom Datum der Inbetriebnahme der Anlagen die direkten CO₂-Emissionen aus der kombinierten Erzeugung mit fossilen Brennstoffen je Kilowattstunde Energieertrag, einschließlich Wärme, Kälte, Strom und mechanischer Energie, weniger als 270 Gramm betragen;“.
2. § 2a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Beantragung“ durch die Angabe „Gewährung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65)“ durch die Angabe „der Verordnung (EU) Nr. 651/2014“ ersetzt.
3. § 5 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:
- „(4) Stromspeicher, in denen Strom durch Versorger zwischengespeichert und aus denen dieser Strom durch Versorger in ein Versorgungsnetz eingespeist wird, gelten insoweit als Teile dieses Versorgungsnetzes, wenn sie im Marktstammdatenregister nach Maßgabe der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 402) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, registriert sind. Soweit nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 oder 6 Buchstabe b Strom ohne Zwischenspeicherung steuerfrei wäre, bleibt dieser nach Rückumwandlung in dem Verhältnis zu der insgesamt im Veranlagungsjahr zur Zwischenspeicherung entnommenen Strommenge steuerfrei. Soweit Stromspeicher nicht als Teile des Versorgungsnetzes gelten und soweit Strom, der am Ort des Betriebs zur Zwischenspeicherung entnommen wird, nach § 3 zu versteuern ist, unterliegt dieser nach Rückumwandlung und Entnahme an diesem Ort in dem Verhältnis zu der insgesamt im Veranlagungsjahr zur Zwischenspei-

cherung entnommenen Strommenge nicht erneut der Versteuerung. Erfolgt die Rückumwandlung der im Stromspeicher zwischengespeicherten Energie in Strom unter Nutzung einer Anlage zur Stromerzeugung, findet für die Stromerzeugung § 9 Absatz 1 Nummer 2 Anwendung.“

4. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Steuerliche Behandlung von Ladepunkten

(1) Wird Strom an einem Ladepunkt entnommen, so gilt dies als eine Entnahme nach § 5 Absatz 1 durch den Betreiber des Ladepunkts. Dies gilt entsprechend, wenn Stromspeicher mit einem Ladepunkt unmittelbar und nicht nur vorübergehend verbunden sind. Das Leisten von Strom an den Ladepunkt oder an mit dem Ladepunkt unmittelbar und nicht nur vorübergehend verbundene Stromspeicher gilt als ein Leisten an den Betreiber des Ladepunkts. Steuerschuldner ist der oder sind die Versorger des Betreibers des Ladepunkts oder der Betreiber des Ladepunkts, wenn dieser selbst Versorger ist. Ist der Betreiber des Ladepunkts Eigenerzeuger, ist er für den eigenerzeugten und am Ladepunkt entnommenen Strom Steuerschuldner. Der Betreiber des Ladepunkts wird nicht zum Versorger, sofern er Strom nur am Ladepunkt leistet.

(2) Die Entnahme nach Absatz 1 Satz 1 gilt im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 Buchstabe a als Selbstverbrauch des Betreibers des Ladepunkts. Im Fall des § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b gilt die Entnahme nach Absatz 1 Satz 1 als Entnahme durch einen Letztverbraucher.

(3) Wer Strom im Rahmen des bidirektionalen Ladens aus einem aufladbaren elektrischen Energiespeicher von Elektrofahrzeugen an einen Ladepunkt leistet, gilt insoweit nicht als Versorger. Wird nach Satz 1 geleisteter Strom unmittelbar am Ort des Ladepunkts, ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom, zum Verbrauch entnommen, entsteht keine Steuer.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4a werden die folgenden Absätze 4b und 4c eingefügt:

„(4b) Ablesezeiträume nach Absatz 4a enden auch dann später als der jeweilige Veranlagungszeitraum, wenn die für den Veranlagungszeitraum abgerechnete oder ermittelte Menge auf einer Schätzung beruht oder sich im Nachhinein als unzutreffend herausstellt und auf Grund einer Ablesung oder der Berichtigung eines abgelesenen Wertes eine Änderung der Abrechnung oder eine Änderung der ermittelten Menge erfolgt.

(4c) Ablesezeiträume nach Absatz 4a betreffen auch dann mehrere Veranlagungsjahre, wenn Geschäftsvorfälle der Abrechnung oder Ermittlung der Menge nicht mehr in dem Jahresabschluss zu berücksichtigen sind, der das Veranlagungsjahr umfasst.“

- b) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Bei jährlicher Anmeldung sind auf die Steuerschuld monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen wird durch das Hauptzollamt festgesetzt und beträgt ein Zwölftel der voraussichtlich im Veranlagungsjahr zu erwartenden Steuerschuld (voraussichtliche Jahressteuerschuld). Das Hauptzollamt kann die monatlichen Vorauszahlungen auf Antrag abweichend

festsetzen, wenn die Summe der vom Steuerschuldner zu leistenden Vorauszahlungen erheblich von der voraussichtlichen Jahressteuerschuld abweichen würde. Der Steuerschuldner hat dem Hauptzollamt bis zum 15. Januar des Veranlagungsjahres, für das Vorauszahlungen zu leisten sind, eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld mitzuteilen. Beträgt die voraussichtliche Jahressteuerschuld nach der Schätzung des Steuerschuldners weniger als 2 400 Euro, ist die Schätzung nur auf Verlangen des Hauptzollamts mitzuteilen. Der Steuerschuldner hat zum 30. Juni für das Veranlagungsjahr eine weitere Schätzung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld vorzunehmen und diese auf Verlangen des Hauptzollamts mitzuteilen. Übersteigt diese Schätzung 100 000 Euro und die vom Hauptzollamt bei der Festsetzung der vom Steuerschuldner für das Veranlagungsjahr zu leistenden Vorauszahlungen zugrunde gelegte voraussichtliche Jahressteuerschuld um mehr als 20 Prozent, hat der Steuerschuldner dem Hauptzollamt die Schätzung bis zum 15. August des Veranlagungsjahres mitzuteilen. Das Hauptzollamt hat die monatlichen Vorauszahlungen abweichend festzusetzen.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. Strom, der zur Stromerzeugung oder zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit, elektrischen Strom zu erzeugen, entnommen wird;“.

bb) In Nummer 5 wird die Angabe „verbraucht“ durch die Angabe „entnommen“ ersetzt.

cc) Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

„6. Strom, zu dessen Erzeugung nachweislich versteuerte Energieerzeugnisse eingesetzt werden und der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt und

a) am Ort der Erzeugung entnommen wird, sofern die Anlagen weder mittel- noch unmittelbar an das Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom angeschlossen sind, oder

b) am Ort der Erzeugung entnommen wird, ohne durch ein Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom durchgeleitet zu werden;“.

b) Nach Absatz 1a wird der folgende Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Auf die Steuerbefreiungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 Buchstabe b kann unwiderruflich verzichtet werden, indem die entnommene Menge durch den Steuerschuldner nachweislich nach § 3 versteuert wird.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „verbraucht“ durch die Angabe „entnommen“ ersetzt.

d) Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 Buchstabe a von der Steuer befreiten Strom entnehmen will;“.

- e) In Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die durch die Verordnung (EU) 2017/1084 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „der Verordnung (EU) Nr. 651/2014“ ersetzt.

7. § 9a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 9a

Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren“.

- b) In Absatz 1 wird die Angabe „Auf Antrag wird die Steuer für nachweislich versteuerten Strom erlassen, erstattet oder vergütet“ durch die Angabe „Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich nach § 3 versteuerten Strom“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der den Strom entnommen hat.“

8. § 9b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich nach § 3 versteuerten Strom, den ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen hat. Die Steuerentlastung wird jedoch für die Entnahme von Strom zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, Druckluft und mechanischer Energie nur gewährt, soweit die vorgenannten Erzeugnisse nachweislich durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft genutzt worden sind. Abweichend von Satz 2 wird die Steuerentlastung auch für Strom zur Erzeugung von Druckluft gewährt, soweit diese in Druckflaschen oder anderen Behältern abgegeben wird. Die Steuerentlastung wird nicht für Strom gewährt, der für Elektromobilität entnommen wird.“

- b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Die Entnahme von Strom zur Zwischenspeicherung in Stromspeichern stellt keine Entnahme zu betrieblichen Zwecken im Sinne von Absatz 1 dar, soweit der rückumgewandelte Strom anschließend an Dritte geleistet oder zu anderen als betrieblichen Zwecken entnommen wird.

(1b) Absatz 1 gilt für Umwandlungs- oder Verteilverluste nur, soweit die Nutzenergie durch Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft genutzt worden ist.“

- c) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Steuerentlastung beträgt 20 Euro für eine Megawattstunde. Eine Steuerentlastung wird nur gewährt, soweit der Entlastungsbetrag nach Satz 1 im Kalenderjahr den Betrag von 250 Euro übersteigt.“

d) Absatz 2a wird gestrichen.

9. § 9c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Strom, der nachweislich nach § 3 versteuert worden ist und der

1. in Kraftfahrzeugen im genehmigten Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2082) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
2. in Kraftfahrzeugen in Verkehren nach § 1 Nummer 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2012 (BGBl. I S. 1037) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

zum Antrieb des Kraftfahrzeuges entnommen worden ist, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt. Die Steuerentlastung nach Satz 1 wird nur für den Anteil an Strom gewährt, der im Steuergebiet nach § 1 Absatz 1 Satz 2 entnommen worden ist. Die Steuerentlastung wird nicht gewährt, sofern der Strom bereits anderweitig von der Stromsteuer befreit oder für betriebsinterne Werkverkehre entnommen worden ist.“

b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der den Strom entnommen hat.“

10. § 10a wird durch den folgenden § 10a ersetzt:

„§ 10a

Datenübermittlung

(1) Die Generalzolldirektion sowie die Hauptzollämter dürfen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen in einem Steuerverfahren bekannt geworden sind, an folgende Stellen übermitteln, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist:

1. an die Übertragungsnetzbetreiber zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit
 - a) dem Betrieb der Energieversorgungsnetze und der Systemverantwortung für die Energieversorgungsnetze nach dem Energiewirtschaftsgesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen,
 - b) der Erhebung der nach Teil 4 Abschnitt 4 des Energiefinanzierungsgesetzes begrenzten Umlagen oder,

- c) den Vermarktungspflichten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen,
2. an die Bundesnetzagentur zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Energiefinanzierungsgesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder den zu diesen Gesetzen erlassenen Rechtsverordnungen,
3. an das Umweltbundesamt zur Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der Stromkennzeichnung nach dem Energiewirtschaftsgesetz oder dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und
4. an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der Begrenzung der Umlagen nach Teil 4 Abschnitt 4 des Energiefinanzierungsgesetzes oder nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder den dazu erlassenen Rechtsverordnungen.

(2) Die Übertragungsnetzbetreiber, die Bundesnetzagentur, das Umweltbundesamt sowie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle dürfen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, an die Generalzolldirektion und die Hauptzollämter übermitteln, soweit dies zur Durchführung eines Steuerverfahrens nach der Abgabenordnung, dem Stromsteuergesetz und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung erforderlich ist.

(3) Die Datenübermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen auf Initiative der zur Übermittlung befugten Stellen und auf Ersuchen der Datenempfänger erfolgen.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „zu erlassen;“ durch die Angabe „zu erlassen,“ ersetzt und der Folgende Buchstabe c wird eingefügt:
 - „c) den Begriff der Anlage zur Stromerzeugung näher zu bestimmen, dabei kann es nach eingesetzten Energieträgern unterscheiden;“.
- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Angabe vor Buchstabe a wird die Angabe „Bestimmungen für die Elektromobilität (§ 2 Nummer 8)“ durch die Angabe „Bestimmungen für die Elektromobilität (§ 2 Nummer 8) und für Ladepunkte und bidirektionales Laden (§ 2 Nummer 8a bis 8c, § 5a)“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe d wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt und die folgenden Buchstaben e und f werden eingefügt:
 - „e) Regelungen zur Steueranmeldung, zur Erfassung, Abgrenzung und Mitteilung von Strommengen, zur Berechnung und Entrichtung der Steuer sowie zur Festsetzung von monatlichen Vorauszahlungen vorzusehen,
 - f) Regelungen zur Zwischenspeicherung von Strom in unmittelbar und dauerhaft mit Ladepunkten verbundenen Stromspeichern und zu bidirektionalen Ladevorgängen an Ladepunkten und Ausnahmen vom Versorgerstatus vorzusehen;“.
- c) Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

- „6. zur Verfahrensvereinfachung vorzusehen, wann Versorger nicht als Versorger gelten oder wann Versorger als Letztverbraucher im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 gelten, und die dafür erforderlichen Bestimmungen zu erlassen;“.
- d) Nach Nummer 6 wird die folgende Nummer 6a eingefügt:
- „6a. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung Verfahrensvorschriften und Bestimmungen zu Stromspeichern (§ 2 Nummer 9, 9a und § 5 Absatz 4) zu erlassen und dabei insbesondere Regelungen zur Erfassung, Abgrenzung und Mitteilung von Strommengen, zur Art und Weise der Zwischenspeicherung, zum Ort des Betriebs des Speichers und zur Weitergabe von aus Stromspeichern erzeugten Strommengen zu erlassen;“.
- e) Nach Nummer 7 wird die folgende Nummer 7a eingefügt:
- „7a. vorzusehen, dass die Steuer auf der Rechnung gesondert auszuweisen ist und die hierfür notwendigen Vorgaben zu machen;“.
- f) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:
- „b) statt der Steuerbegünstigung eine Steuerentlastung anzuordnen und das dafür erforderliche Verfahren zu regeln sowie Vorschriften über die zum Zwecke der Steuerentlastung erforderlichen Angaben und Nachweise einschließlich ihrer Aufbewahrung zu erlassen; dabei kann es anordnen, dass der Anspruch auf Steuerentlastung innerhalb bestimmter Fristen geltend zu machen ist;“.
- bb) Die Buchstaben d und e werden durch die folgenden Buchstaben d und e ersetzt:
- „d) vorzuschreiben, in welchen Fällen die Steuer oder die Steuerbegünstigungen auf der Rechnung gesondert auszuweisen sind und die hierfür notwendigen Vorgaben zu machen;
- e) Vorgaben zur Abgrenzung des Kraft-Wärme-Kopplungsprozesses zu erlassen sowie den Betreibern von Anlagen nach § 9 Vorgaben und Pflichten zum Nachweis der dort genannten Voraussetzungen aufzuerlegen;“.
- cc) Buchstabe f wird gestrichen.
- g) Nummer 11 wird durch die folgende Nummer 11 ersetzt:
- „11. zur Sicherung des Steueraufkommens und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Regelungen zur Ermittlung, Abgrenzung und des Nachweises der steuerrelevanten Strommengen zu erlassen und hierfür notwendige Begriffe näher zu bestimmen, und dabei insbesondere Vorgaben zur Zeitgleichheit von Erzeugung, Stromleistung und Entnahme von Strommengen vorzusehen oder aus Vereinfachungsgründen Mengenschätzungen durch den Steuerpflichtigen zuzulassen, soweit eine genaue Ermittlung nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist;“.

12. § 14 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 8 Absatz 6 Satz 4 bis 7 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder
2. einer Rechtsverordnung nach § 11 Nummer 13 Buchstabe a bis c oder d oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

Artikel 2

Änderung des Energiesteuergesetzes

Das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 44 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 44a Datenübermittlung“.
 - b) Die Angabe zu § 49 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 49 Steuerentlastung für zum Verheizen verwendete Energieerzeugnisse“.
 - c) Die Angabe zu § 55 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 55 (weggefallen)“.
 - d) Die Angabe zu § 66b wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 66b (weggefallen)“.
 - e) Die Angabe zu § 68 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 68 (weggefallen)“.
 - f) Die Angabe zur Anlage wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Anlage (weggefallen)“.
2. § 1a Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 11 wird durch die folgende Nummer 11 ersetzt:

„11. Personen: natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen;“.
 - b) Nach Nummer 13a wird die folgende Nummer 13b eingefügt:

„13b. Designerkraftstoffe: nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete Energieerzeugnisse der Unterposition 2710 1999 der Kombinierten Nomenklatur, überwiegend aus Gasöl bestehend, mit einer Spanne von mindestens 135 Grad Cel-

sus zwischen den beiden Destillationsübergängen von 5 Raumhundertteile (RHT) und 90 RHT und einem Siedeübergang von 95 RHT bei mehr als 360 Grad Celsius (weiter Siedeschnitt), mit einer Verseifungszahl von 4 oder höher und einer kinematischen Viskosität bei 50 Grad Celsius von höchstens 4,5 Quadratmillimeter pro Sekunde (mm²/s). Für das Verfahren nach Satz 1 ist die ISO 3405 (entspricht ASTM D 86) anzuwenden.“

3. Nach § 2 Absatz 4 Satz 7 wird der folgende Satz eingefügt:

„Satz 7 gilt auch dann, wenn Pflanzenöl nicht die Voraussetzungen des § 1a Nummer 13a Satz 9 erfüllt.“

4. § 3 Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Die gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 festgelegten Steuersätze für die Verwendung von Energieerzeugnissen als Kraftstoff in begünstigten Anlagen werden angewendet nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.“

5. § 3b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Beantragung“ durch die Angabe „Gewährung“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die der Kommission anzuzeigen oder von ihr zu genehmigen sind, sind in diesem Gesetz die Begünstigungen nach den §§ 3, 3a und § 28 Absatz 2 sowie nach den §§ 47a, 53a, 54, 56 und 57.“

6. § 23 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Für andere als in § 4 genannte Energieerzeugnisse, ausgenommen Kohle und Erdgas, entsteht die Steuer vorbehaltlich § 20 Absatz 1 dadurch, dass sie

1. erstmals im Steuergebiet als Kraft- oder Heizstoff oder als Zusatz oder Verlängerungsmittel von Kraft- oder Heizstoffen abgegeben werden,
2. im Steuergebiet als Kraft- oder Heizstoff verwendet werden, wenn eine Steuer nicht nach Nummer 1 entstanden ist,
3. mit Energieerzeugnissen im Sinne des § 4 außerhalb eines Steuerlagers gemischt werden, wenn das Gemisch ein Energieerzeugnis im Sinn des § 4 ist und als Kraft- oder Heizstoff oder als Zusatz oder Verlängerungsmittel von Kraft- oder Heizstoffen abgegeben oder verwendet wird, oder
4. mit versteuertem Erdgas gemischt werden, wenn das Gemisch Erdgas ist und als Kraft- oder Heizstoff oder als Zusatz oder Verlängerungsmittel von Kraft- oder Heizstoffen abgegeben oder verwendet wird.

Eine Abgabe im Steuergebiet als Kraft- oder Heizstoff im Sinn des Satzes 1 Nummer 1 liegt auch dann vor, wenn der Verbleib der Energieerzeugnisse nicht festgestellt werden kann. Kann im Falle einer Abgabe nicht festgestellt werden, ob die Energieerzeugnisse als Kraftstoff oder als Heizstoff verwendet werden sollen, gelten sie als Kraftstoff

abgegeben. Abweichend von Satz 3 gilt eine Abgabe von Designerkraftstoffen im Steuergebiet als Abgabe als Kraftstoff. Eine erstmalige Abgabe als Heizstoff liegt bei Energieerzeugnissen nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 dann nicht vor, wenn die Energieerzeugnisse zur Abfallentsorgung ausgesondert oder geliefert werden und nicht ausdrücklich eine Bestimmung als Heizstoff vorgenommen wird.“

7. In § 24 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§§ 25 bis 29“ durch die Angabe „§§ 25 und 27 bis 29“ ersetzt.
8. § 27 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Energieerzeugnisse der Unterpositionen 2707 99 99, 2710 19 43 bis 2710 19 99, 2710 20 11 bis 2710 20 39, andere Schweröle der Unterposition 2710 20 90 sowie Energieerzeugnisse der Unterposition 2711 19 00, 2804 10 00, 2814 10 00, 2905 11 00, 3826 00 10 und 3826 00 90 der Kombinierten Nomenklatur dürfen steuerfrei verwendet werden in Wasserfahrzeugen

1. für die Schifffahrt mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt,
2. bei der Instandhaltung von Wasserfahrzeugen nach Nummer 1 und
3. bei der Herstellung von Wasserfahrzeugen.

Dies gilt für Energieerzeugnisse der Unterpositionen 2710 19 43 bis 2710 19 48 und der Unterpositionen 2710 20 11 bis 2710 20 19 der Kombinierten Nomenklatur nur, wenn sie ordnungsgemäß gekennzeichnet sind.“

9. § 28 wird durch den folgenden § 28 ersetzt:

„§ 28

Steuerbefreiung für gasförmige Energieerzeugnisse

(1) Zur Stromerzeugung in ortsfesten Anlagen dürfen steuerfrei verwendet werden

1. gasförmige Biokraft- und Bioheizstoffe, unvermischt mit anderen Energieerzeugnissen,
2. gasförmige Kohlenwasserstoffe, die aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen gewonnen werden und bei der Lagerung von Abfällen oder bei der Abwasserreinigung anfallen, oder
3. Energieerzeugnisse der Position 2705 der Kombinierten Nomenklatur

, soweit der erzeugte Strom nicht nach § 9 Absatz 1 Nummer 4, 5 oder 6 des Stromsteuergesetzes von der Stromsteuer befreit ist.

(2) Energieerzeugnisse der Position 2705 der Kombinierten Nomenklatur dürfen steuerfrei zum Verheizen verwendet werden.

(3) Ein Mischen mit anderen Energieerzeugnissen im Betrieb des Verwenders unmittelbar vor der Verwendung schließt für den eingesetzten Anteil an Energieerzeugnissen nach den Absätzen 1 und 2 eine Steuerbefreiung nicht aus. Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 gelten nicht für Energieerzeugnisse der Position 2705 der Kombinierten Nomenklatur, soweit diese Waren der Position 2710 oder 2711 der Kombinierten No-

menklatur, die nicht nach Satz 1 steuerfrei sind, durch Beimischung enthalten oder aus diesen Waren erzeugt worden sind.

(4) Die Steuerbefreiung nach Absatz 2 wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt Teil I gesondert bekannt zu geben.“

10. § 34 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Wird Kohle aus einem Mitgliedstaat in das Steuergebiet verbracht, gelten die §§ 15 bis 15c, 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, die §§ 18, 18b und § 18c sinngemäß, es sei denn, dass im Falle des § 15 die Kohle durch den Inhaber einer Erlaubnis nach § 31 Absatz 4 oder § 37 Absatz 1 bezogen, in Besitz gehalten oder verwendet wird.“

11. § 37 Absatz 2 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für Kohle, die in Stromerzeugungsanlagen verwendet wird, soweit der erzeugte Strom nach § 9 Absatz 1 Nummer 4, 5 oder 6 des Stromsteuergesetzes von der Stromsteuer befreit ist.“

12. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Bei jährlicher Anmeldung sind auf die Steuerschuld monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen für den einzelnen Kalendermonat sind jeweils am 25. Kalendertag des folgenden Kalendermonats fällig. Die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen wird durch das Hauptzollamt festgesetzt und beträgt ein Zwölftel der voraussichtlich im Veranlagungsjahr zu erwartenden Steuerschuld (voraussichtliche Jahressteuerschuld). Das Hauptzollamt kann die monatlichen Vorauszahlungen auf Antrag abweichend festsetzen, wenn die Summe der vom Steuerschuldner zu leistenden Vorauszahlungen erheblich von der voraussichtlichen Jahressteuerschuld abweichen würde. Der Steuerschuldner hat dem Hauptzollamt bis zum 15. Januar des Veranlagungsjahres für das Vorauszahlungen zu leisten sind, eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld mitzuteilen. Beträgt die voraussichtliche Jahressteuerschuld nach der Schätzung des Steuerschuldners weniger als 2 400 Euro, ist die Schätzung nur auf Verlangen des Hauptzollamts mitzuteilen. Der Steuerschuldner hat zum 30. Juni für das Veranlagungsjahr eine weitere Schätzung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld vorzunehmen und diese auf Verlangen des Hauptzollamts mitzuteilen. Übersteigt diese Schätzung 100 000 Euro und die vom Hauptzollamt bei der Festsetzung der vom Steuerschuldner für das Veranlagungsjahr zu leistenden Vorauszahlungen zugrunde gelegte voraussichtliche Jahressteuerschuld um mehr als 20 Prozent, hat der Steuerschuldner dem Hauptzollamt die Schätzung bis zum 15. August des Veranlagungsjahres mitzuteilen. Das Hauptzollamt hat die monatlichen Vorauszahlungen abweichend festzusetzen.“

b) Nach Absatz 6 werden die folgenden Absätze 6a und 6b eingefügt:

„(6a) Ablesezeiträume nach Absatz 6 enden auch dann später als der jeweilige Veranlagungszeitraum, wenn die für den Veranlagungszeitraum abgerechnete oder ermittelte Menge auf einer Schätzung beruht oder sich im Nachhinein als unzutreffend herausstellt und auf Grund einer Ablesung oder der Berichtigung eines

abgelesenen Wertes eine Änderung der Abrechnung oder eine Änderung der ermittelten Menge erfolgt.

(6b)Ablesezeiträume nach Absatz 6 betreffen auch dann mehrere Veranlagungsjahre, wenn Geschäftsvorfälle der Abrechnung oder Ermittlung der Menge nicht mehr in dem Jahresabschluss zu berücksichtigen sind, der das Veranlagungsjahr umfasst.“

13. § 40 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Wird Erdgas nicht leitungsgebunden aus einem Mitgliedstaat in das Steuergebiet verbracht, gelten die §§ 15 bis 15c, 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, die §§ 18, 18b und § 18c sinngemäß mit der Maßgabe, dass im Fall des § 18b keine Steuer entsteht, wenn sich an die Empfangnahme oder das Verbringen ein Verfahren der Steuerbefreiung (§ 44 Absatz 1) anschließt.“

14. Nach § 44 wird der folgende § 44a eingefügt:

„§ 44a

Datenübermittlung

Für Energieerzeugnisse nach Kapitel 4 dieses Gesetzes dürfen die Generalzolldirektion und die Hauptzollämter Informationen, einschließlich personenbezogener Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die in einem Steuerverfahren bekannt geworden sind, an die Bundesnetzagentur übermitteln, soweit die Bundesnetzagentur die Informationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben aus dem Energiewirtschaftsgesetz benötigt. Die Bundesnetzagentur darf Informationen, einschließlich personenbezogener Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, an die Generalzolldirektion und die Hauptzollämter übermitteln, soweit dies zur Durchführung eines Steuerverfahrens nach der Abgabenordnung, dem Energiesteuergesetz und der Energiesteuer-Durchführungsverordnung erforderlich ist. Die Datenübermittlung darf auf Initiative der zur Übermittlung befugten Stellen und auf Ersuchen der Datenempfänger erfolgen.“

15. § 46 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die folgende Nummer 5 wird eingefügt:

„5. nachweislich versteuerte Waren der Unterpositionen 2710 12 21, 2710 12 25, 2710 19 29 und mittelschwere Öle der Unterposition 2710 20 90 der Kombinierten Nomenklatur, wenn sie nicht als lose Ware befördert und zu gewerblichen Zwecken aus dem Steuergebiet verbracht oder ausgeführt worden sind.“

- b) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Abweichend von § 15c Absatz 1 muss bei der Beförderung der in Satz 1 Nummer 5 genannten Waren in andere Mitgliedstaaten ein vereinfachtes elektronisches Verwaltungsdokument nach Artikel 36 der Systemrichtlinie nicht mitgeführt werden.“

16. § 47 Absatz 1 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. für nachweislich versteuerte, selbst hergestellte Energieerzeugnisse, die zu den in § 26 oder in § 44 Absatz 2 genannten Zwecken verwendet worden sind,“.

17. § 47a Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Steuerentlastung wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige wird vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt gegeben.“

18. § 49 wird durch den folgenden § 49 ersetzt:

„§ 49

Steuerentlastung für zum Verheizen verwendete Energieerzeugnisse

(1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 versteuerte Gasöle bis zum Steuersatz des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, soweit diese Gasöle nachweislich verheizt worden sind und ein besonderes wirtschaftliches Bedürfnis für die Verwendung von nicht gekennzeichnetem Gasöl zum Verheizen vorliegt. Satz 1 gilt auch für nach § 2 Absatz 4 den Gasölen gleichgestellte Energieerzeugnisse.

(2) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich

1. nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 oder Absatz 2 Nummer 1 versteuertes Erdgas oder gasförmige Kohlenwasserstoffe bis auf den Betrag nach dem Steuersatz des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 oder
2. nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a versteuerte Flüssiggase bis auf den Betrag nach dem Steuersatz des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5,

soweit sie nachweislich zum Verheizen abgegeben worden sind.

(3) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 versteuerte Energieerzeugnisse bis auf den Betrag nach dem Steuersatz des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, soweit sie zu gewerblichen Zwecken nachweislich verheizt worden sind.

(4) Entlastungsberechtigt ist, wer die Energieerzeugnisse nach Absatz 1 oder Absatz 3 verwendet oder die Energieerzeugnisse nach Absatz 2 abgegeben hat. Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Entlastungsbetrag mindestens 50 Euro im Kalenderjahr beträgt.“

19. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich versteuert worden sind und zur Stromerzeugung in ortsfesten Anlagen verwendet worden sind, soweit der erzeugte Strom nicht nach § 9 Absatz 1 Nummer 4, 5 oder Nummer 6 des Stromsteuergesetzes von der Stromsteuer befreit ist. Wenn die in der Anlage erzeugte mechanische Energie neben der Stromerzeugung auch anderen Zwecken dient, wird nur für den auf die Stromerzeugung entfallenden Anteil an Energieerzeugnissen eine Steuerentlastung gewährt. Für nicht nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a ver-

steuerte Energieerzeugnisse ist die Höhe der Versteuerung auf Anforderung des Hauptzollamts durch den Entlastungsberechtigten nachzuweisen.“

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuerentlastung für nachweislich nach

1. § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a versteuerte Energieerzeugnisse 654,50 Euro für 1 000 Liter,
2. § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a versteuerte Energieerzeugnisse 470,40 Euro für 1 000 Liter,
3. § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a versteuerte Energieerzeugnisse 61,35 Euro für 1 000 Liter.

Eine weitere Steuerentlastung kann für diese Energieerzeugnisse nicht gewährt werden.“

20. § 53a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 4 werden durch die folgenden Absätze 1 und 4 ersetzt:

„(1) Vorbehaltlich des § 53 wird eine teilweise Steuerentlastung auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a versteuert worden sind und die zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme in ortsfesten Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent verheizt worden sind, soweit der erzeugte Strom nicht nach § 9 Absatz 1 Nummer 4, 5 oder Nummer 6 des Stromsteuergesetzes von der Stromsteuer befreit ist.“

(4) Vorbehaltlich des § 53 wird eine teilweise Steuerentlastung auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a versteuert worden sind und die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme nach § 3 mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent verwendet worden sind, soweit der erzeugte Strom nicht nach § 9 Absatz 1 Nummer 4, 5 oder Nummer 6 des Stromsteuergesetzes von der Stromsteuer befreit ist.“

b) Die Absätze 6 bis 8 werden gestrichen.

c) Absatz 9 Satz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 11 wird durch den folgenden Absatz 11 ersetzt:

„(11) Die teilweise Steuerentlastung nach den Absätzen 1 und 4 wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.“

21. Nach § 54 Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 gilt für Umwandlungs- oder Verteilverluste nur dann, wenn Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Sinne des § 2 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 2 Nummer 5

des Stromsteuergesetzes mit der erzeugten Wärme Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft beliefern, die die Wärme nicht zum Ausgleich von Verlusten beziehen. Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Wärme an Dritte weitergeliefert wird.“

22. § 55 wird gestrichen.

23. § 56 Absatz 2 und 3 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

- „(2) Die Steuerentlastung beträgt
1. für 1 000 Liter Benzine nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder für 1 000 Liter Gasöle nach § 2 Absatz 1 Nummer 4
54,02 EUR,
 2. für 1 000 kg Flüssiggase nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a 30,33 EUR,
 3. für 1 Megawattstunde Erdgas oder 1 Megawattstunde gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 2 Absatz 1 Nummer 7
2,36 EUR.

Satz 1 gilt für Energieerzeugnisse nach § 2 Absatz 4 sinngemäß.

(3) Eine Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Entlastungsbetrag nach Absatz 2 mindestens 250 Euro im Kalenderjahr beträgt.“

24. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird die Angabe „abgibt oder“ durch die Angabe „abgibt,“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:
„5. entgegen § 39 Absatz 5 Satz 5 bis 8 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder“.
- c) Die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 6.

25. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe g wird die Angabe „zur Ermittlung der Hocheffizienzkriterien, Abschreibungskriterien,“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 4 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
„Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Zuständigkeit für den Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften auf die Generalzolldirektion zu übertragen.“

26. Die §§ 66b und 68 werden gestrichen.

27. Die Anlage (zu § 55) wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Die Stromsteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Mai 2000 (BGBl. I S. 794), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 445) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 1b, 11a, 12b und 17a durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 1b (weggefallen)

§ 11a Zeitgleichheit, Mengenermittlung

§ 12b Anlagenbegriff und räumlicher Zusammenhang

§ 17a Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren“.

2. § 1a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1a wird durch den folgenden Absatz 1a ersetzt:

„(1a) Wer ausschließlich nach § 3 des Stromsteuergesetzes zu versteuernden Strom bezieht und diesen ausschließlich ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom leistet, gilt vorbehaltlich Satz 2 nicht als Versorger, sondern als Letztverbraucher im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Stromsteuergesetzes. Satz 1 gilt nur dann, wenn ausschließlich von im Steuergebiet ansässigen Versorgern bezogener Strom geleistet wird. Für diejenigen, an die der Strom nach Satz 1 geleistet wird, besteht weiterhin die Möglichkeit, einen Steuerentlastungsanspruch nach den §§ 9a bis 9e des Stromsteuergesetzes sowie nach den §§ 12a und 14a geltend zu machen.“

- b) Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils durch den folgenden Satz ersetzt:

„Satz 1 gilt nur dann, wenn ausschließlich von im Steuergebiet ansässigen Versorgern bezogener Strom geleistet wird.“

- c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Wer Strom unmittelbar aus einem Stromspeicher nach § 2 Nummer 9 des Stromsteuergesetzes ausschließlich am Ort des Betriebs des Stromspeichers ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom leistet oder aus einem Stromspeicher nur an andere als Letztverbraucher leistet und nicht aus anderen Gründen Versorger ist, gilt nicht als Versorger, sondern als Letztverbraucher im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Stromsteuergesetzes. § 5 Absatz 4 Satz 2 des Stromsteuergesetzes gilt entsprechend.“

- d) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Versorger gelten als Letztverbraucher, soweit sie

1. nach § 3 des Stromsteuergesetzes zu versteuernden Strom beziehen, der ihnen von im Steuergebiet ansässigen Versorgern geleistet und abgerechnet wird, und diesen Strom ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom entweder zum Selbstverbrauch entnehmen oder an Letztverbraucher leisten,

2. in den Fällen nach Nummer 1 und Absatz 1a geleisteten Strom beziehen.

Die Nummern 1 und 2 finden auf Unternehmen oder Personen nach § 1 Satz 2 entsprechende Anwendung. Für diejenigen, an die der Strom geleistet wird, besteht weiterhin die Möglichkeit, einen Steuerentlastungsanspruch nach den §§ 9a bis 9e des Stromsteuergesetzes sowie nach den §§ 12a und 14a geltend zu machen.“

- e) In Absatz 5 wird Satz 2 durch den folgenden Satz 2 ersetzt:

„Wer Strom leistet, der nach § 9 Absatz 1 Nummer 4, 5 oder Nummer 6 Buchstabe a des Stromsteuergesetzes von der Steuer befreit ist, gilt insoweit nicht als Versorger.“

- f) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Wer Strom ausschließlich am Ort der Erzeugung ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom an Letztverbraucher leistet, gilt nicht als Versorger, wenn

1. dieser Strom nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b oder Nummer 6 Buchstabe b des Stromsteuergesetzes von der Steuer befreit ist,
2. für bezogenen Strom die Absätze 1a, 2, 3 oder Absatz 3a Anwendung finden und
3. die Stromerzeugungseinheiten im Marktstammdatenregister nach Maßgabe der Marktstammdatenregisterverordnung registriert sind.

§ 5 Absatz 4 des Stromsteuergesetzes bleibt dadurch unberührt.“

- g) Die Absätze 6 und 7 werden durch die folgenden Absatz 6 und 7 ersetzt:

„(6) Als Versorger nur für erzeugten und dann geleisteten Strom gilt, wer

1. Strom in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt erzeugt,
2. diesen Strom, soweit er an Letztverbraucher geleistet wird, ausschließlich am Ort der Erzeugung ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom an Letztverbraucher leistet und
3. gegebenenfalls darüber hinaus ausschließlich nach § 3 des Stromsteuergesetzes zu versteuernden Strom von im Steuergebiet ansässigen Versorgern bezieht und diesen ausschließlich am Ort der Erzeugung im Sinne der Nummer 2 ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom leistet.

Für den bezogenen Strom gilt er als Letztverbraucher im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Stromsteuergesetzes. Wird der bezogene Strom am Ort der Erzeugung im Sinne der Nummer 2 ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom geleistet, so gelten die Absätze 1a und 4 Nummer 2 entsprechend.

(7) Absatz 6 gilt entsprechend, wenn Strom in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 Megawatt aus Windkraft, Biomasse oder Sonnenenergie erzeugt wird. Darüber hinaus gilt derjenige, der den Strom in diesen Anla-

gen erzeugt, auch für den erzeugten und zum Selbstverbrauch entnommenen Strom als Versorger.“

h) Absatz 8 wird durch den folgenden Absatz 8 ersetzt:

„(8) Das zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag Ausnahmen von der Anwendung der Absätze 1a, 4, 6 und 7 zulassen, soweit Steuerbelange dadurch nicht gefährdet erscheinen.“

i) Absatz 9 wird gestrichen.

3. § 1b wird gestrichen.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Verzeichnis der Betriebsstätten im Steuergebiet nach § 12 der Abgabenordnung;
2. eine Darstellung der Mengenermittlung und Mengenabrechnung;
3. auf Verlangen des zuständigen Hauptzollamts eine Betriebserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für jede Anlage, die Teil einer allgemeinen Erlaubnis nach § 10 Absatz 2 ist; soweit in der Betriebserklärung Daten zu Stromerzeugungseinheiten verlangt werden, die bereits zutreffend im Marktstammdatenregister enthalten sind, ist eine Angabe nicht erneut erforderlich;
4. gegebenenfalls eine Erklärung über die Bestellung eines Beauftragten nach § 214 der Abgabenordnung.“

5. § 3 Absatz 7 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. die Liquidatoren, der Insolvenzverwalter und im Fall der Eigenverwaltung der Erlaubnisinhaber jeweils die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Abweisung des Antrags auf dessen Eröffnung.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Nummern 1 und 3 werden durch die folgenden Nummern 1 und 3 ersetzt:

- „1. der geleistete, durch Letztverbraucher im Steuergebiet entnommene Strom, getrennt nach dem Steuertarif des § 3 des Stromsteuergesetzes und den jeweiligen Steuerbegünstigungen des § 9 des Stromsteuergesetzes sowie getrennt nach den jeweiligen Letztverbrauchern; bei steuerbegünstigten Entnahmen durch Inhaber einer förmlichen Einzelerlaubnis nach § 9 Absatz 4

in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 2, den Absätzen 2 und 3 des Stromsteuergesetzes ist die Erlaubnisscheinnummer anzugeben;

3. der an andere Versorger unversteuert geleistete Strom getrennt nach Versorgern und unter Angabe der jeweiligen Erlaubnisscheinnummer;“.

bbb) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. in den Fällen nach § 5a des Stromsteuergesetzes die am jeweiligen Ladepunkt entnommenen Strommengen, getrennt nach dem Steuertarif des § 3 des Stromsteuergesetzes sowie gegebenenfalls der Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Stromsteuergesetzes;“.

- b) Die Absätze 3 und 6 bis 8 werden durch die folgenden Absätze 3 und 6 bis 8 ersetzt:

„(3) Die Aufzeichnungen und der belegmäßige Nachweis nach Absatz 2 müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Steuerberechnung festzustellen. Werden anstelle des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks betriebliche Aufzeichnungen zugelassen, sind Versorger, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen, verpflichtet, im Hauptbuch ein oder mehrere Stromsteuerekonten zu führen. Ausgehend von den Aufzeichnungen in den Stromsteuerekonten müssen sämtliche Geschäftsvorfälle zur Ermittlung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung nachvollziehbar und nachprüfbar sein. Wenn ein Geschäftsjahr abweichend vom Kalenderjahr endet, sind zur Feststellung der Geschäftsvorfälle eines Veranlagungsjahres zum 31. Dezember des Kalenderjahres ein Buchungsstopp sowie eine Abgrenzung der laufenden Geschäftsvorfälle durchzuführen. Für Entnahmen von Strom zum Selbstverbrauch sind Eigenbelege zu erstellen. Die Geschäftsvorfälle sind aus den betrieblichen Aufzeichnungen zu extrahieren, um die Anforderungen an die steuerlichen Aufzeichnungen zu erfüllen.

(6) Der Versorger hat dem zuständigen Hauptzollamt für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres diejenigen Strommengen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden, die steuerfrei nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 Buchstabe a und b des Stromsteuergesetzes entnommen worden sind, soweit diese in ortsfesten Anlagen erzeugt worden sind. Versorger nach § 1a Absatz 6 und 7 müssen die steuerfreien Strommengen nur auf Verlangen des zuständigen Hauptzollamts anmelden. Für die Überprüfung der Anmeldung gilt § 5 Absatz 2 entsprechend.

(7) Der Versorger ist verpflichtet, die entstandene Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes in seinen Rechnungen an Letztverbraucher gesondert auszuweisen. In seinen Rechnungen über den an gewerbliche Letztverbraucher mit einem Stromverbrauch von mehr als 10 Megawattstunden pro Jahr geleisteten Strom sind darüber hinaus die jeweiligen Steuerbegünstigungen nach § 9 des Stromsteuergesetzes gesondert auszuweisen. Die Ausweisung hat jeweils deutlich sichtbar und in gut lesbarer Schrift zu erfolgen. Die Strommengen sind in Kilowattstunden getrennt nach den Steuersätzen und den jeweiligen Steuerbegünstigungen der §§ 3 und 9 des Stromsteuergesetzes aufzuführen.

(8) Die Absätze 1, 2, 3 Satz 1 und 4 gelten sinngemäß für Eigenerzeuger und Letztverbraucher nach § 4 Absatz 1 des Stromsteuergesetzes. Bei Versorgern

nach § 1a Absatz 6 und 7 sind Absatz 3 Satz 1 sowie die Absätze 4 und 7 entsprechend, und die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass kein Belegheft zu führen und vereinfachte Aufzeichnungen oder ein belegmäßiger Nachweis ausreichend sind, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

7. § 6 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Festsetzung der Vorauszahlungen erfolgt durch Vorauszahlungsbescheid. Die Mitteilungen der Schätzungen nach § 8 Absatz 6 des Stromsteuergesetzes sind schriftlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorzunehmen. Ist eine Steuer bislang noch nicht oder erstmals entstanden, ist die voraussichtliche Jahressteuerschuld für das Veranlagungsjahr maßgebend. Kann die voraussichtliche Jahressteuerschuld nicht auf zwölf monatliche Vorauszahlungen festgesetzt werden, so sind die fehlenden monatlichen Vorauszahlungen für die erste monatliche Vorauszahlung festzusetzen.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Wer Strom steuerbegünstigt entnehmen oder im Fall des § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Stromsteuergesetzes an Letztverbraucher leisten will, hat die Erlaubnis nach § 9 Absatz 4 des Stromsteuergesetzes, soweit sie nicht nach § 10 allgemein erteilt ist, schriftlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim zuständigen Hauptzollamt zu beantragen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummern 1 und 2 werden durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:

- „1. eine Betriebserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck, in den Fällen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 des Stromsteuergesetzes je Anlage; soweit in der Betriebserklärung Daten zu Stromerzeugungseinheiten verlangt werden, die bereits zutreffend im Marktstammdatenregister enthalten sind, ist eine Angabe nicht erneut erforderlich;
2. in den Fällen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes je KWK-Anlage im Sinne des § 2 Nummer 10 des Stromsteuergesetzes ein Nachweis über die Hocheffizienz;“.

- bb) Nummer 2a wird gestrichen.

- c) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Als Nachweis für die Hocheffizienz von KWK-Anlagen werden anerkannt:

1. ein Gutachten, das von einem unabhängigen Sachverständigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellt wurde, oder
2. Herstellernachweise, wenn die Angaben von einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachvollzogen werden können und die steuerlichen Belange dadurch nicht beeinträchtigt werden, oder
3. für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt: eine Kopie des jeweiligen Zulassungsbescheides des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn das Sachverständigengutachten oder der Herstellernachweis auf der Grundlage und nach den Rechenmethoden des Anhangs III der Richtlinie (EU) 2023/1791 erstellt worden ist. Ist der Betreiber der Anlage nicht zugleich Inhaber eines Nachweises nach Satz 1, hat er neben dem Nachweis eine Erklärung abzugeben, dass die dem Nachweis zugrunde liegenden technischen Parameter nicht verändert wurden. Abweichend davon gilt für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als 1 Megawatt der Nachweis der Hocheffizienz als erbracht. Werden fossile Brennstoffe eingesetzt, gilt der Nachweis der Hocheffizienz für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als 1 Megawatt jedoch nur dann als erbracht, wenn die direkten CO₂-Emissionen aus der kombinierten Erzeugung mit fossilen Brennstoffen je Kilowattstunde Energieertrag, einschließlich Wärme, Kälte, Strom und mechanischer Energie, weniger als 270 Gramm betragen. Das zuständige Hauptzollamt kann Auskünfte verlangen, die für die Prüfung der Hocheffizienz der Anlage erforderlich sind.“

9. § 10 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Unter Verzicht auf eine förmliche Einzelerlaubnis (§ 9) ist die Entnahme oder die Leistung von Strom für steuerbegünstigte Zwecke nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes allgemein erlaubt, wenn der Strom

1. in Anlagen aus erneuerbaren Energieträgern mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 1 Megawatt erzeugt wird;
2. in einer hocheffizienten KWK-Anlage mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als 1 Megawatt erzeugt wird und diese Anlage im Marktstammdatenregister nach Maßgabe der Marktstammdatenregisterverordnung registriert ist.

Anlagen nach Satz 1 Nummer 2 gelten als hocheffizient, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 5 Satz 4 und 5 vorliegen.“

10. § 11 Absatz 3a wird durch den folgenden Absatz 3a ersetzt:

„(3a) Der Erlaubnisinhaber hat die Hocheffizienz nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 für jede hocheffiziente KWK-Anlage nach § 2 Nummer 10 des Stromsteuergesetzes jährlich bis zum 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr nachzuweisen. Sind die in Satz 1 genannten Nachweise auf mehrere Kalenderjahre anwendbar, kann das Hauptzollamt auf die jährliche Vorlage verzichten, soweit die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Nachweise sind dem zuständigen Hauptzollamt vorzulegen. § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.“

11. § 11a wird durch den folgenden § 11a ersetzt:

„§ 11a

Zeitgleichheit, Mengenermittlung

(1) Soll eine bestimmte nicht nach § 3 des Stromsteuergesetzes zu versteuernde oder eine bestimmte zu entlastende Strommenge einer bestimmten Entnahmestelle bilanziell zugeordnet werden, weil eine physikalische Zuordnung nicht möglich ist oder eine Leistungsbeziehung über diese Menge besteht, darf diese Menge höchstens bis zur Höhe der Entnahme bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall berücksichtigt werden (Zeitgleichheit). Zum Nachweis der Zeitgleichheit ist die jeweilige Menge zur Abgrenzung bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall in geeigneter Form mit mess- und eich-

rechtskonformen Messeinrichtungen zu erfassen. In anderen Fällen als nach Satz 1 kann die Zeitgleichheit auch auf andere Weise nachgewiesen werden. In diesen Fällen ist eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung zur Ermittlung der Mengen zulässig, soweit eine genaue Ermittlung nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist und die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Wird Strom erzeugt und am Ort der Erzeugung ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom entnommen, gilt die Zeitgleichheit zwischen der Erzeugung und der Entnahme der nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 oder Nummer 6 des Stromsteuergesetzes steuerfreien und der nach den §§ 12c und 12d entlastungsfähigen Menge abweichend von Absatz 1 auch dann als sichergestellt, wenn diese Mengen jeweils gemäß ihrem Verhältnis zu der insgesamt im Veranlagungszeitraum entnommenen Menge den dortigen Entnahmestellen zugeordnet werden (quotale Zuordnung). Vorhandene Messungen sind zu berücksichtigen, insbesondere wenn sie bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall der quotalen Zuordnung entgegenstehen.“

12. § 12 wird durch folgenden § 12 ersetzt:

„§ 12

Strom zur Stromerzeugung

(1) Zur Stromerzeugung entnommen im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Stromsteuergesetzes wird Strom, der insbesondere in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungseinheit insbesondere zur Wasseraufbereitung, Dampferzeugerwasserspeisung, Frischluftversorgung, Brennstoffversorgung oder Rauchgasreinigung zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne entnommen wird.

(2) (weggefallen)

(3) Wird der Strom als Letztverbraucher bezogen und sind keine Mess- und Zählleinrichtungen vorhanden, die eine Abgrenzung der zur Stromerzeugung steuerfrei entnommenen Strommengen von den zu versteuernden Mengen ermöglichen, so wird die Steuerbegünstigung nur in Form einer Steuerentlastung nach § 12a gewährt. Das zuständige Hauptzollamt kann darüber hinaus verlangen, dass die Steuerbegünstigung nur in Form der Steuerentlastung nach § 12a gewährt wird, wenn Steuerbelange gefährdet erscheinen.

(4) In den Fällen des § 1a Absatz 5a, 6 und 7 kann nur für den selbst erzeugten und entnommenen Strom eine Erlaubnis nach § 9 Absatz 4 des Stromsteuergesetzes erteilt werden. Für anderen Strom wird die Steuerbegünstigung in diesen Fällen nur in Form einer Steuerentlastung nach § 12a gewährt.“

13. § 12a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Steuerentlastung ist für jede Anlage (§ 12b Absatz 1) bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für den Strom zu beantragen, der innerhalb eines Entlastungsabschnitts entnommen worden ist. Der Antragsteller hat in der Anmeldung alle Angaben zu machen, die für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlich sind, und die Steuerentlastung selbst zu berechnen. Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im

Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“

b) Absatz 4a wird durch den folgenden Absatz 4a ersetzt:

„(4a) Bei erstmaliger Antragstellung ist dem Antrag für die Anlage eine Betriebserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen. Soweit darin Daten zu Stromerzeugungseinheiten verlangt werden, die bereits zutreffend im Marktstammdatenregister enthalten sind, ist eine Angabe nicht erneut erforderlich. Weiteren Anträgen muss eine Betriebserklärung nur beigelegt werden, wenn sich Änderungen gegenüber den dem Hauptzollamt bereits vorliegenden Angaben und Unterlagen ergeben haben und Änderungen in Bezug auf die Angaben zu den Stromerzeugungseinheiten nicht zutreffend im Marktstammdatenregister ersichtlich sind. Das zuständige Hauptzollamt kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, wenn dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich ist.“

c) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„Der Antragsteller hat einen buchmäßigen Nachweis zu führen, aus dem sich für den Entlastungsabschnitt die Menge und der genaue Verwendungszweck des Stroms ergeben müssen. Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“

14. § 12b wird durch den folgenden § 12b ersetzt:

„§ 12b

Anlagenbegriff und räumlicher Zusammenhang

(1) Mit Ausnahme von Stromspeichern nach § 2 Nummer 9 des Stromsteuergesetzes gilt als Anlage im Sinne des Stromsteuergesetzes und dieser Verordnung ein Verbund aus technischen Komponenten, mit dem der Energiegehalt von Energieträgern in elektrischen Strom umgewandelt wird. Als Anlage nach Satz 1 gelten insbesondere Stromerzeugungseinheiten, die von demselben Betreiber an einem Standort betrieben werden und in denen Strom entweder

1. aus gleichartigen erneuerbaren Energieträgern nach § 2 Nummer 7 des Stromsteuergesetzes,
2. aus Energieträgern im Sinne der §§ 2 und 3 der Biomasseverordnung in einem Kraft-Wärme-Kopplungsprozess,
3. aus sonstigen Energieträgern in einem Kraft-Wärme-Kopplungsprozess oder
4. auf andere Art und Weise

erzeugt und die netto erzeugte Strommenge ganz oder teilweise am Standort ohne Nutzung eines Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom entnommen wird. Stromerzeugungseinheiten nach Satz 2 gelten auch als eine Anlage, wenn mindestens die netto erzeugte Strommenge eingespeist wird (Volleinspeisung). § 9 Absatz 1a Satz 2 des Stromsteuergesetzes gilt entsprechend.

(2) Eine Leistung von Strom an Letztverbraucher durch denjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Stromsteuergesetzes, liegt nur dann vor, wenn an den Leistungsbeziehungen über den in der Anlage erzeugten Strom keine weiteren als die in § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Stromsteuergesetzes genannten Personen beteiligt sind. Satz 1 gilt für die Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Stromsteuergesetzes sinngemäß.

(3) Der räumliche Zusammenhang nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes umfasst Entnahmen in einem Radius von bis zu 4,5 Kilometern um die jeweilige Stromerzeugungseinheit.“

15. § 12c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Steuerentlastung ist für jede Anlage (§ 12b Absatz 1) bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für den Strom zu beantragen, der innerhalb eines Entlastungsabschnitts entnommen worden ist.“

b) Die Absätze 5 und 6 werden durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:

„(5) Bei erstmaliger Antragstellung ist dem Antrag für die Anlage eine Betriebserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen. Soweit darin Daten zu Stromerzeugungseinheiten verlangt werden, die bereits zutreffend im Marktstammdatenregister enthalten sind, ist eine Angabe nicht erneut erforderlich. Weiteren Anträgen muss eine Betriebserklärung nur beigefügt werden, wenn sich Änderungen gegenüber den dem Hauptzollamt bereits vorliegenden Angaben und Unterlagen ergeben haben und Änderungen in Bezug auf die Angaben zu den Stromerzeugungseinheiten nicht zutreffend im Marktstammdatenregister ersichtlich sind. Das zuständige Hauptzollamt kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, wenn dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich ist.

(6) Der Antragsteller hat einen buchmäßigen Nachweis zu führen, aus dem sich für den Entlastungsabschnitt die Menge und der genaue Verwendungszweck des Stroms ergeben müssen. Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“

16. § 12d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Steuerentlastung ist für jede Anlage (§ 12b Absatz 1) bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für den Strom zu beantragen, der innerhalb eines Entlastungsabschnitts entnommen worden ist.“

b) In Absatz 4 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

c) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Bei erstmaliger Antragstellung sind dem Antrag für die Anlage beizufügen:

1. eine Betriebserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck; soweit darin Daten zu Stromerzeugungseinheiten verlangt werden, die bereits zutreffend im Marktstammdatenregister enthalten sind, ist eine Angabe nicht erneut erforderlich,
2. ein Nachweis für die Hocheffizienz.

Weiteren Anträgen muss eine Betriebserklärung nur beigelegt werden, wenn sich Änderungen gegenüber den dem Hauptzollamt bereits vorliegenden Angaben und Unterlagen ergeben haben und Änderungen in Bezug auf die Angaben zu den Stromerzeugungseinheiten nicht zutreffend im Marktstammdatenregister ersichtlich sind. Das zuständige Hauptzollamt kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, wenn dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich ist. Bei Anlagen nach § 12b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sind die nach Satz 1 erforderlichen Angaben für jede zur Anlage gehörende KWK-Einheit oder Stromerzeugungseinheit vorzulegen. Der Antragsteller hat Änderungen der angegebenen Verhältnisse dem Hauptzollamt jeweils mit dem nächsten Antrag auf eine Steuerentlastung mitzuteilen. § 8 Absatz 5 und § 11a gelten entsprechend.“

d) Nach Absatz 6 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“

17. § 15 Absatz 8 bis 9 wird durch die folgenden Absätze 8 bis 9 ersetzt:

„(8) Unternehmen oder Unternehmensteile im Vertrieb und in der Produktion von Gütern ohne eigene Warenproduktion (Converter) sind abweichend vom Abschnitt 3.4 der Vorbemerkungen zur Klassifikation der Wirtschaftszweige auch dann, wenn sie die gewerblichen Schutzrechte an den Produkten besitzen, nicht so zu klassifizieren, als würden sie die Waren selbst herstellen.

(8a) Unternehmen oder Unternehmensteile, die zur Verarbeitung ihrer Stoffe andere Unternehmen beauftragen, werden abweichend von den Erläuterungen zu Abschnitt D Absatz 3 der Klassifikation der Wirtschaftszweige nicht im verarbeitenden Gewerbe erfasst.

(9) Soweit in den Erläuterungen zur Abteilung 45 der Klassifikation der Wirtschaftszweige bestimmt wird, dass Arbeiten im Baugewerbe auch durch Subunternehmen ausgeführt werden können, gilt dies nicht, wenn die Arbeiten für das zuzuordnende Unternehmen Investitionen darstellen.“

18. § 17a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 17a

Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren“.

b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Der Antragsteller hat einen buchmäßigen Nachweis zu führen, aus dem sich für den Entlastungsabschnitt die Menge und der genaue Verwendungszweck des Stroms ergeben müssen. Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“

19. Nach § 17b Absatz 6 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“

20. § 17d Absatz 1, 2, 4 und 5 wird durch die folgenden Absätze 1, 2, 4 und 5 ersetzt:

„(1) Die Steuerentlastung nach § 9c des Stromsteuergesetzes ist bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für den Strom zu beantragen, der innerhalb eines Entlastungsabschnitts entnommen worden ist. In der Anmeldung sind alle für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlichen Angaben zu machen und die Steuerentlastung ist selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird. Abweichend von § 3 Absatz 4 der Verbrauch- und Luftverkehrssteuerdaten-Übermittlungs-Verordnung ist der Antrag ab 1. Januar 2027 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an das zuständige Hauptzollamt zu übermitteln (elektronische Datenübermittlung).

(2) Entlastungsabschnitt ist nach Wahl des Antragstellers ein Zeitraum von einem Kalendermonat, einem Kalendervierteljahr, einem Kalenderhalbjahr oder einem Kalenderjahr. Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.

(4) (weggefallen)

(5) Dem Antrag müssen die tatsächlich zurückgelegten begünstigten Strecken zugrunde gelegt werden, wie sie sich aus dem buchmäßigen Nachweis oder aus den buchmäßigen Belegen ergeben. Pauschalansätze sind nicht zulässig.“

21. § 17e wird durch den folgenden § 17e ersetzt:

„§ 17e

Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr, Nachweise

(1) Bei erstmaliger Antragstellung auf Steuerentlastung nach § 17d Absatz 1 sind dem Antrag beizufügen:

1. eine Betriebserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck,
2. die Berechnungsbögen mit den in § 102b Absatz 3 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung vorgeschriebenen Angaben.

(2) Weiteren Anträgen muss eine Betriebserklärung nur beigelegt werden, wenn sich Änderungen gegenüber den dem Hauptzollamt bereits vorliegenden Angaben und Unterlagen ergeben haben. Das Hauptzollamt kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, wenn dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steuervereinerlichung erforderlich ist. Der Antragsteller hat Änderungen der nach Absatz 1 angegebenen Verhältnisse dem Hauptzollamt jeweils mit dem nächsten Antrag auf Steuerentlastung mitzuteilen.

(3) Weiteren Anträgen müssen Berechnungsbögen nur auf Verlangen des Hauptzollamts vorgelegt werden.

(4) Der Antragsteller hat für jedes Fahrzeug, für das der Strom entnommen worden ist, einen buchmäßigen Nachweis mit den in § 102b Absatz 4 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung vorgeschriebenen Angaben zu führen. Werden betriebliche Aufzeichnungen geführt, die den Nachweis des begünstigten Stroms für jeden Entlastungsabschnitt auf andere Weise erbringen, so können diese Aufzeichnungen auf Antrag vom zuständigen Hauptzollamt als buchmäßiger Nachweis zugelassen werden.“

22. Nach § 17f Absatz 4 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“

23. Nach § 17g Absatz 4 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“

24. § 21 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Erlaubnisse nach § 4 des Stromsteuergesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 3 und § 3 Absatz 2 Satz 1 gelten mit Ablauf des 31. Dezember 2025 als erloschen, sofern die angezeigten Tätigkeiten die Voraussetzungen des § 1a Absatz 5a in der am 1. Januar 2026 geltenden Fassung erfüllen.“

Artikel 4

Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Die Energiesteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Juli 2006 (BGBl. I S. 1753), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 445) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 93 durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 93 Steuerentlastung für zum Verheizen verwendete Energieerzeugnisse“.

2. § 2 Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Generalzolldirektion bestimmt im Verwaltungswege, welche der in den anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Kennzeichnungsverfahren die Voraussetzungen erfüllen und veröffentlicht das Ergebnis auf www.zoll.de.“

3. § 8a Absatz 6 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. die Liquidatoren, der Insolvenzverwalter und im Fall der Eigenverwaltung der Erlaubnisinhaber jeweils die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Abweisung des Antrags auf dessen Eröffnung.“

4. § 9 wird durch den folgenden § 9 ersetzt:

„§ 9

Anlagenbegriff

§ 12b der Stromsteuer-Durchführungsverordnung gilt mit der Maßgabe sinngemäß, dass nur diejenigen technischen Komponenten berücksichtigt werden, in denen Energieerzeugnisse im Sinne des Energiesteuergesetzes eingesetzt werden oder eingesetzt werden können.“

5. § 11b Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für die nachweislich nach Absatz 1 versteuerten Energieerzeugnisse kann auf Antrag eine Steuerentlastung bis auf den Betrag entsprechend der in den §§ 3 und 3a des Energiesteuergesetzes genannten Steuerermäßigungen oder der in § 28 Absatz 2 des Energiesteuergesetzes genannten Steuerbefreiung gewährt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass er der Rückforderungsanordnung zwischenzeitlich nachgekommen ist.“

6. § 14 Absatz 6 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. die Liquidatoren, der Insolvenzverwalter und im Fall der Eigenverwaltung der Erlaubnisinhaber jeweils die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Abweisung des Antrags auf dessen Eröffnung.“

7. § 23 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Energieerzeugnisse gelten nicht als aus dem Steuerlager entfernt oder als innerhalb des Steuerlagers entnommen, wenn sie nur kurzfristig

1. zur Prüfung oder Eichung von Messgeräten,
2. zur Wartung, Reparatur oder Reinigung von Rohrleitungen und Lagerstätten oder
3. als notwendige Proben zur Qualitätssicherung

entnommen und anschließend wieder unmittelbar in das Steuerlager aufgenommen werden. Dies gilt auch für die in Absatz 1 genannten Fälle.“

8. § 49 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Ist leichtes Heizöl versehentlich mit nicht gekennzeichneten Gasölen der Unterpositionen 2710 19 43 bis 2710 19 48 und der Unterpositionen 2710 20 11 bis 2710 20 19 der Kombinierten Nomenklatur vermischt worden, gilt § 7 Absatz 2 Satz 6 bis 8 sinngemäß. Handelt es sich um eine versehentliche Vermischung, für die der Verfügungsberechtigte beabsichtigt, eine Entlastung nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zweite Alternative des Energiesteuergesetzes zu beantragen, so hat er die Vermischung dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen.“

9. § 49a Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

(2) „ Auf Antrag kann das Hauptzollamt in den Fällen, in denen gasförmige Kohlenwasserstoffe, die

1. aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen gewonnen werden, oder
2. bei der Lagerung von Abfällen oder bei der Abwasserreinigung anfallen

und nicht nach § 26 oder § 28 des Energiesteuergesetzes von der Steuer befreit sind, entgegen § 23 Absatz 6 Satz 2 des Energiesteuergesetzes zulassen, dass für die in einem Kalenderjahr entstandene Steuer eine Steuererklärung abzugeben ist, sofern die monatliche Steuer 200 Euro nicht übersteigt. Satz 1 gilt für Biokraft- und Bioheizstoffe, unvermischt mit anderen Energieerzeugnissen, sinngemäß.“

10. § 54 Absatz 8 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. die Liquidatoren, der Insolvenzverwalter und im Fall der Eigenverwaltung der Erlaubnisinhaber jeweils die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Abweisung des Antrags auf dessen Eröffnung.“

11. § 61 Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Hauptzollamt kann davon abweichend eine Frist für die Abgabe der Anzeige bestimmen.“

12. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
- b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Das Hauptzollamt kann anstelle der Aufzeichnungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck betriebliche Aufzeichnungen, einfachere Aufzeichnungen oder einen belegmäßigen Nachweis zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Aufzeichnungen und der belegmäßige Nachweis müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Besteuerung festzustellen. Der Anmeldepflichtige hat dem Hauptzollamt auf Verlangen die abgeschlossenen Aufzeichnungen oder die belegmäßigen Nachweise vorzulegen. Werden anstelle des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks betriebliche Aufzeichnungen in elektronischer Form zugelassen, sind Anmeldepflichtige, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen, verpflichtet, im Hauptbuch ein oder mehrere Energiesteuerkonten für Erdgas zu führen. Ausgehend von den Aufzeichnungen in den Energiesteuerkonten für Erdgas müssen sämtliche Geschäftsvorfälle zur Ermittlung der Steuer und der

Grundlagen ihrer Berechnung nachvollziehbar und nachprüfbar sein. In den Energiesteuerkonten für Erdgas sind sämtliche Geschäftsvorfälle zur Ermittlung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung zu erfassen. Wenn ein Geschäftsjahr abweichend vom Kalenderjahr endet, sind zur Feststellung der Geschäftsvorfälle eines Veranlagungsjahres zum 31. Dezember des Kalenderjahres ein Buchungsstopp sowie eine Abgrenzung der laufenden Geschäftsvorfälle durchzuführen. Für Entnahmen von Erdgas zum Selbstverbrauch sind Eigenbelege zu erstellen. Die Geschäftsvorfälle sind aus den betrieblichen Aufzeichnungen zu extrahieren, um die Anforderungen an die steuerlichen Aufzeichnungen zu erfüllen.“

13. § 80 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Festsetzung der Vorauszahlungen erfolgt durch Vorauszahlungsbescheid. Die Mitteilungen der Schätzungen nach § 39 Absatz 5 des Energiesteuergesetzes sind schriftlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorzunehmen. Ist eine Steuer bislang noch nicht oder erstmals entstanden, ist die voraussichtliche Jahressteuerschuld für das Veranlagungsjahr maßgebend. Kann die voraussichtliche Jahressteuerschuld nicht auf zwölf monatliche Vorauszahlungen festgesetzt werden, so sind die fehlenden monatlichen Vorauszahlungen für die erste monatliche Vorauszahlung festzusetzen.“

14. § 87 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) In den Fällen des § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 des Energiesteuergesetzes hat der Antragsteller das Verbringen oder die Ausfuhr durch eindeutige, leicht nachprüfbare Belege nachzuweisen.“

15. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Nach § 89 Absatz 3 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“

b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Generalzolldirektion kann zur steuerlichen Vereinfachung im Verwaltungswege pauschale Sätze für die in den gasförmigen Gemischen enthaltenen Kohlenwasserstoffanteile festlegen und veröffentlicht das Ergebnis auf www.zoll.de.“

16. § 90 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 3 und 4“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Der Antragsteller hat einen buchmäßigen Nachweis zu führen, aus dem sich für den Entlastungsabschnitt die Art, die Menge, die Herkunft und der genaue Verwendungszweck der Energieerzeugnisse ergeben müssen. Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt

nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“

17. Nach § 91 Absatz 4 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“

18. Nach § 91a Absatz 3 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“

19. Nach § 91b Absatz 4 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“

20. § 92 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Dem Antrag sind Unterlagen über die Versteuerung und die Herkunft der Gemischanteile beizufügen. Das Hauptzollamt kann auf die Vorlage verzichten, soweit die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

21. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 93

Steuerentlastung für zum Verheizen verwendete Energieerzeugnisse“.

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Der Antragsteller hat einen buchmäßigen Nachweis zu führen, aus dem sich für den Entlastungsabschnitt Folgendes ergeben muss:

1. in den Fällen des § 49 Absatz 1 oder Absatz 3 des Energiesteuergesetzes die Menge, die Herkunft und der genaue Verwendungszweck der Energieerzeugnisse,
2. im Fall des § 49 Absatz 2 des Energiesteuergesetzes die Menge und die Herkunft der Energieerzeugnisse.

Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt

werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“

22. § 95 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Der Antragsteller hat einen buchmäßigen Nachweis zu führen, aus dem sich für den Entlastungsabschnitt die Art, die Menge, die Herkunft und der genaue Verwendungszweck der Energieerzeugnisse ergeben müssen. Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“

23. § 98 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Wird aus Energieerzeugnissen erzeugte mechanische oder thermische Energie von einer anderen Person als dem Verwender der Energieerzeugnisse zur Stromerzeugung oder zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme genutzt, ist auf Verlangen des Hauptzollamts zusätzlich zum Antrag nach § 99 oder § 99a für jede die mechanische oder die thermische Energie verwendende andere Person eine Selbsterklärung dieser anderen Person vorzulegen. Die Selbsterklärung gemäß Satz 1 ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und gilt als Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung. In der Selbsterklärung hat die andere Person im Sinne von Satz 1 Angaben über die vollständige oder anteilige Nutzung der mechanischen oder thermischen Energie zur Stromerzeugung oder zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme zu machen. Eine andere Person im Sinne des Satzes 1 hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die Verwendung der mechanischen oder thermischen Energie eindeutig herleiten lässt. Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Aufzeichnungen zu prüfen.“

24. § 99 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Bei erstmaliger Antragstellung ist dem Antrag für die Anlage eine Betriebserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen; soweit darin Daten zu Stromerzeugungseinheiten verlangt werden, die bereits zutreffend im Marktstammdatenregister enthalten sind, ist eine Angabe nicht erneut erforderlich. Weiteren Anträgen muss eine Betriebserklärung nur beigelegt werden, wenn sich Änderungen gegenüber den dem Hauptzollamt bereits vorliegenden Angaben und Unterlagen ergeben haben und Änderungen in Bezug auf die Stromerzeugungseinheiten nicht zutreffend im Marktstammdatenregister ersichtlich sind. Das Hauptzollamt kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, wenn dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich ist. Bei mehreren an einem Standort unmittelbar miteinander verbundenen KWK-Einheiten, Stromerzeugungseinheiten oder KWK- und Stromerzeugungseinheiten sind die nach den Sätzen 1 bis 3 erforderlichen Angaben für jede zur Anlage gehörende KWK-Einheit oder Stromerzeugungseinheit vorzulegen. Der Antragsteller hat Änderungen der nach den Sätzen 1 bis 4 angegebenen Verhältnisse dem Hauptzollamt mit dem nächsten Antrag mitzuteilen.“

25. § 99a Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Bei erstmaliger Antragstellung ist dem Antrag für die Anlage eine Betriebserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen; soweit darin Daten zu Stromerzeugungseinheiten verlangt werden, die bereits zutreffend im Marktstammdatenregister enthalten sind, ist eine Angabe nicht erneut erforderlich. Weiteren Anträgen

muss eine Betriebserklärung nur beigefügt werden, wenn sich Änderungen gegenüber den dem Hauptzollamt bereits vorliegenden Angaben und Unterlagen ergeben haben und Änderungen in Bezug auf die Stromerzeugungseinheiten nicht zutreffend im Marktstammdatenregister ersichtlich sind. Das Hauptzollamt kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, wenn dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich ist. Bei mehreren an einem Standort unmittelbar miteinander verbundenen KWK-Einheiten, Stromerzeugungseinheiten oder KWK- und Stromerzeugungseinheiten sind die nach den Sätzen 1 bis 3 erforderlichen Angaben für jede zur Anlage gehörende KWK-Einheit oder Stromerzeugungseinheit vorzulegen. Der Antragsteller hat Änderungen der nach den Sätzen 1 bis 4 angegebenen Verhältnisse dem Hauptzollamt jeweils mit dem nächsten Antrag auf eine Steuerentlastung mitzuteilen.“

26. Nach § 100 Absatz 5 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“

27. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Die Steuerentlastung nach § 56 des Energiesteuergesetzes ist bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für alle Energieerzeugnisse zu beantragen, die innerhalb eines Entlastungsabschnitts verwendet worden sind. Der Antragsteller hat in der Anmeldung alle für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlichen Angaben zu machen und die Steuerentlastung selbst zu berechnen. Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird. Abweichend von § 3 Absatz 4 der Verbrauch- und Luftverkehrsteuerdaten-Übermittlungs-Verordnung ist der Antrag ab 1. Januar 2027 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an das zuständige Hauptzollamt zu übermitteln (elektronische Datenübermittlung).

(2) Entlastungsabschnitt ist das Kalenderjahr. Hiervon abweichend kann der Antragsteller das Kalenderhalbjahr, das Kalendervierteljahr oder den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt wählen. Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden. Eine Steuerentlastung nach Satz 2 wird nur gewährt, wenn die nach § 80 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 2 dem Steuerschuldner voraussichtlich zu gewährende Steuerentlastung nicht bereits bei der Festsetzung der Höhe der Vorauszahlungen für den gleichen Zeitraum berücksichtigt wurde.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

28. § 102a Absatz 1 und 2 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Bei erstmaliger Antragstellung ist dem Antrag eine Betriebserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen.

(2) Weiteren Anträgen muss eine Betriebserklärung nur beigefügt werden, wenn sich Änderungen gegenüber den dem Hauptzollamt bereits vorliegenden Angaben und Unterlagen ergeben haben. Das Hauptzollamt kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, wenn dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich ist. Der Antragsteller hat Änderungen der nach Absatz 1 angegebene-

nen Verhältnisse dem Hauptzollamt jeweils mit dem nächsten Antrag auf Steuerentlastung mitzuteilen.“

29. § 102b wird durch den folgenden § 102b ersetzt:

„§ 102b

Steuerentlastung für den öffentlichen Personennahverkehr mit Kraftfahrzeugen

(1) Bei erstmaliger Antragstellung sind dem Antrag beizufügen:

1. eine Betriebserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck,
2. die Berechnungsbögen nach Absatz 3.

(2) Weiteren Anträgen muss eine Betriebserklärung nur beigelegt werden, wenn sich Änderungen gegenüber den dem Hauptzollamt bereits vorliegenden Angaben und Unterlagen ergeben haben. Das Hauptzollamt kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, wenn dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich ist. Der Antragsteller hat Änderungen der nach Absatz 1 angegebenen Verhältnisse dem Hauptzollamt jeweils mit dem nächsten Antrag auf Steuerentlastung mitzuteilen.

(3) Die für jeden Entlastungsabschnitt nach § 102 Absatz 2 auf Verlangen des Hauptzollamts vorzulegenden Berechnungsbögen zum Antrag auf Steuerentlastung müssen, entweder für alle Fahrzeuge, für die eine Entlastung beantragt wird, gemeinsam (Berechnungsbogen A) oder für jede Fahrzeuggruppe (Berechnungsbogen B) oder für jedes Fahrzeug einzeln (Berechnungsbogen C), folgende Angaben enthalten:

1. die sich aus dem buchmäßigen Nachweis nach Absatz 4 Satz 1 ergebenden im Entlastungszeitraum insgesamt gefahrenen Kilometer und die im Rahmen von begünstigten Beförderungen zurückgelegten Kilometer,
2. die Menge des insgesamt getankten Kraftstoffs in Litern, in Kilogramm oder in Kilowattstunden; Bruchteile eines Liters, eines Kilogramms oder einer Kilowattstunde sind auf den nächsten vollen Liter, das nächste volle Kilogramm oder die nächste volle Kilowattstunde aufzurunden,
3. den Durchschnittsverbrauch je 100 Kilometer Fahrleistung, der sich aus den Angaben zu den Nummern 1 und 2 ergibt, auf drei Dezimalstellen gerundet, wobei Teile von weniger als 0,0005 entfallen und Teile von 0,0005 und mehr als ein Tausendstel anzusetzen sind,
4. den Verbrauch bei den begünstigten Beförderungen, errechnet aus dem Durchschnittsverbrauch nach Nummer 3 und der Kilometerleistung für die begünstigten Beförderungen nach Nummer 1, auf volle Liter, auf volle Kilogramm oder auf volle Kilowattstunden gerundet, wobei Teile von weniger als 0,5 entfallen und Teile von 0,5 oder mehr als volle Einheit anzusetzen sind.

(4) Der Antragsteller hat in den Fällen des § 56 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Energiesteuergesetzes für jedes Fahrzeug, in dem die Energieerzeugnisse verwendet worden sind, einen buchmäßigen Nachweis mit folgenden Angaben zu führen:

1. dem amtlichen Kennzeichen des Fahrzeugs,
2. dem Tag des Einsatzes,

3. der Zahl der einsatztätig gefahrenen Kilometer, aufgeteilt nach begünstigten und nicht begünstigten Beförderungen,
4. der Menge und der Art des getankten Kraftstoffs sowie den Zeitpunkt der Betankung.

Der nach Satz 1 zu führende buchmäßige Nachweis ist entsprechend dem jeweiligen Entlastungsabschnitt (§ 102 Absatz 2) abzuschließen. Werden betriebliche Aufzeichnungen geführt, die den Nachweis des begünstigten Kraftstoffverbrauchs für jeden Entlastungsabschnitt auf andere Weise erbringen, so können diese Aufzeichnungen auf Antrag vom zuständigen Hauptzollamt als buchmäßiger Nachweis zugelassen werden.“

30. § 103a Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Der Antragsteller hat einen buchmäßigen Nachweis zu führen, dem für jede Lieferung oder Abgabe im Entlastungsabschnitt die Art, die Menge, die Herkunft und der Empfänger der Energieerzeugnisse oder der daraus erzeugten Wärme zu entnehmen sein müssen. Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“

31. § 111 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 12 wird die Angabe „§ 36d Absatz 3 Satz 1 oder § 38c Absatz 1“ durch die Angabe „§ 36d Absatz 3 Satz 1, § 38c Absatz 1 oder § 38e Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Nummer 16a wird die Angabe „§ 79 Absatz 2 Satz 5“ durch die Angabe „§ 79 Absatz 2a Satz 3“ ersetzt.

32. In der Anlage 1 Nummer 5 Buchstabe a wird die Angabe „§ 28 Absatz 1 des Gesetzes“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 1 und 2 des Energiesteuergesetzes“ ersetzt.

33. Die Anlage 5 wird durch die folgende Anlage 5 ersetzt:

„Anlage 5 (zu § 110 Satz 1 Nummer 11)

Bestimmung von n-Butylphenylether in Gasöl, Kerosin und steuerlich begünstigten Mineralölen mittels zweidimensionaler Gaschromatographie mit massenselektivem Detektor

1. Zweck und Anwendungsbereich

1.1 Einleitung und Hinweise

Mit Durchführungsbeschluss (EU) 2022/197 der Kommission vom 17. Januar 2022 wurde ein gemeinsamer Markierstoff (ACCUTRACE™ Plus) für Gasöle und Kerosin eingeführt. Im Interesse des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes und insbesondere zur Verhinderung von Steuerhinterziehung wurde mit der Richtlinie 95/60/EG des Rates vom 27. November 1995 ein gemeinsames Kennzeichnungssystem zur Identifizierung von Gasölen und Kerosin, die einem ermäßigten Verbrauchsteuersatz unterliegen, eingeführt.

Diese Anlage enthält eine Methode zur Bestimmung des Wirkstoffs n-Butylphenylether (BPE, Butoxybenzol) in ACCUTRACE™ Plus in Gasöl und Kerosin. Sie ist für die Untersuchung von gekennzeichneten, niedrig besteuerten Mineralölen und Gemischen mit Dieselkraftstoff anzuwenden und basiert auf der Methode ILIADe 606 der Europäischen Zolllabore (CLEN).

Der Markierstoff ist:

ACCUTRACE™ Plus, bestehend aus etwa 24 % naphthenischen Kohlenwasserstoffen als Lösungsmittel und 76 % BPE (CAS #1126-79-0, EC# 214-426-1).

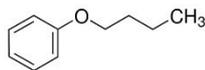


Abbildung 1 Strukturformel von n-Butylphenylether (BPE)

Die Mitgliedstaaten legen einen Kennzeichnungsstoffgehalt von ACCUTRACE™ PLUS von mindestens 12,5 Milligramm und nicht mehr als 18,75 Milligramm pro Liter Energieerzeugnis fest. Dies entspricht einem Kennzeichnungsstoffgehalt von mindestens 9,5 Milligramm BPE pro Liter und nicht mehr als 14,25 Milligramm pro Liter des Energieerzeugnisses.

1.2 Anwendungsbereich

Diese Methode beschreibt die Analyse von BPE (Abschnitt 3.3) im linearen Konzentrationsbereich von der Nachweisgrenze bis etwa 20 mg pro Liter in Gasöl und Kerosin.

2. Prinzip

Die Quantifizierung von BPE erfolgt durch zweidimensionale Gaschromatographie in Verbindung mit einem massenselektiven Detektor (MSD). Zu diesem Zweck wird die Probe in den Trägergasstrom injiziert, auf einer ersten, unpolaren Säule gaschromatographisch vorgetrennt und durch Flammenionisationsdetektion (FID) nachgewiesen. Zum Zeitpunkt der erwarteten Elution von BPE wird ein Teil des Eluenten auf eine zweite, polarere Säule umgeleitet (so genannter Heart-Cut), und BPE wird mittels Massenspektrometrie bei $m/z = 94$ und 150 (SIM-Modus) nachgewiesen und quantifiziert. Nach dem Heart-Cut kann der Trägergasstrom umgekehrt werden, und die hochsiedenden Komponenten werden durch den Injektor abgeleitet (Rückspülung). Abbildung 2 zeigt ein Schema des 2D-Heart-Cut-Systems, das zur Bestimmung von BPE in Kraft- und Heizstoffen verwendet wird.

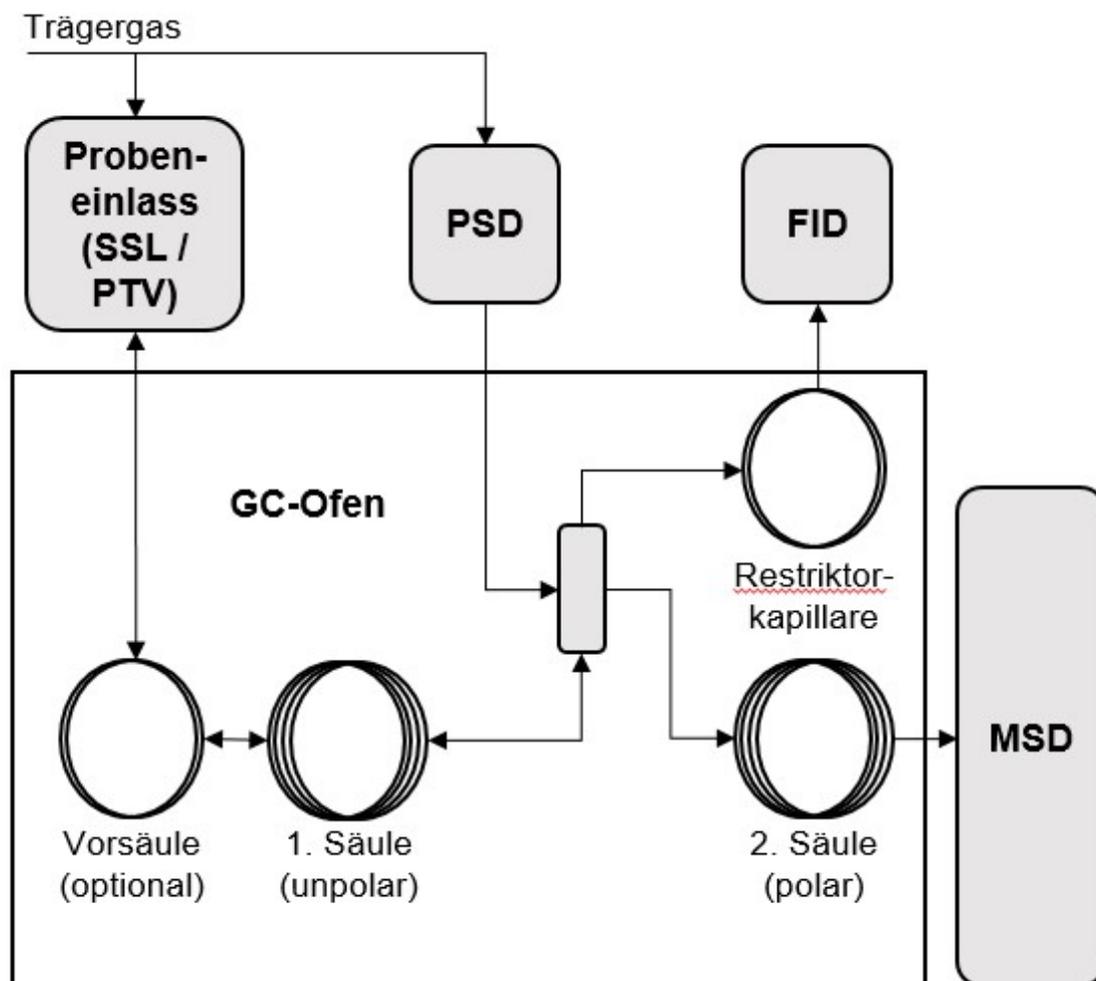


Abbildung 2. Schema des 2D Heart-Cut GC-MS-Systems für den Nachweis von BPE in Mineralölen.

Grundsätzlich kann die Methode in zwei Varianten angewendet werden:

VERFAHREN A) Injektion der unverdünnten Probe und Quantifizierung mit externem Standard; und

VERFAHREN B) Quantifizierung nach aliquoter Verdünnung mit einer internen Standardlösung (ISTD).

Der ISTD ist ein am Phenylring deuteriertes BPE (d5-BPE, Abschnitt 3.4). Der Vorteil der Verwendung des ISTD ist die Kompensation von präzisionsmindernden Faktoren wie schwankendem Injektionsvolumen und abnehmender Empfindlichkeit des Detektors. Andererseits müssen die Proben bei Verwendung des ISTD vor der Analyse verdünnt werden.

3. Reagenzien und Materialien

- 3.1 Toluol (für die Chromatographie, Reinheit $\geq 99,9$ %).
- 3.2 Xylol-Isomerengemisch oder o-Xylol (für die Chromatographie, Reinheit ≥ 98 %).
- 3.3 BPE (Reinheit ≥ 99 %).

3.4 d5-BPE (Reinheit $\geq 98\%$) oder kommerzielle d5-BPE-Lösung bekannter Konzentration.

3.5 Gasöl mit und ohne Biodiesel (z.B. Dieselkraftstoff-B0 und -B7).

Alle Reagenzien sind entsprechend den Sicherheitshinweisen zu handhaben und zu lagern.

4. Analysengerät und Analysenparameter

4.1 Gaschromatograph mit automatischem Probengeber, Split-Splitless-Einlass (SSL) oder temperaturprogrammierbarem Einlasssystem (PTV), Pneumatikschaltmodul (PSD), Flammenionisationsdetektor (FID) und massenselektivem Detektor (MSD) mit Ionenextraktor- oder vergleichbarer Elektronenstoßionisationsquelle.

4.2 Personalcomputer mit Software für Datenaufnahme und -auswertung.

4.3 Standardlaborglasgeräte.

4.4 Analysenwaage (mit mindestens 4 Nachkommastellen).

4.5 Wasserbad (thermostatisierbar auf $20 \pm 0,2\text{ °C}$).

4.6 Mikropipetten (zur Herstellung von Standards und ggf. Verdünnung mit ISTD-Lösung).

4.7 PTFE-Spritzenfilter (z.B. Maschenweite $0,2\text{ }\mu\text{m}$, Durchmesser 25 mm).

4.8 Chromatographiebedingungen

Die folgenden beispielhaften Bedingungen sind erfolgreich getestet worden. Jedes Labor muss die Methodenparameter entsprechend seiner eigenen instrumentellen Ausstattung optimieren.

Die entsprechenden Druck- und Flusswerte sind mit einem PSD-Berechnungsprogramm zu ermitteln.

Besonderes Augenmerk ist auf die Länge des Heart-Cut-Zeitfensters zu richten (On-Off-Ventil des PSD). Die Heart-Cut-Parameter sind mindestens monatlich und auf jeden Fall nach jeder Veränderung am Gerät durch Injektion einer BPE-Lösung in Höhe von mindestens der höchsten Standardkonzentration in Xylol oder Toluol zu ermitteln.

Eine Verschiebung der BPE-Retentionszeit oder eine Verschlechterung der Peakform (z. B. Tailing) in der ersten Säule würde die Menge des in die zweite Säule geleiteten Analyten verringern, was zu einer Unterschätzung der BPE-Konzentration führen würde, wenn das Zeitfenster des PSD nicht entsprechend angepasst wird.

Anstelle von Helium kann auch Wasserstoff als Trägergas verwendet werden.

Modul	Parameter	Wert für SSL-Einlass	Wert für PTV- oder SSL-Einlass
Probengeber	Injektionsvolumen:	1 μl (10 μl Spritze) mit 0,2 μl Luftpolster	0,2 μl (1 μl Spritze) mit 0,02 μl Luftpolster

Modul	Parameter	Wert für SSL-Einlass	Wert für PTV- oder SSL-Einlass	
	Lösungsmittel-reinigungszyklen:	2 mal 8 µl vor und 5 mal 4 µl nach der Injektion	2 mal 0,8 µl vor und 5 mal 0,4 µl nach der Injektion	
	Probenspülzyklen:	2 mal mit 2 µl Probe	2 mal mit 0,4 µl Probe	
	Reinigungs-lösungsmittel:	Toluol		
	Viskositäts-verzögerung:	2 s		
	Aufziehggeschwindigkeit:	Lösungsmittel 300 µl / min; Probe 100 µl / min		
	Abgabegeschwindigkeit:	3000 µl / min		
	Injektions-geschwindigkeit:	6000 µl / min		
Einlass-system	Liner:	Ultra-inert (900 µl, split/splitless, mit Konus und Glaswolle)		
	Temperatur:	250 °C oder 300 °C	300 °C und bis 400 °C nach Heart Cut (PTV)	
	Splitverhältnis:	50 : 1 (mit ISTD), 100 : 1 (ohne ISTD)	5 : 1 (mit ISTD), 10 : 1 (ohne ISTD)	
		Anpassung des Splitverhältnisses aufgrund der Verdünnung mit ISTD.		
	Trärgas:	Helium (104 ml / min, Split 1 : 100 Gas Saver nach 3 min) Helium (14 ml / min, Split 1 : 10 , Gas Saver nach 3 min)		
	Septumspülung:	3 ml / min		
Modul	Parameter	Konfiguration 1 (SSL-Einlass und Rückspülung)	Konfiguration 2 (SSL- oder PTV-Einlass mit oder ohne Rückspülung)	
Kapillar-säulen	Vorsäule:	ohne	z.B. deaktivierte Vorsäule (L: 5 m, ID: 0,25 mm)	
	1. Säule:	unpolare Hochtemperaturkapillarsäule mit 50 % Phenylmethylpolysiloxan (L: 15 m, ID: 0,25 mm, Film 0,15 µm)	unpolare Hochtemperaturkapillarsäule mit 100 % Polydimethylsiloxan (L: 15 m, ID: 0,25 mm, Film 0,1 µm)	
	2. Restriktor zum FID:	z.B. Leerkapillare (L: 0,64 m, ID: 0,1 mm)	z.B. Leerkapillare (L: 0,68 m, ID: 0,1 mm)	
	3. Säule:	GC/MS-Kapillarsäule mit polarer Polyethylenglykolphase (L: 30 m, ID: 0,25 mm, Film 1,0 µm)	Kapillarsäule mit polar-ionischer Flüssigphase (L: 30 m, ID: 0,25 mm, Film 0,2 µm)	

Modul	Parameter	Wert für SSL-Einlass	Wert für PTV- oder SSL-Einlass
Säulenflussraten	1. Säule:	1 ml / min für 5,15 min, dann -1 ml / min bis 15,167 min (Rückspülung)	1,075 ml / min für 4,3 min, dann -3 ml / min bis 15 min (nur für Rückspülung)
	2. Restriktor zum FID:	2,5 ml / min	2,5 ml / min
	3. Säule	Flusskontrolle via 2. Säule (2,34 ml / min)	Flusskontrolle via 2. Säule (2,48 ml / min)
Säulenofen		100 °C für 0,5 min, 10 °C / min bis 180 °C, 30 °C / min bis 260°C, 260 °C halten für 4 min; Gesamtlaufzeit: 15,2 min	100 °C für 1 min, 5 °C / min bis 125 °C, 100 °C / min bis 260°C, 260 °C halten für 7,65 min; Gesamtlaufzeit: 15 min oder ohne Rückspülung: 100 °C für 1 min, 5 °C / min bis 125 °C, 100 °C / min bis 260°C, 260 °C halten für 3 min, 10 °C / min bis 290 °C, 290 °C halten für 6,65 min; Gesamtlaufzeit: 20 min
PSD / Heart Cut	Ventil auf:	4,94 min	4,00 min
	Ventil zu:	5,07 min	4,20 min
	Bestimmt und regelmäßig überprüft mit BPE-Lösung auf dem Niveau von mindestens der höchsten Standardkonzentration in Xylol oder Toluol.		
FID	Temperatur:	285 °C	
	Air Flow:	400 ml / min	
	H ₂ -Flow:	40 ml / min	
	Makeup (N ₂)-Flow:	25 ml / min	
	Datenrate:	20 Hz	
MSD	Transfer-Line- Temperatur:	260 °C	
	El-Quellentemperatur:	230 °C	
	Quadrupoltemperatur:	150 °C	
	Verstärkungsfaktor:	1,0	
	SIM Ionen BPE:	m/z = 94 and 150 (Quantifier and Qualifier)	
	SIM Ionen d5-BPE	m/z = 99 and 155 m/z (Quantifier and Qualifier)	
	Dwell-Time:	jeweils 100 ms	
	Scanrate:	1,562 u / s	
	Detektor an:	8,0 min	6,1 min
	Detektor aus:	9,5 min	7,6 min

Tabelle 1 Chromatographiebedingungen

5. Durchführung

5.1 Allgemeines

Es ist eine repräsentative Probe des zu analysierenden Produkts zu entnehmen. Für die Quantifizierung sind die Proben als Doppelbestimmung zu analysieren. Probenfiltration ist nur notwendig, wenn diese augenscheinlich Feststoffe enthalten. In diesem Fall, wird die Verwendung von Spritzenfiltern (4.7) empfohlen.

5.2 Voruntersuchung

Insbesondere bei hohem Probenaufkommen wird eine Voruntersuchung empfohlen, um festzustellen, ob BPE in den Proben überhaupt nachweisbar ist. Dazu können die Proben unverdünnt ohne Zugabe des ISTD und ohne Kalibrierung gemessen werden. Um zu prüfen, ob das gaschromatographische System über eine ausreichende Empfindlichkeit und Trennleistung verfügt, wird vor den Proben eine Kontrolllösung eingespritzt, die BPE in einer Gasölmatrix enthält. Es wird empfohlen, etwa 0,5 % der erforderlichen Konzentration in gekennzeichnetem, leichtem Heizöl zu verwenden (z. B. Standard-lösung 9).

Vorgehensweise:

Die Standardlösung 9 wird in unverdünntem Zustand als Kontrollprobe analysiert.

Die Proben sind ebenfalls unverdünnt zu analysieren.

Wenn die Kontrolle erfolgreich ist und kein Signal für BPE in der Probe detektiert wird, kann die Probe als negativ angesehen werden und es ist keine weitere Analyse erforderlich.

Die Analyse der Kontrollprobe ist nach 10 unbekanntem Proben zu wiederholen.

5.3 VERFAHREN A): Analyse ohne Zusatz eines internen Standards

5.3.1 Probenvorbereitung für die Quantifizierung

Die Proben sind in 2-ml-Fläschchen abzufüllen und gut zu verschließen.

5.3.2 Kontrollproben

BPE-freier Dieselkraftstoff wird mit BPE versetzt, um zwei Kontrollproben mit einem Gehalt von etwa 10 mg/l und 0,1 mg/l herzustellen. Die Vorbereitung kann wie bei den Standardlösungen 2 und 8 erfolgen. Alternativ kann auch ein zertifiziertes Referenzmaterial (CRM) verwendet werden.

5.3.3 Standardlösungen mit BPE

5.3.3.1 Stammlösungen

Stammlösung I: Etwa 750 mg BPE werden mit einer Genauigkeit von 0,1 mg in einen 100-ml-Messkolben eingewogen und mit Diesel-B0 oder Diesel-B7 bis zur Marke aufgefüllt. Diese Stammlösung hat eine BPE-Konzentration von etwa 7500 mg/l.

Die Reinheit der Kalibriersubstanz gemäß dem Analysenzertifikat ist zu berücksichtigen.

Stammlösung II: 2000 µl der Stammlösung I werden in einen 100-ml-Messkolben überführt und bis zur Markierung mit Diesel-B0 oder Diesel-B7 aufgefüllt. Diese Stammlösung hat eine BPE-Konzentration von etwa 150 mg/l.

Vor dem Auffüllen sind die Lösungen im Wasserbad (Abschnitt 4.5) mindestens für 30 Minuten auf 20 °C zu temperieren.

Die Einwaagen, Zielkonzentrationen und Endvolumina sind Richtwerte. Es muss eine gleichmäßige Verteilung der Konzentrationen der Standards über den Arbeitsbereich gewährleistet sein.

5.3.3.2 Standardlösungen

Die Standardlösungen können gemäß Tabelle 1 aus den in Abschnitt 5.3.3.1 beschriebenen Stamm-lösungen hergestellt werden.

Standard-lösung	Zielkonzentra-tion [mg / l]	Verdünnt aus BPE-Stamm- / Standard-lösung	Volumen BPE-Stamm- / Standard [ml]	Endvolumen [ml]
1	15,000	Stammlösung II	10	100
2	10,5000	Stammlösung II	7	100
3	7,5000	Stammlösung II	5	100
4	3,7500	Stammlösung II	2,5	100
5	1,0500	Standardlösung 2	10	100
6	0,5250	Standardlösung 2	5	100
7	0,2100	Standardlösung 2	2	100
8	0,1050	Standardlösung 5	10	100
9	0,0525	Standardlösung 5	5	100
10	0,0210	Standardlösung 5	2	100

Tabelle 2 Verdünnungsreihe zur Herstellung der Standardlösungen

Vor dem Auffüllen sind die Mischungen im Wasserbad (Abschnitt 4.5) mindestens 30 Minuten lang auf 20 °C zu temperieren. Die Einwaagen, Zielkonzentrationen und Endvolumina sind Richtwerte.

Für die Routinekalibrierung ist die Verwendung von mindestens 6 Kalibrierpunkten (fett gedruckt) ausreichend. Die Kalibrierlösungen werden vor den Proben eingespritzt. Falls erforderlich, sind Mehrfachinjektionen der Standards möglich.

Die Ausweitung des Arbeitsbereichs durch zusätzliche Standards mit höheren BPE-Konzentrationen ist möglich. In diesem Fall ist zu prüfen, ob eine lineare Regression zulässig ist.

Die Kalibrierlösungen sind mindestens einmal jährlich zu überprüfen und ggf. neu anzusetzen.

Die Kalibrierkurve wird durch den Koordinatenursprung gezwungen.

Übliche Chromatogramme sind aus Anhang 1 ersichtlich.

5.4 VERFAHREN B): Bestimmung mit Zusatz des internen Standards

5.4.1 Probenvorbereitung für die Quantifizierung

800 µl der Standardlösung, Probe oder Kontrollprobe werden mit 800 µl der ISTD-Standardlösung III (Abschnitt 5.4.3) in einem 2-ml-GC-Fläschchen mit einer automatischen Pi-

pette mit variabler Dosiergeschwindigkeit verdünnt. Das Fläschchen ist gut zu verschließen und gut zu durchmischen.

Alternativ kann die ISTD-Lösung III durch eine so genannte 2-Lagen-Sandwich-Injektion zur unverdünnten Probe im Probengebermodul des GC zugegeben werden, vorzugsweise unter Verwendung eines kleinen Gesamtinjektionsvolumens und einer entsprechend angepassten Injektionsspritze.

Wenn die Proben sichtbare Feststoffanteile aufweisen und filtriert werden müssen, ist die Filtration an der Originalprobe und nicht nach Zugabe des internen Standards vorzunehmen.

5.4.2 Kontrollproben

Siehe Abschnitt 5.3.2.

5.4.3 Interne Standardlösung mit d5-BPE in Xylol

ISTD-Stammlösung I: Etwa 500 mg d5-BPE (mit einer Genauigkeit von 0,1 mg) werden in einen 100-ml-Messkolben eingewogen und bis zur Marke mit Xylol (3.2) aufgefüllt. Diese Stammlösung hat eine d5-BPE-Konzentration von etwa 5000 mg/l.

Die Reinheit der Kalibriersubstanz gemäß dem Analysenzertifikat ist zu berücksichtigen.

ISTD-Stammlösung II: 1000 µl der ISTD-Stammlösung I werden in einen 50-ml-Messkolben überführt und bis zur Marke mit Xylol (3.2) aufgefüllt. Diese Stammlösung hat eine d5-BPE-Konzentration von etwa 100 mg/l.

ISTD-Stammlösung III: 2000 µl der ISTD-Stammlösung II werden in einen 100-ml-Kolben überführt und bis zur Marke mit Xylol (3.2) aufgefüllt. Diese Stammlösung hat eine d5-BPE-Konzentration von etwa 2 mg/l.

Vor dem Auffüllen sind die Mischungen mindestens 30 Minuten lang im Wasserbad (Abschnitt 4.5) auf 20 °C zu temperieren.

Anstelle einer selbst hergestellten Lösung des internen Standards, kann auch ein kommerziell erhältliches Konzentrat nach entsprechender Verdünnung verwendet werden.

5.4.4 Standardlösungen mit BPE

Siehe Abschnitt 5.3.3.

Für die Routinekalibrierung ist die Verwendung von mindestens 6 Kalibrierlösungen (fett gedruckt) ausreichend. Die Kalibrierlösungen werden vor den Proben eingespritzt. Falls erforderlich, sind Mehrfachinjektionen der Standards möglich.

Die Kalibrierkurve wird durch den Koordinatenursprung gezwungen.

Übliche Chromatogramme sind aus Anhang 1 ersichtlich.

5.5 Kalibrierung und Berechnung

Bei Routineanalysen wird eine lineare 7-Punkte-Kalibrierung durchgeführt (6 Punkte und erzwungener Nullpunkt, siehe auch 5.3.3.2 und 5.4.4).

VERFAHREN A):

Die Kalibrierkurve wird erstellt, indem die Fläche des zu quantifizierenden Ions ($m/z = 94$) des BPE-Peaks in jedem Standardchromatogramm gegen die genaue Konzentration des jeweiligen Standards in mg/l aufgetragen wird. Es wird eine lineare Regression mit erzwungenem Nulldurchgang angewandt.

Die Konzentration X (mg/l) von BPE in der Probe wird berechnet anhand der linearen Gleichung:

$$X = \frac{Y}{a}$$

mit

$a =$ Steigung der Regressionsgeraden

$Y =$ Fläche des zu quantifizierenden Ions des BPE ($m/z = 94$) im Chromatogramm der Probe

VERFAHREN B):

Die Kalibrierkurve wird konstruiert, indem das Verhältnis der Fläche des zu quantifizierenden Ions ($m/z = 94$) des BPE-Peaks zur Fläche des zu quantifizierenden Ions des d5-BPE-Peaks ($m/z = 99$) in jedem Standardchromatogramm gegen die genaue Konzentration des jeweiligen Standards in mg/l aufgetragen wird. Es wird eine lineare Regression mit erzwungenem Nulldurchgang angewandt. Mit Hilfe der Regressionsgerade wird die Konzentration der Probe in mg/l bestimmt.

Die Konzentration X (mg/l) von BPE in der Probe wird berechnet anhand der linearen Gleichung:

$$X = \frac{Y'}{a}$$

mit

$a =$ Steigung der Regressionsgeraden

$Y' =$ Verhältnis der Fläche des zu quantifizierenden Ions des BPE ($m/z = 94$) zur Fläche des zu quantifizierenden Ions des Peaks des d5-BPE ($m/z = 99$) im Chromatogramm der Probe

Die Kalibrierung wird regelmäßig (mindestens monatlich) und nach jeder Änderung am Gerät (z. B. MSD-Tuning, Wechsel des Liners, Änderung des Heart-Cut-Zeitfensters) oder im Falle eines Qualitätskontrollfehlers durchgeführt.

Qualitätssichernde Maßnahmen:

Nach jeder Kalibrierung werden eine Toluol-Leerwertprobe und die Kontrollproben (5.3.2) analysiert. Nach der Messung von 10 Proben (als Doppelbestimmung) sind die Leer- und Kontrollproben erneut zu vermessen. Die Ergebnisse sind in Regelkarten zu verzeichnen. Die Kalibrierung ist zu wiederholen, wenn die Qualitätskontrolle versagt oder ein Trend über mehr als 7 Messungen vorliegt.

Die quantitative Auswertung ist nur zulässig, wenn die Signale von BPE und d5-BPE nicht gestört sind und das Verhältnis des Molekularpeaks zum Basispeak im erwarteten Bereich liegt (Qualifizier-Ion).

6. Ergebnisangabe

Der Gehalt an Kennzeichnungsstoffen wird als Massenkonzentration in mg/l angegeben. Bei Massen-konzentrationen $\leq 1,00$ mg/l erfolgt die Ergebnisangabe auf 0,01 mg/l gerundet, oberhalb von 1,00 mg/l auf 0,1 mg/l gerundet.

Beim Runden auf die letzte anzugebende Stelle, ist DIN 1333 zu berücksichtigen.

7. Präzisionsbezogene Kennwerte

7.1 Arbeitsbereich und Linearität

Die Linearität der Kalibrierung wurde bis zu Konzentrationen von 20 mg/l geprüft. Der lineare Korrelationskoeffizient R^2 sollte besser als 0,998 sein ($R > 0,999$).

7.2 Nachweis- und Bestimmungsgrenze

Die Nachweisgrenze (LOD) und die Bestimmungsgrenze (LOQ) hängen von der Art des verwendeten Gerätes ab. Daher muss jedes Labor diese Werte selbst bestimmen.

Diese Werte sind nach dem IUPAC-Verfahren durch mindestens zehnmahlige Messung einer Probe mit einer bekannten niedrigen Konzentration und Multiplikation der Standardabweichung mit 3 bzw. 10 zu schätzen. Die Werte in Tabelle 3 sind Richtwerte, die mit beiden Säulenkombinationen (4.8) und einem modernen MSD erreicht werden können.

	VERFAHREN A)	VERFAHREN B)
	ohne ISTD [mg/l]	mit ISTD [mg/l]
Nachweisgrenze (LOD)	0,01	0,01
Bestimmungsgrenze (LOQ)	0,03	0,04

Tabelle 3 Nachweis- und Bestimmungsgrenze

Die Verwendung des ISTD hat keinen signifikanten Einfluss auf die Nachweis- und Bestimmungsgrenze.

7.3 Robustheit

Die Methode ist robust. Über einen Zeitraum von 12 Monaten wurden keine signifikanten Unterschiede bei den Retentionszeiten und Konzentrationen der Kontrollproben festgestellt.

Besondere Aufmerksamkeit sollte der Split-Entlüftungsleitung und dem -filter gewidmet werden, da dort Gasöl kondensiert. Sie sollten regelmäßig gereinigt oder ausgetauscht werden. Es ist darauf zu achten, dass sich die Umgebungstemperatur während der Messungen nicht wesentlich ändert.

7.4 Spezifität und Selektivität

Die Methode ist spezifisch und selektiv. Die Analyten werden im jeweiligen SIM-Chromatogramm basisliniengetrennt. Die Signale von BPE und d5-BPE werden nicht gestört durch

Begleitsubstanzen wie Biodiesel, Rotfarbstoffe, Solvent Yellow 124 oder Basisöle in Desig-
nerkraftstoffen.

7.5 Wiederfindung

Die Wiederfindung wurde auf verschiedenen Konzentrationsniveaus getestet. Die Wieder-
findung lag im Bereich von $100 \pm 4 \%$, unabhängig davon, ob mit oder ohne ISTD gearbeitet
wurde.

7.6 Wiederholbarkeit und Vergleichbarkeit

Es wurde festgestellt, dass die Wiederholbarkeit und die Vergleichbarkeit von der BPE-
Konzentration abhängen und durch die folgenden linearen Funktionen ausgedrückt werden
können, wobei X der Mittelwert einer Doppelbestimmung ist:

	VERFAHREN A) ohne ISTD [mg/l]	VERFAHREN B) mit ISTD [mg/l]
Wiederholbarkeit (r)	$r = 0,0236 X + 0,0111$	$r = 0,0175 X + 0,0273$
Vergleichbarkeit (R)	$R = 0,1107 X + 0,0442$	$R = 0,076 X + 0,0219$
Abhängigkeit der Standardabweichung nach Horwitz-Prog- nose	$SD_{Horw} = 0,1075 X + 0,0331$	

Tabelle 4 Wiederhol- und Vergleichbarkeit sowie lineare Regression der prognostizierten
Standardabweichung nach Horwitz

7.7 Messunsicherheit

Die Messunsicherheit ist unter Berücksichtigung von Ringversuchsdaten gemäß dem
"Handbuch zur Berechnung der Messunsicherheit in Umweltlaboratorien" vom 15. März
2005 in Verbindung mit dem "Nordtest Report TR 537" (Handbuch zur Berechnung der
Messunsicherheit in Umweltlaboratorien, Fassung vom 13. Oktober 2003) abzuschätzen.

8. Anhänge

Anhang 1: Chromatogramme

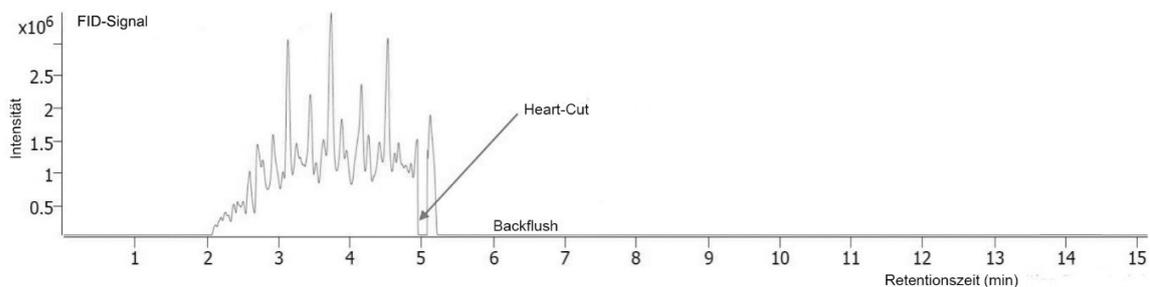


Abbildung 3 FID-Signal (ohne ISTD)

Bei der Messung von Proben mit ISTD dominiert das Lösemittelsignal von Xylol das FID-
Chromatogramm.

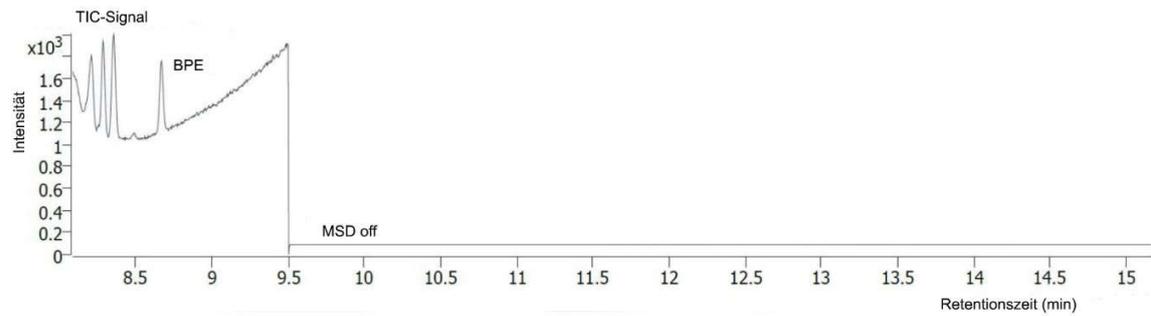


Abbildung 4 Total-Ionen-Chromatogramm des MSD (BPE ca. 0,1 mg/l, nicht genutzt für die Quantifizierung)

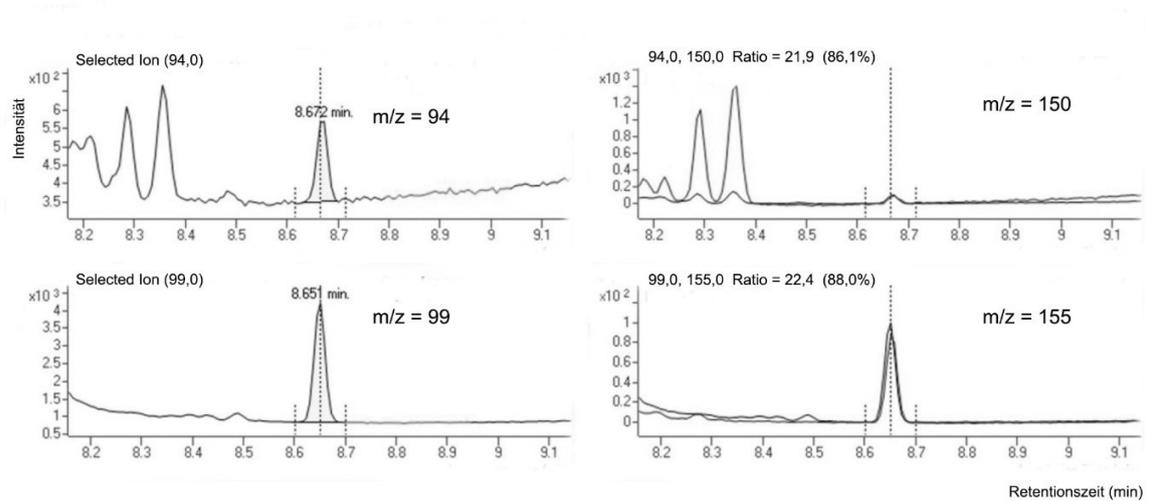


Abbildung 5 SIM-Spuren des MSD bei einer BPE-Konzentration von 0,12 mg / l (mit ISTD, Split 1:100)

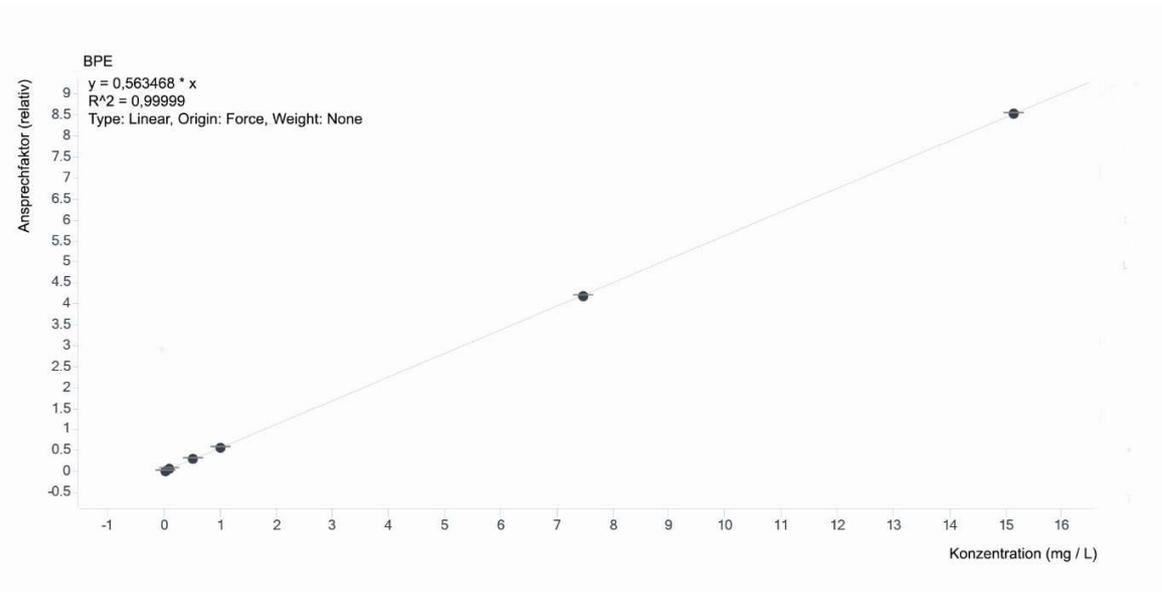


Abbildung 6 Typische Routinekalibriergerade mit ISTD

Anhang 2 Ringversuchsdaten zur Wiederhol- und Vergleichbarkeit

Die Daten zur Wiederhol- und Vergleichbarkeit basieren auf einer CLEN-Validierungsstudie aus dem Jahr 2023.

	ILIADe 606 Verfahren A			ILIADe 606 Verfahren B		
	Robuster Mittelwert	Wiederholbarkeit	Vergleichbarkeit	Robuster Mittelwert	Wiederholbarkeit	Vergleichbarkeit
n-Butylphenylether	xpt	r	R	xpt	r	R
Probe 1 (B0 ≈ 0.11 mg/l BPE)	0,11	0,00	0,03	0,12	0,00	0,03
Probe 2 (B0 ≈ 1.98 mg/l BPE, 7.3 mg/l SY 124)	1,98	0,08	0,25	1,98	0,08	0,20
Probe 3 (B0 ≈ 5.00 mg/l BPE)	4,91	0,11	0,42	4,93	0,14	0,36
Probe 4 (B0 ≈ 10.00 mg/l BPE)	10,31	0,25	0,81	10,32	0,14	0,81
Probe 5 (B0 ≈ 15.00 mg/l BPE)	15,01	0,31	1,46	15,22	0,25	1,15
Probe 6 (B0 ≈ 0.17 mg/l BPE)	0,17	0,00	0,03	0,18	0,00	0,00
Probe 7 (B10 ≈ 7.00 mg/l BPE)	7,02	0,20	0,84	7,07	0,17	0,36
Probe 8 (B0 (85%) + HVO (15%), ≈ 12.00 mg/l BPE)	12,19	0,36	1,62	12,28	0,28	0,78
Probe 9 (Kerosin ≈ 10.00 mg/l BPE, 7.3 mg/l SY 124)	10,07	0,28	1,68	10,11	0,20	1,09

Probe 10 (Designer- kraftstoff ≈ 8.00 mg/lBPE)	7,92	0,17	1,15	8,07	0,22	0,81
Probe 11 (B7 + BPE from JRC- GEEL ≈ 11.70 mg/l BPE)	11,65	0,28	1,20	11,69	0,25	0,87

Tabelle 5 Robuster Mittelwert, Wiederhol- und Vergleichbarkeit – mit und ohne ISTD“.

Artikel 5

Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzver- ordnung

Die Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung vom 4. Mai 2016 (BGBl. I S. 1158), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 367) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 2 wird die Angabe „§ 14 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
2. Die Anlage (zu § 2 Absatz 1) wird durch die folgende (zu § 2 Absatz 1) ersetzt:

„Anlage (zu § 2 Absatz 1)

Steuerbegünstigungen im Sinne dieser Verordnung sind

1. die Steuerbefreiungen nach
 - a) § 28 Absatz 2 des Energiesteuergesetzes,
 - b) § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Stromsteuergesetzes und
 - c) § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes;
2. die Steuerermäßigungen nach
 - a) den §§ 3 und 3a des Energiesteuergesetzes,
 - b) § 9 Absatz 2 des Stromsteuergesetzes und
 - c) § 9 Absatz 3 des Stromsteuergesetzes;
3. die Steuerentlastungen nach
 - a) § 47a des Energiesteuergesetzes,

- b) § 53a Absatz 1 und 4 des Energiesteuergesetzes,
- c) § 53a Absatz 6 des Energiesteuergesetzes,
- d) § 54 des Energiesteuergesetzes,
- e) § 55 des Energiesteuergesetzes,
- f) § 56 des Energiesteuergesetzes,
- g) § 57 Energiesteuergesetzes,
- h) § 9b des Stromsteuergesetzes,
- i) § 9c des Stromsteuergesetzes,
- j) § 10 des Stromsteuergesetzes,
- k) § 12c der Stromsteuer-Durchführungsverordnung,
- l) § 12d der Stromsteuer-Durchführungsverordnung und
- m) § 14a der Stromsteuer-Durchführungsverordnung.“

Artikel 6

Änderung der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung

Die Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung vom 31. Juli 2013 (BGBl. I S. 2858), die zuletzt durch Artikel 205 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 10 durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 10 Außerkrafttreten“.
2. § 10 wird durch den folgenden § 10 ersetzt

„§ 10

Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.“

Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 23, Artikel 3 Nummern 20 und 21 sowie Artikel 4 Nummern 27 bis 29 treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung) (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1), die durch die Richtlinie (EU) 2024/1788 vom 13. Juni 2024 (ABl. L, 2024/1788, 15.7.2024) geändert worden ist
2. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist
3. Richtlinie 95/60/EG des Rates vom 27. November 1995 über die steuerliche Kennzeichnung von Gasöl und Kerosin (ABl. L 291 vom 6.12.1995, S. 46)
4. Durchführungsbeschluss (EU) 2022/197 der Kommission vom 17. Januar 2022 zur Bestimmung eines gemeinsamen Stoffes zur steuerlichen Kennzeichnung von Gasölen und Kerosin (ABl. L 31 vom 14.2.2022, S. 52)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf setzt Maßnahmen zur Senkung der Energiepreise um, indem die Stromsteuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft bis auf den EU-Mindeststeuersatz verstetigt wird.

Zudem werden das Strom- und Energiesteuerrecht modernisiert. Das derzeitige Stromsteuerrecht bildet insbesondere im Bereich der Elektromobilität aktuelle Entwicklungen nur bedingt ab. Unter Zugrundelegung der regulären Steuerentstehung nach § 5 des Stromsteuergesetzes und des Abstellens auf die konkreten Leistungsbeziehungen hängt die Versorger- und Steuerschuldneigenschaft stark vom jeweiligen Einzelfall ab. An sich einfache Vorgänge wie das Laden über verschiedene Ladestromanbieter an einem Ladepunkt führen, insbesondere bei teilweiser Nutzung steuerbefreiten Stroms, stromsteuerrechtlich zu einer hohen Komplexität im Hinblick auf die Bestimmung des maßgeblichen Versorgers und Steuerschuldners, ohne dass dies im Ergebnis Auswirkungen auf die tatsächliche Entstehung oder die Höhe der Steuer hätte. Weiterhin wird das bidirektionale Laden im Stromsteuerrecht aktuell nicht sachgerecht abgebildet, so dass auch Nutzer von Elektrofahrzeugen im Falle des bidirektionalen Ladens Versorger bzw. Steuerschuldner – verbunden mit den damit einhergehenden Pflichten – werden könnten.

Auch Entwicklungen im Bereich der Speicherung von Strom sowie der dezentralen Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien machen Anpassungen und Vereinfachungen des Stromsteuerrechts erforderlich. Die Anpassungen und Regelungen stehen im Einklang mit dem Koalitionsvertrag. Notwendige Änderungen ergeben sich überdies aufgrund von umfangreichen Änderungen des europäischen Beihilferechts. Bei allen Neuregelungen steht eine möglichst bürokratiearme Ausgestaltung im Vordergrund.

Die Inanspruchnahme einer Steuerentlastung für zur Stromerzeugung eingesetzte Energieerzeugnisse ist für kleine Stromerzeugungsanlagen bislang von der stromsteuerrechtlichen Bewertung abhängig. Insbesondere aufgrund der Novellierung der EU-Vorgaben entfiel die vollständige Steuerbefreiung für KWK-Anlagen zu Ende 2023.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die mit der Umsetzung des Strompreispakets zunächst befristet erfolgte Entlastung wird mit der Anpassung von § 9b Absatz 2 des Stromsteuergesetzes verstetigt, um den bisher begünstigten Unternehmen Planungs- und Investitionssicherheit zu geben und die künftigen Rahmenbedingungen für Investitionen zu verbessern. Bei der Steuerentlastung nach § 9b des Stromsteuergesetzes handelt es sich um eine unbürokratische Regelung, deren Inanspruchnahme zuletzt durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (BGBl. 2024 I Nr. 445 vom 30.12.2024) wesentlich vereinfacht wurde.

Für den Bereich der Elektromobilität wird ein neuer § 5a des Stromsteuergesetzes (Steuerliche Behandlung von Ladepunkten) als *lex specialis* für die Steuerentstehung und Bestimmung des Steuerschuldners am Ladepunkt geschaffen. Ähnlich wie im Energiewirtschaftsrecht mit der Letztverbraucherfiktion soll damit unter Beachtung der stromsteuerrechtlichen Systematik eine Vereinfachung in der Praxis erreicht werden, um die Geschäftsmodelle „in

der Ladesäule“ fortan nicht mehr für die Feststellung der Versorgereigenschaft prüfen zu müssen. Um eine einheitliche und möglichst unbürokratische Betrachtung am Ladepunkt zu ermöglichen wird zudem geregelt, dass die Letztverbraucherfiktion auch bei der Beurteilung der Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Stromsteuergesetzes zum Tragen kommt, wenn derartiger Strom zum Beispiel aus PV-Anlagen vor Ort an einen Ladepunkt geleistet wird. Mit Blick auf das bidirektionale Laden wird die Versorgereigenschaft des Nutzers eines Elektrofahrzeuges gesetzlich ausgeschlossen. Gleichzeitig wird geregelt, dass die Stromsteuer nicht entsteht, wenn der bidirektional zurückgespeiste Strom am Ort des Ladepunktes ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung zum Verbrauch entnommen wird (Vehicle-to-Home, Vehicle-to-Business).

Als wesentliche Neuerung wird auch die bisherige Stromspeicherdefinition erweitert. Im neugefassten § 5 Absatz 4 des Stromsteuergesetzes werden Stromspeicher künftig technologieoffen erfasst und als Teil des Versorgungsnetzes betrachtet, sofern sie der Stromspeicherung dienen. Dies führt dazu, dass es unabhängig von der Speichertechnologie bzw. unabhängig vom Speichermedium erst bei Entnahme von Strom aus dem Speicher zur Prüfung der Steuerentstehung kommen kann. Eine Doppelbesteuerung des in den Speicher ein- und wieder ausgespeisten Stroms wird vermieden. Zudem wird erstmals normiert, dass steuerfrei nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 des Stromsteuergesetzes erzeugter und in einen Stromspeicher eingespeicherter Strom bei erneuter Rückumwandlung in dem Verhältnis zu der insgesamt im Veranlagungsjahr zur Zwischenspeicherung entnommenen Strommenge steuerfrei bleibt.

Eine wesentliche Vereinfachung ist die Aufhebung der sogenannten Anlagenverklammerung und die Schaffung eines einheitlichen stromsteuerrechtlichen Anlagenbegriffs. Künftig maßgeblich für die Bestimmung der Größe einer Stromerzeugungsanlage sind die Verhältnisse vor Ort, wie auch in anderen Rechtsbereichen. Die Fernsteuerbarkeit von Stromerzeugungsanlagen führt damit nicht mehr zur Zusammenrechnung der Anlagenleistung und ggf. dem Ausschluss der Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes. Einher geht dies mit erheblicher Vereinfachung bei den Hauptzollämtern als auch mit mehr Rechtssicherheit und Klarheit für Anlagenbetreiber.

Weitere Vereinfachungen betreffen die Stromerzeugung mit hocheffizienten KWK-Anlagen (künftig bis 1 MW-Anlagengröße allgemein erlaubt, Nutzungsgradberechnung fällt weg) sowie die dezentrale Stromerzeugung z. B. im Rahmen von Mieterstrommodellen und der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung (Wegfall der Anzeige- und Meldepflicht steuerfreier Strommengen für Anlagen bis 1 MW bei Leistung ohne Nutzung eines Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom).

Die Umsetzung des Grundsatzes der obligatorischen Befreiung aller zur Stromerzeugung eingesetzten Energieerzeugnisse wird im Energiesteuergesetz vereinheitlicht und bisher bestehende Bürokratie durch Zusammenführung von verschiedenen Steuerbegünstigungen für die Erzeugung von Strom abgebaut.

Zudem ist das Strom- und Energiesteuerrecht um ausgelaufene EU-Beihilfen zu bereinigen (Anpassung § 28 des Energiesteuergesetzes, Streichung § 53a Absatz 6 des Energiesteuergesetzes sowie Anpassung § 2 Nummer 7 des Stromsteuergesetzes). Die notwendigen Änderungen folgen auch hierbei der Prämisse, Regelungen zu vereinfachen und zu vereinheitlichen.

III. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter oder beauftragte Dritte haben keinen wesentlichen Einfluss auf den Inhalt dieses Gesetzes genommen.

IV. Alternativen

Mit Blick auf die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist die Verstetigung der Steuerbegünstigung in Höhe von 2 ct/kWh auf dann 0,05 ct/kWh vorzugswürdig, um die Besteuerung von Strom für die bisher begünstigten Unternehmen gering zu halten.

Denkbar wäre auch die Verringerung des Entlastungssatzes für die jährlich ca. 170-200 TWh begünstigte Strommenge, um die Höhe der Mindereinnahmen zu verringern und Spielräume im Bundeshaushalt zu schaffen. Auch wären alternative und gezielte Förderprogramme denkbar. Das Ziel einer unbürokratischen und schnellen Umsetzung sowie der Verstetigung der Entlastung bisher begünstigter Unternehmen würde damit jedoch verfehlt. Zudem würden sich die Rahmenbedingungen für Investitionen nicht im gleichen Umfang verbessern. Gleiches gilt für die alternativ mögliche Anpassung des aktuell sehr umfangreichen Begünstigtenkreises, der beispielsweise auf tatsächlich energieintensive und in der sog. EU-Carbon-Leakage-Liste (Delegierter Beschluss (EU) 2019/708 der Kommission vom 15. Februar 2019) aufgeführte Sektoren eingeschränkt werden könnte.

Für den Rest der Maßnahmen sind keine Alternativen ersichtlich.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 erste Alternative in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Anpassungen im Strom- und Energiesteuergesetz sowie in den übrigen Rechtsvorschriften erfolgen unter Beachtung der Vorgaben des Unionsrechts, insbesondere des EU-Beihilferechts und der EU-Energiesteuerrichtlinie.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf trägt erheblich zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei. Beispielsweise werden durch die Regelungen zur Ladesäule transparente Vorgaben für die Bestimmung der Versorgereigenschaft geschaffen, ohne dass komplexe Vertragsmodelle im Kontext der Ladesäule geprüft werden müssen. Gleichzeitig werden durch den Ausschluss der Versorgereigenschaft für Elektrofahrzeugführer beim bidirektionalen Laden perspektivisch für Millionen von Betroffenen das Recht vereinfacht und die damit einhergehenden stromsteuerrechtlichen Versorgerpflichten aufgehoben. Ein weiteres Beispiel für eine Rechtsvereinfachung ist die Aufhebung der sogenannten Anlagenverklammerung, da fortan Stromerzeugungseinheiten an unterschiedlichen Standorten nicht mehr gemeinsam betrachtet werden müssen. Die Details zu den weiteren Vereinfachungen sind dem besonderen Teil zu entnehmen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Bundesregierung misst den Erfolg ihrer Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung anhand von bestimmten Indikatoren und darauf bezogenen Zielen, die sich in ihrer Systematik an den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs bzw. Ziele) der Vereinten Nationen orientieren.

Zur Verstetigung der Steuerentlastung nach § 9b Stromsteuergesetz bis auf den EU-Mindeststeuersatz

Durch sinkende Stromkosten wird ein Anreiz für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft für Investitionen zur (vorgezogenen) Elektrifizierung und damit für höhere Effizienz im Hinblick auf die eingesetzte Energie gesetzt. Insbesondere im Bereich der Wärmeerzeugung, aber auch der Produktion, wird der Einsatz von zunehmend klimafreundlich erzeugtem Strom attraktiver. Ein Teil der rd. 3 Mrd. EUR Steuerentlastung p.a. kann über Investitionen in moderne Technologien einen positiven Beitrag zum Klimaschutz (Ziel 13, Indikatorenbereich 13.1a - Treibhausgasemissionen senken) leisten. Gleiches gilt in der Gesamtschau für das Ziel 7 - bezahlbare und saubere Energie -, indem durch sinkende Strompreise der Einsatz von Strom gegenüber fossiler Energie attraktiver wird und damit Ressourcen durch höhere Effizienz geschont werden. Dies sollte auch den möglicherweise negativen Einfluss auf den Indikatorenbereich 7.2. - Erneuerbare Energien: Zukunftsfähige Energieversorgung ausbauen - ausgleichen. In diesem Indikatorenbereich besteht die Gefahr, dass die wegfallende Steuerlast auch Anreize senkt, die weiterhin geltenden Stromsteuerbefreiungen für selbst erzeugten Strom in Anspruch zu nehmen. Die Wirtschaftlichkeit der Nutzung bestehender Anlagen bzw. der Anreiz zur Installation sowie zum Ausbau eigener umweltfreundlicher und flexibler Stromerzeugung bzw. Stromnutzung sinkt entsprechend. Auch der Indikator 8 - Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum - ist sowohl positiv als auch negativ betroffen. Einerseits entstehen für den Bundeshaushalt 3 Mrd. EUR Steuermindereinnahmen p.a. (Zielkonflikt zum Indikator 8.2 - Staatsverschuldung: Staatsfinanzen konsolidieren -), andererseits werden durch die frei werdenden Mittel Investitionen der Unternehmen ermöglicht (Indikator 8.3 Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge: Gute Investitionsbedingungen schaffen - Generationengerechtigkeit schaffen), was wiederum auch den Indikator 8.4 - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern - positiv beeinflussen kann.

Die weiteren Regelungen des Gesetzes stehen im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und fördern die Verwirklichung der darin enthaltenen Ziele. Durch Vereinfachungen und dem Abbau von Bürokratie insbesondere bei der Elektromobilität und der dezentralen Erzeugung und Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern oder hocheffizienten KWK-Anlagen wird direkt das Ziel 7 - bezahlbare und saubere Energie - mit den darin enthaltenen Indikatorenbereichen Ressourcenschonung (Ressourcen sparsam und effizient nutzen) sowie Erneuerbare Energien (zukunftsfähige Energieversorgung ausbauen) positiv beeinflusst. Damit zusammenhängend besteht auch eine positive Wirkung zur Erreichung des Ziels 11 - nachhaltige Städte und Gemeinden -, indem Anreize bzw. Vereinfachungen bei der Elektromobilität, Speichern und dezentraler Nutzung erneuerbaren Stroms den Indikatorenbereich Mobilität sichern - Umwelt schonen bedienen. Diese Maßnahmen wirken zudem positiv auf das Ziel 13 - Maßnahmen zum Klimaschutz -, hier Indikatorenbereich 13.1a (Treibhausgasemissionen senken).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Einzelplan 08 (Zollverwaltung und ITZBund) entstehen durch das Gesetz im Finanzplanungszeitraum Gesamtausgaben in Höhe von 47.068 T€.

Im Einzelnen entstehen der Zollverwaltung (Bund) Personalkosten inklusive personalbezogenen Sachkosten sowie Versorgungsrücklagen in Höhe von 3.903 T€. Ab dem Jahr 2027 erhöhen sich die Ausgaben für Personal und personalbezogene Sachkosten inklusive Versorgungsrücklagen auf insgesamt 7.806 T€. Dies entspricht nach Abzug des personellen Minderaufwands (rd. 21 AK) einem Personalmehrbedarf von 59 AK gD und 6 AK mD vorrangig für die Bearbeitung der verstetigten Steuerentlastung. Für die Anpassung von Vor drucken entstehen im Jahr 2026 einmalige Sachkosten in Höhe von 25 T€. Für das Projekt MoeVe fallen im Jahr 2026 einmalige IT-Aufwände in Höhe von 14.300 T€ an. Ab dem Jahr 2027 wird mit lfd. Kosten durch externe IT-Dienstleister in Höhe von jährlich 1.800 T€ ge-

rechnet. Aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Vereinfachungen (Wegfall von Papierläufen) wird im Jahr 2026 mit Minderausgaben in Höhe von rd. 85 T€ gerechnet.

Beim Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund), Kapitel 0816, entstehen durch das Gesetz jährliche Sachkosten von 6 T€ ab 2027.

Der Gesamtaufwand im Einzelplan 08 stellt sich wie folgt dar:

Kapitel	HH-Jahr	2026	2027	2028	2029
	Titel	in T€			
0813	Tit. 422 01	2.184	4.369	4.369	4.369
	Tit. 511 01	742	1.484	1.484	1.484
	Tit. 812 01	371	742	742	742
	Tit. 511 01	25			
	Tit. 511 01	-85			
	Tit. 532 01	14.330	1.820	1.820	1.820
Summe		17.567	8.415	8.415	8.415
0816	Tit. 422 01				
	Tit. 511 01				
	Tit. 812 01				
	Tit. 511 01		6	6	6
	Tit. 532 01				
	Tit. 812 02				
Summe		0	6	6	6
0811 (Zoll) 0811 (ITZBund)	Tit. 634 03	606	1.211	1.211	1.211
	Tit. 634 03				
Summe		606	1.211	1.211	1.211
Summe Epl. 08 / HH-Jahr		18.172	9.632	9.632	9.632
anteiliger Umstellungsaufwand		14.355			
anteiliger laufender Aufwand		3.818	9.632	9.632	9.632
Gesamtsumme Epl. 08		47.068			

Die Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln sind im Rahmen des im Finanzplan festgelegten Ausgabeplafond des Epl. 08 zu finanzieren.

Dem Bund entstehen zudem Steuer mehr-/mindereinnahmen wie folgt:

Drittes Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes												
(Steuer mehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)												
Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskör- perschaft	Volle Jahreswirkung ¹					Kassenjahr				
			2025	2026	2027	2028	2029	2025	2026	2027	2028	2029
1	<u>§ 53 EnergieStG²</u>	Insg.	-	- 280	- 280	- 280	- 280	-	- 140	- 280	- 280	- 280
	Novellierung der Steuerentlastung für die Stromer- zeugung	EnergieSt	-	- 280	- 280	- 280	- 280	-	- 140	- 280	- 280	- 280
		Bund	-	- 280	- 280	- 280	- 280	-	- 140	- 280	- 280	- 280
		EnergieSt	-	- 280	- 280	- 280	- 280	-	- 140	- 280	- 280	- 280
		Länder	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Gem.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	<u>§ 53a Abs. 1 und 4 EnergieStG²</u>	Insg.	-	+ 85	+ 85	+ 85	+ 85	-	+ 43	+ 85	+ 85	+ 85

		Gem.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Anmerkungen:												
1)	Wirkung im Veranlagungsjahr											
2)	Da die Steuerbegünstigung mittels nachträglichem Entlastungsverfahren gewährt werden, erfolgen die kassenwirksamen Steuermin- dereinnahmen zeitlich verzögert.											
3)	Die Steuerentlastungen nach § 53a Absatz 6 sowie § 55 EnergieStG sind bereits zum 31. Dezember 2023 entfallen. Die Entlastungs- anträge für die Verwendung der eingesetzten Energieerzeugnisse in 2023 wurden in 2024 gestellt. Insofern sind durch die jetzige Aufhebung des Gesetzeswortlauts keine weiteren kassenwirksamen Steuererhöhungen zu erwarten.											

Die unmittelbaren Steuermindereinnahmen im Bereich Energie- und Stromsteuer stellen Entlastungen der Unternehmen dar, aus denen sich vor allem über höhere Investitionen zusätzliches Wirtschaftswachstum ergeben sollte. Diese dürfte sich für sich genommen positiv auf das Aufkommen bei anderen Steuerarten auswirken, ohne die unmittelbaren Min-
dereinnahmen vollständig zu kompensieren.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf wirkt sich nicht auf den Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger aus.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht ein geringfügiger einmaliger Erfüllungsaufwand für die Antragstel-
lung auf Befreiung von Vorlagepflichten von Unterlagen. In 325 Fällen beträgt der Zeitauf-
wand eines Beschäftigten mit mittlerer Qualifikation (54,90 €/Stunde, Wirtschaftsabschnitt
Energieversorgung) 30 min.

Darüber hinaus entsteht ein jährlicher Personalmehraufwand in Höhe von 47.881 T€, der
sich vorwiegend aus der Verstetigung der Steuerentlastung nach § 9b StromStG ergibt.

Im Einzelnen:

Nr.	Artikel Regelungs- entwurf Norm (§§)	Bezeichnung der Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Min. durch Beschäftigten mit Qualifikation:		Qualifikationsni- veau Lohnsatz pro Stunde		Personal- kosten in €
				mittel	hoch	mittel	hoch	
1	Artikel 1; § 9b StromStG i.V. m. § 15 und § 17b StromStV	Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirt- schaft	636.000	7,4		37,10	62,40	2.910.124,00
2	Artikel 3; § 4 Abs. 2 Nr. 4a StromStV	Aufzeichnung an Ladepunkten ent- nommenen Strommengen	2.000	0		54,90	80,70	geringfügig
3	Artikel 3; § 4 Abs. 3 StromStV	Führen eines Stromsteuerkon- tos, bilanzielle Abgrenzung mit- tels Buchungs- stopp, Erstellung	2.700		60	54,90	80,70	217.890,00

		von Eigenbelegen						
4	Artikel 3; § 4 Abs. 7 Satz 1 StromStV	Ausweisung der entstandenen Stromsteuer auf der Rechnung	3.500	5		54,90	80,70	geringfügig
5	Artikel 3; § 12a Abs. 3 Satz 1 StromStV	Wegfall der pauschalen Entlastungsmöglichkeit nach § 12a Abs. 3 Satz 1 StromStV	1.380	5		54,90	80,70	geringfügig
6	Artikel 1; § 9b StromStG i.V.m. § 17b Abs. 1 StromStV	Antrag auf Steuerentlastung von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft	636.000	20		37,10	62,40	7.865.200,00
7	Artikel 1; § 9b StromStG i.V.m. § 17c Abs. 1 bis 3 StromStV	Beifügen von Unterlagen bzw. Aufstellung über die Zuordnung verwendeter Strommengen, Selbsterklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck, Aufzeichnungen, aus denen sich die Nutzenergiemengen herleiten lassen sowie Bestätigung über Nutzenergieverwendung	31.800	18		37,10	62,40	353.934,00
8	Artikel 1; § 9b StromStG i.V.m. § 17b Abs. 6 StromStV	Führung eines buchmäßigen Nachweises und Darlegung der Menge und des genauen Verwendungszwecks des Stroms bei der Steuerentlastung von Unternehmen	159.000	187		37,10	62,40	18.384.905,00
9	Artikel 1; § 9b StromStG i.V.m. § 17c Abs. 4 StromStV	Aufzeichnungen des Nutzenergieverwenders, aus denen sich die Nutzenergiemengen herleiten lassen	31.800	23		37,10	62,40	452.249,00
10	Artikel 1; § 9b StromStG i.V.m. § 1d Abs. 3 i.V.m. § 1e Abs. 2 StromStV; § 17b Abs. 1 StromStV	Abgabe Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen	636.000	45		37,10	62,40	17.696.700,00
11	Artikel 2, § 49 EnergieStG-E	Aufnahme von Erdgas	240	60		54,90	80,70	geringfügig
Summe: (ohne geringfügigen Aufwand)								47.881.002

Erläuterungen zu ausgewählten Personalkosten:

zu Nummer 1 (Artikel 1; § 9b StromStG i.V. m. § 15 und § 17b StromStV / Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft): Dieser Aufwand ergibt sich maßgeblich aus der Umsetzung des sog. Strompreispakets, mit welchem durch das Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 (Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023; BGBl. 2023 I Nummer 412) die allgemeine Entlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft nach § 9b des Stromsteuergesetzes ausgeweitet wurde, sodass von bis zu ca. 660.000 statt bisher ca. 30.000 Entlastungsanträgen pro Jahr auszugehen ist. Die Regelung soll nunmehr verstetigt werden, so dass der jährliche Aufwand anwächst. Aufgrund des nachgelagerten Entlastungsverfahrens, liegen noch keine validierten Antragszahlen für die Entlastung der Stromentnahme im Kalenderjahr 2024 vor. Die Antragstellung für das Kalenderjahr 2024 ist bis Ende 2025 möglich. Daher ist weiterhin als Annahme von einem Antragsaufwuchs von bis zu 636.000 Anträgen jährlich auszugehen. Der zu Grunde gelegte Zeitanatz in Höhe von 7,4 Minuten je Erklärung ist geschätzt worden. Da es sich bei den Antragstellern um voraussichtlich kleine oder mittlere Unternehmen handelt, ist davon auszugehen, dass die Erklärung in kurzer Zeit zu erledigen ist. Komplexe Fallvarianten aufgrund mehrerer wirtschaftlicher Tätigkeiten sind nicht zu erwarten. Daher wurde auch der durchschnittliche Stundensatz in Höhe von 37,10 Euro pro Stunde (entspricht dem Durchschnittslohn der Gesamtwirtschaft (A-S ohne O) der Lohnkostentabelle Wirtschaft bei mittlerem Qualifikationsniveau des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung) für die Selbsterklärung angenommen.

zu Nummer 6 (Artikel 1; § 9b StromStG i.V.m. § 17b Absatz 1 StromStV / Antrag auf Steuerentlastung von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft): Es wird von einem Anwuchs um bis zu 636.000 Anträge (vgl. zu Nummer 1) ausgegangen. Der zugrunde gelegte Zeitaufwand sowie der Stundenlohn ergibt sich aus der in der Datenbank Ondea (2011030113433901) hinterlegten Zeitangabe in Höhe von 20 Minuten je Antrag je Jahr und einem durchschnittliche Stundensatz in Höhe von 37,10 Euro pro Stunde.

zu Nummer 8 (Artikel 1; § 9b StromStG i.V.m. § 17b Absatz 6 StromStV / Führung eines buchmäßigen Nachweises und Darlegung der Menge und des genauen Verwendungszwecks des Stroms bei der Steuerentlastung von Unternehmen): Der buchmäßige Nachweis entfällt in bestimmten Fällen. Es wird angenommen, dass dieser zukünftig lediglich bei 25 Prozent (von 636.000 Anträgen) der Anträge geführt werden muss. Der zugrunde gelegte Zeitaufwand sowie der Stundenlohn ergibt sich aus der in der Datenbank Ondea (2011120610204310) hinterlegten Zeitangabe in Höhe von 187 Minuten je Nachweisführung je Jahr und einem durchschnittliche Stundensatz in Höhe von 37,10 Euro pro Stunde.

zu Nummer 10: (Artikel 1; § 9b StromStG i.V.m. § 1d Absatz 3 i.V.m. § 1e Absatz 2 StromStV; § 17b Absatz 1 StromStV / Abgabe Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen): Jeder der 636.000 zu erwartenden Beteiligten muss mit dem Antrag die nach dem EU-Recht vorgeschriebene Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen abgeben. Der zu Grunde gelegte Zeitanatz in Höhe von 45 Minuten je Selbsterklärung ist durch die Zollverwaltung geschätzt worden. Da es sich bei den Antragstellern um voraussichtlich kleine oder mittlere Unternehmen handelt, ist davon auszugehen, dass die Abgabe der Selbsterklärung sowie die Prüfung der dazugehörigen Kriterien, die in allen Rechtsgebieten identisch sind, durch einen durchschnittlich qualifizierten Mitarbeiter erledigt wird. Daher wurde der durchschnittliche Stundensatz in Höhe von 37,10 Euro pro Stunde zugrunde gelegt.

Ferner entsteht der Wirtschaft ein jährlicher Personalminderaufwand in Höhe von 10.354 T€.

Im Einzelnen:

Nr.	Artikel Rege-lungs-entwurf Norm (§§)	Bezeichnung der Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Min. durch Beschäftigten mit Qualifikation:		Qualifikationsniveau Lohnsatz pro Stunde		Personalkosten in €
				mittel	hoch	mittel	hoch	
1	Artikel 1: § 5a StromStG	Neuregelung Ladepunkte zu Entstehung, Schuldnerschaft, Steuerbefreiungen, bidirektionalem Laden	-108.266		30	54,90	80,70	-4.368.533,10
2	Artikel 3; § 12a Abs. 3 Satz 3 StromStV	Wegfall der pauschalen Entlastungsmöglichkeit nach § 12a Abs. 3 Satz 3 StromStV	-1.380	5		54,90	80,70	geringfügig
3	Artikel 3; § 1a Abs. 3a i.V.m. § 4 Abs. 2 und Abs. 8 Satz 1 StromStV; § 4 Abs. 1 StromStG i.V. m. § 2 Abs. 1 StromStV	Ausnahme vom Versorger beim Leisten von Strom aus Stromspeichern, Entfall der Pflicht als Versorger ein Belegheft zur Information der Steueraufsicht zu führen	-30	368		54,90	80,70	geringfügig
4	Artikel 3; § 1a Abs. 3a i.V.m. § 4 Abs. 2 und Abs. 8 Satz 1 StromStV; § 4 Abs. 1 StromStG i.V. m. § 2 Abs. 1 StromStV	Ausnahme vom Versorger beim Leisten von Strom aus Stromspeichern, Entfall der Pflicht als Versorger Aufzeichnungen zu führen, die den Anforderungen des § 4 Abs. 3 StromStV genügen müssen	-30	38		54,90	80,70	geringfügig
5	Artikel 3; § 1a Abs. 5a i.V.m. § 4 Abs. 2 und Abs. 8 Satz 2 StromStV; § 4 Abs. 1 StromStG i.V. m. § 3 Abs.2 StromStV	Ausnahme vom Versorger bei steuerfreier Stromerzeugung in Anlagen bis zu 2 MW, Entfall der Pflicht als Versorger vereinfachte Aufzeichnungen zu führen	-5.000	28		54,90	80,70	-128.100,00
6	Artikel 3; § 1a Abs. 5a i.V.m. § 1a Abs. 6 StromStV; § 4 Abs. 1 StromStG i.V. m. § 3	Wegfall der Anzeigen für eine Erlaubnis als eingeschränkter Versorger	-1.500	70		54,90	80,70	geringfügig

	Abs. 2 StromStV							
7	Artikel 3; § 2 Abs. 2 Nummer 5 StromStV	Wegfall der Beschreibung der stationären Batteriespeicher sowie von deren Nutzung und Vorlage der Verträge im Zusammenhang mit der Nutzung der Speicher	-16.000	15		54,90	80,70	-219.600,00
8	Artikel 3; § 4 Abs. 6 StromStV	Anmeldung steuerfreier Strommengen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 StromStG durch Versorger	-10.000	10		54,90	80,70	geringfügig
9	Artikel 3; § 2 Abs. 2 Nummer 1 StromStV (alt)	Wegfall der Pflicht einen Registerauszug vorzulegen	-2.400	5		37,10	62,40	geringfügig
10	Artikel 3; § 8 Abs. 2 Nummer 1 StromStV (alt)	Wegfall der Pflicht einen Registerauszug vorzulegen	-1.400	5		37,10	62,40	geringfügig
11	Artikel 3; § 8 Abs. 2 Nummer 2a StromStV (neu)	Wegfall der Pflicht eine Nutzungsgradberechnung vorzulegen	-680		80	37,10	62,40	geringfügig
12	Artikel 3; § 10 Abs. 2 Nummer 2 i. V. m. § 8 Abs. 5 StromStV; § 9 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b StromStG	Wegfall der Pflichten im Rahmen der Überwachung der allgemeinen Erlaubnis	-200	30		37,10	62,40	geringfügig
13	Artikel 3; § 10 Abs. 2 Nummer 2 i. V. m. § 8 Abs. 5 StromStV; § 9 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und b StromStG i. V. m. §§ 8 und 9 Abs. 1a StromStV	Wegfall der Pflichten im Rahmen der Überwachung der förmlichen Einzelerlaubnisse	-1.700	30		37,10	62,40	geringfügig
14	Artikel 3; § 10 Abs. 2 Nummer 2 i. V. m. § 8 Abs. 5 StromStV;	Wegfall von Anträgen auf Erlaubnis aufgrund allgemeiner Erlaubnis	-850	300		37,10	62,40	-157.675,00

	§ 9 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und b StromStG							
15	Artikel 3; § 10 Abs. 2 Nummer 2 i. V. m. § 8 Abs. 5 StromStV; § 12d StromStV i. V. m. i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und b StromStG	Wegfall von Entlastungsanträgen aufgrund allgemeiner Erlaubnis	-360	341		37,10	62,40	geringfügig
16	Artikel 3; § 11 Abs. 3a StromStV	Wegfall der jährlichen Vorlage der Nutzungsgradberechnung	-20.000	80		37,10	62,40	-989.333,33
17	Artikel 3; § 12a Abs. 5 StromStV	Wegfall des buchmäßigen Nachweises	-6.450	294		37,10	62,40	-1.172.545,50
18	Artikel 3; § 12c Abs. 5 StromStV	Wegfall des buchmäßigen Nachweises	-2.100	23		37,10	62,40	geringfügig
19	Artikel 3; § 12d Abs. 5 Nummer 2 StromSV	Wegfall der Pflicht zur Vorlage einer Nutzungsgradberechnung bei erstmaliger Antragstellung	-38		80	37,10	62,40	geringfügig
20	Artikel 3; § 12d Abs. 6 StromStV	Wegfall des buchmäßigen Nachweises	-280	23		37,10	62,40	geringfügig
21	Artikel 3; § 17b Abs. 6 StromStV	Wegfall des buchmäßigen Nachweises	-28.700	187		37,10	62,40	-3.318.533,17
22	Artikel 2, § 49 EnergieStG-E	Reduzierung auf Verheizen	-161	60		37,10	62,40	geringfügig
23	§ 9c StromStG i.V.m. §§ 17d, 17e StromStV	Auslagerung der betrieblichen Angaben in eine Betriebsklärung sowie Vorlage der Berechnungsbögen nur noch im Rahmen der erstmaligen Antragstellung	110	-20		32,20	62,80	geringfügig
24	§ 56 EnergieStG i. V. m. § 102 Abs. 1 EnergieStV	Auslagerung der betrieblichen Angaben in eine Betriebsklärung sowie Vorlage der Be-	3.300	-20		32,20	62,80	geringfügig

		rechnungsbögen nur noch im Rahmen der erstmaligen Antragstellung						
25	Artikel 4, § 49 Energie-StV-E	Wegfall des buchmäßigen Nachweises	-15	23		37,10	62,40	geringfügig
26	Artikel 4, § 103a Abs. 4 Energie-StV-E	Wegfall des buchmäßigen Nachweises	-30	23		54,90	80,70	geringfügig
Summe: (ohne geringfügigen Aufwand)								-10.354.320

Erläuterungen zu ausgewählten Personalkosten:

zu Nummer 1: (Artikel 1: § 5a StromStG / Neuregelung Ladepunkte zu Entstehung, Steuer-schuldnerschaft, Steuerbefreiungen, bidirektionalem Laden): In Form einer konservativen Schätzung wird angenommen, dass an allen 108.266 öffentlichen Ladepunkten (Quelle: "Ladeinfrastruktur in Zahlen" der BNetzA, Stand Oktober 2023 <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/E-Mobilitaet/start.html>) eine Zeitersparnis bei der stromsteuerrechtlichen Prüfung von je 30 Minuten bei hohem Qualifikationsniveau anfällt. Das hohe Qualifikationsniveau ist damit begründet, dass die Prüfung der Steuer-schuldnerschaft an der Ladesäule/am Ladepunkt in Abhängigkeit vom Sachverhalt bei jeder Beteiligung neuer Dienstleister/Unternehmen am Ladepunkt, bei oder vor der Errichtung durch verschiedenste Beteiligte erfolgen muss.

zu Nummer 17: (Artikel 3; § 12a Abs. 5 StromStV / Wegfall des buchmäßigen Nachweises): Der buchmäßige Nachweis entfällt in bestimmten Fällen. In der Vergangenheit wurden rund 8600 Anträge jährlich nach § 12a StromStV gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Beteiligtenstruktur 75 Prozent der Antragsteller (6.450 Anträge) zukünftig keinen buchmäßigen Nachweis mehr führen müssen und stattdessen belegmäßige Nachweise erbringen. Der zugrunde gelegte Zeitaufwand sowie der Stundenlohn ergibt sich aus der in der Datenbank Onda (2014050210061001) hinterlegten Zeitangabe in Höhe von 294 Minuten je Nachweisführung je Jahr und einem durchschnittliche Stundensatz in Höhe von 37,10 Euro pro Stunde (entspricht dem Durchschnittslohn der Gesamtwirtschaft (A-S ohne O) der Lohnkostentabelle Wirtschaft bei mittlerem Qualifikationsniveau des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundes-regierung).

zu Nummer 21: (Artikel 3; § 17b Abs. 6 StromStV / Wegfall des buchmäßigen Nachweises): Der buchmäßige Nachweis entfällt in bestimmten Fällen. In der Vergangenheit wurden rund 38.300 Anträge jährlich nach § 17b StromStV gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Beteiligtenstruktur 75 Prozent der Antragsteller (28.700 Anträge) zukünftig keinen buchmäßigen Nachweis mehr führen müssen und stattdessen belegmäßige Nachweise erbringen. Der zugrunde gelegte Zeitaufwand sowie der Stundenlohn ergibt sich aus der in der Datenbank Onda (2011120610204310) hinterlegten Zeitangabe in Höhe von 187 Minuten je Nachweisführung je Jahr und einem durchschnittliche Stundensatz in Höhe von 37,10 Euro pro Stunde (entspricht dem Durchschnittslohn der Gesamtwirtschaft (A-S ohne O) der Lohnkostentabelle Wirtschaft bei mittlerem Qualifikationsniveau des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundes-regierung).

Daraus ergibt sich für die Wirtschaft ein jährlicher Personalmehraufwand in Höhe von rund 37.527 T€. Zudem entstehen der Wirtschaft einmalige Sachkosten von rund 1.908 T€.

Nr.	Rechtsnorm	Kurzbezeichnung				Std./Jahr	
				g. D. (m.D. zu Nr. 3)	g. D. (m.D. zu Nr. 3)	g. D. (m.D. zu Nr. 3)	
1	Artikel 1 und 3; § 9b StromStG i.V. m. § 15 und § 17b StromStV	Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft	39.750	163,29	108.180	67,61	4.370.310
2	Artikel 1 und 3; § 9b StromStG i.V. m. § 15 und § 17b StromStV sowie § 54 EnergieStG i.V.m. § 100 EnergieStV	Mehraufwand Bearbeitung Tickets durch Verstetigung § 9b (g.D.)	6.000	96	9.600	6,00	387.840
3	Artikel 1 und 3; § 9b StromStG i.V. m. § 15 und § 17b StromStV sowie § 54 EnergieStG i.V.m. § 100 EnergieStV	Mehraufwand Bearbeitung Tickets durch Verstetigung § 9b (m.D.)	6.000	35	3.500	2,19	118.435
4	Artikel 1; § 10a StromStG	Erweiterung des Datenaustausch auf das Umweltbundesamt	1500	30	750	0,47	geringfügig
5	Artikel 1; § 14 Abs. 1 Nr. 2 StromStG-E	Ahndung von Verstößen gegen § 8 Abs. 6 S. 5 StromStG-E (Mitteilungspflicht >10%): Einleitung StraBu	83	19,38	27	0,02	geringfügig
6	Artikel 1; § 14 Abs. 1 Nr. 2 StromStG-E	Ahndung von Verstößen gegen § 8 Abs. 6 S. 5 StromStG-E (Mitteilungspflicht >10%): Bußgeldbescheide StraBu	66	596,61	656	0,41	geringfügig
7	Artikel 1; § 14 Abs. 1 Nr. 2 StromStG-E	Ahndung von Verstößen gegen § 8 Abs. 6 S. 5 StromStG-E (Mitteilungspflicht >10%): Einstellung StraBu	17	233,83	66	0,04	geringfügig
8	Artikel 2; § 49 EnergieStG-E	Reduzierung des § 49 EnergieStG auf Verheizen; Aufnahmen von Erdgas	79	191,08	252	0,16	geringfügig
9	Artikel 2; § 53a EnergieStG-E	neues Tatbestandsmerkmal; keine Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 4, 5 oder 6 StromStG	151	30	76	0,05	geringfügig
10	Artikel 2; § 64 Nr. 4a oder § 66c Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG-E	Ahndung von Verstößen gegen § 39 Abs. 5 S. 7 EnergieStG-E (Mitteilungspflicht >10%): Einleitung StraBu	38	19,38	12	0,01	geringfügig
11	Artikel 2; § 64 Nr. 4a oder § 66c Abs.	Ahndung von Verstößen gegen § 39 Abs. 5 S. 7 EnergieStG-E (Mittei-	30	596,61	298	0,19	geringfügig

	1 Nr. 2 EnergieStG-E	lungspflicht >10%): Bußgeldbescheide StraBu					
12	Artikel 2; § 64 Nr. 4a oder § 66c Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG-E	Ahndung von Verstößen gegen § 39 Abs. 5 S. 7 EnergieStG-E (Mitteilungspflicht >10%): Einstellung StraBu	8	233,83	31	0,02	geringfügig
13	Artikel 3; § 2 Abs. 2 Nummer 1 StromStV (alt)	Einholung eines Registerauszugs im Registerportal	2.400	5	200	0,13	geringfügig
14	Artikel 3; § 8 Abs. 2 Nummer 1 StromStV (alt)	Einholung eines Registerauszugs im Registerportal	1.400	5	117	0,07	geringfügig
15	Artikel 3; § 12a Abs. 3 Satz 1 StromStV	Wegfall der pauschalen Entlastungsmöglichkeit nach § 12a Abs. 3 Satz 1 StromStV	1.380	158,2	3.639	2,27	146.733
16	Artikel 4; § 23 EnergieStV-E	neue Meldepflicht bei Reparaturen, Wartungen etc. im Steuerlager	240	10	40	0,03	geringfügig
17	Artikel 4; § 111 Abs. 1 Nr. 12 EnergieStV-E	Ahndung von Verstößen gegen § 38e Abs. 1 S. 1 EnergieStV (Eingangsmeldung): Einleitung StraBu	78	19,38	25	0,02	geringfügig
18	Artikel 4; § 111 Abs. 1 Nr. 12 EnergieStV-E	Ahndung von Verstößen gegen § 38e Abs. 1 S. 1 EnergieStV (Eingangsmeldung): Bußgeldbescheide StraBu	62	596,61	616	0,39	geringfügig
19	Artikel 4; § 111 Abs. 1 Nr. 12 EnergieStV-E	Ahndung von Verstößen gegen § 38e Abs. 1 S. 1 EnergieStV (Eingangsmeldung): Einstellung StraBu	16	233,83	62	0,04	geringfügig
Summe: (ohne geringfügigen Aufwand)						78,07	5.023.318

Erläuterungen zu ausgewählten Personalkosten:

zu Nummer 1: (Artikel 1 und 3; § 9b StromStG i.V. m. § 15 und § 17b StromStV / Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft): Dieser Aufwand ergibt sich ganz maßgeblich aus der Umsetzung des sog. Strompreispakets, mit welchem durch das Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 (Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023; BGBl. 2023 I Nummer 412) die allgemeine Entlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft nach § 9b des Stromsteuergesetzes ausgeweitet wurde, sodass von bis zu ca. 660.000 statt bisher ca. 30.000 Entlastungsanträgen pro Jahr auszugehen ist. Zur Umsetzung wurden verschiedene verwaltungsinterne wie auch rechtsetzende Maßnahmen ergriffen (beispielsweise die Normierung der 1.000-Euro-Grenze für die unterjährige Antragstellung sowie das in § 17b Absatz 1 Satz 4 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung geregelte zeitliche Vorziehen der Onlineantragspflicht und das Vorhalten statt Vorlegen von Unterlagen etc.), um eine weitestmöglich automatisierte Antragstellung und -bearbeitung zu ermöglichen. Infolgedessen konnte der für die Bearbeitung der zusätzlichen Anträge erforderliche Personalaufwand erheblich verringert werden. Im Übrigen handelt es sich bei der Bearbeitungszeit sowie dem erforderlichen Qualifikationsniveau auf Seiten der Zollverwaltung um Erfahrungswerte.

Zudem entsteht ein jährlicher Minderaufwand in Höhe von rund 935 T€.

Im Einzelnen:

			Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Min.	Personaufwand in Std.	Aufwand in AK (1 AK Beamter = 1600 Std./Jahr)	Personaufwand in €
Nr.	Rechtsnorm	Kurzbezeichnung		g. D.	g. D.	g. D.	
1	Artikel 2; § 23 EnergieStG i.V.m. § 49a II EnergieStV-E	Erweiterung der Ausnahme von monatlicher Steueranmeldung auf weitere Gase	-440	125,3	-919	-0,57	geringfügig
2	Artikel 3; § 1a Abs. 3a i.V.m. § 3 Abs. 2a StromStV	Wegfall der Überwachung der Erlaubnisse (Ausnahme vom Versorger beim Leisten von Strom aus Stromspeichern)	-30	114,98	-57	-0,04	geringfügig
3	Artikel 3; § 1a Abs. 5a StromStV i.V.m. § 3 Abs. 2a StromStV	Wegfall der Überwachung der Erlaubnisse (Ausnahme vom Versorger bei steuerfreier Stromerzeugung in Anlagen bis zu 2 MW)	-5.000	114,98	-9.582	-5,99	-387.194
4	Artikel 3; § 1a Abs. 5a i.V.m. § 1a Abs. 6 StromStV	Wegfall der Anzeigen für eine Erlaubnis als eingeschränkter Versorger	-1.500	80	-2.000	-1,25	geringfügig
5	Artikel 3; § 4 Abs. 6 StromStV	Wegfall der Prüfung der Anmeldung der steuerfreien Strommengen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 StromStG durch Versorger	-10.000	13,51	-2.252	-1,41	geringfügig
6	Artikel 3; § 8 Abs. 2 Nummer 2a StromStV (neu)	Wegfall der Prüfung der vorgelegten Nutzungsgradberechnung bei Beantragung der Erlaubnis	-680	20	-227	-0,14	geringfügig
7	Artikel 3; § 10 Abs. 2 Nummer 2 i. V. m. § 8 Abs. 5 StromStV; § 9 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b StromStG	Wegfall der Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf die allgemeine Erlaubnis	-200	114,98	-383	-0,24	geringfügig
8	Artikel 3; § 10 Abs. 2 Nummer 2 i. V. m. § 8 Abs. 5 StromStV; § 9 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und b StromStG i. V. m. §§ 8 und 9 Abs. 1a StromStV	Wegfall der Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf die förmliche Erlaubnis, die zukünftig eine allgemeine Erlaubnis ist	-1.700	114,98	-3.258	-2,04	-131.866
9	Artikel 3; § 10 Abs. 2 Nummer 2 i. V. m. § 8 Abs. 5 StromStV; § 9 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und b StromStG	Wegfall von Anträgen auf Erlaubnis	-850	127,2	-1.802	-1,13	geringfügig

10	Artikel 3; § 10 Abs. 2 Nummer 2 i. V. m. § 8 Abs. 5 StromStV; § 12d StromStV i. V. m. i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und b StromStG	Wegfall von Entlastungsanträgen aufgrund allgemeiner Erlaubnis	-360	158	-948	-0,59	geringfügig
11	Artikel 3; § 11 Abs. 3a StromStV	Wegfall der Prüfung bei jährlicher Vorlage der Nutzungsgradberechnung	-20.000	20	-6.667	-4,17	-269.549
12	Artikel 3; § 12a Abs. 3 Satz 3 StromStV	Wegfall der pauschalen Entlastungsmöglichkeit nach § 12a Abs. 3 Satz 3 StromStV	-1.380	158,2	-3.639	-2,27	-146.733
13	Artikel 3; § 12d Abs. 5 Nummer 2 StromSV	Wegfall der Prüfung der vorgelegten Nutzungsgradberechnungen bei erstmaliger Antragstellung	-35	20	-12	-0,01	geringfügig
14	Artikel 3; § 20 Nr. 2 StromStV (Wegfall Bezug auf § 19 Abs. 4 S. 1)	Ahndung von Verstößen gegen § 17c Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 19 Abs. 4 S. 1 StromStV (Aufzeichnungen): Einleitung StraBu	19,38	-31	-10	-0,01	geringfügig
15	Artikel 3; § 20 Nr. 2 StromStV (Wegfall Bezug auf § 19 Abs. 4 S. 1)	Ahndung von Verstößen gegen § 17c Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 19 Abs. 4 S. 1 StromStV (Aufzeichnungen): Bußgeldbescheide StraBu	596,61	-25	-249	-0,16	geringfügig
16	Artikel 3; § 20 Nr. 2 StromStV (Wegfall Bezug auf § 19 Abs. 4 S. 1)	Ahndung von Verstößen gegen § 17c Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 19 Abs. 4 S. 1 StromStV (Aufzeichnungen): Einstellung StraBu	233,83	-6	-23	-0,01	geringfügig
17	Artikel 3; § 20 Nr. 5 StromStV (Wegfall Bezug auf § 19 Abs. 4)	Ahndung von Verstößen gegen § 17c Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 19 Abs. 4 S. 1 und gegen § 19 Abs. 4 S. 2 StromStV (Selbsterklärung): Bußgeldbescheide StraBu	596,61	-25	-249	-0,16	geringfügig
18	Artikel 3; § 20 Nr. 5 StromStV (Wegfall Bezug auf § 19 Abs. 4)	Ahndung von Verstößen gegen § 17c Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 19 Abs. 4 S. 1 und gegen § 19 Abs. 4 S. 2 StromStV (Selbsterklärung): Einstellung StraBu	233,83	-6	-23	-0,01	geringfügig
19	Artikel 4; § 92 EnergieStV-E	optionaler Verzicht auf Vorlage von Unterlagen	-909	30	-455	-0,28	geringfügig
Summe: (ohne geringfügigen Aufwand)						-14,47	-935.342

Daneben entsteht einmaliger Sachaufwand für die Anpassung des IT-Fachverfahrens MoeVe in Höhe von rund 14.300 T€ sowie geringfügiger Aufwand für Formular-Anpassungen. Ebenso entsteht jährlicher Sachaufwand für die Wartung und Pflege des IT-Fachverfahrens MoeVe in Höhe von 1.800 T€ sowie geringfügiger jährlicher Sachaufwand für die Zustellung von Bußgeldbescheiden mit Postzustellungsurkunden und IT-Verbrauchsmate-

rial. Ferner entfällt jährlicher Sachaufwand in geringfügigem Umfang durch den Wegfall von Papierläufen aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Vereinfachungen.

Für das ITZBund entstehen keine Personalaufwendungen; es entstehen lediglich geringfügige jährliche Sachkosten.

5. Weitere Kosten

Durch das Gesetz sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Unbeabsichtigte Nebenwirkungen im Sinne von § 44 Absatz 1 GGO sind nicht bekannt.

Insbesondere KMU profitieren von den Vereinfachungen sowie der Verstetigung des § 9b StromStG. Zudem wurden weitere Rechtsvorgaben von Vorlage- auf Vorhaltepfllichten umgestellt. Auch die Ausnahmen vom Versorgerstatus in § 1a der Stromsteuer-Durchführungsverordnung, die Regelungen zur Elektromobilität in § 5a des Stromsteuergesetzes sowie die Neuregelungen und Vereinfachungen bei der dezentralen Stromerzeugung/Verwendung sind von besonderem Vorteil für kleinere Unternehmen, da insbesondere diese Unternehmen oftmals keine eigene oder spezialisierte Steuer-/Rechtsabteilung besitzen und daher von den Vereinfachungen besonders profitieren.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VIII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz gilt unbefristet. Das Vorhaben soll innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten evaluiert werden. Das bei der Evaluierung zu betrachtende Ziel der Regelung ist u.a. die Vereinfachung von Verwaltungsverfahren. Gemessen und beurteilt werden kann dieses Ziel durch einen Abgleich der gemachten Erfahrungen bei den nunmehr vereinfachten Verfahren im Vergleich und Abgrenzung zum Status quo der derzeitigen Verfahrenslage. Als Datengrundlage bietet sich die Befragung ausgewählter Regelungsadressaten (insbesondere der Zollverwaltung und Unternehmen) an. Diese Befragung soll dabei an die Nachmessung durch das Statistische Bundesamt angeknüpft werden. Dabei soll gleichzeitig geprüft werden, in wieweit weiteres über das in diesem Regelungsvorhaben hinausgehendes Vereinfachungspotenzial gehoben werden kann.

Da Steuersubventionen nach den subventionspolitischen Leitlinien grundsätzlich nicht unbefristet und ohne Degression zur Anwendung kommen sollten, sollte eine Evaluierung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten eingeleitet werden. Im Rahmen der Evaluierung sollte u.a. untersucht werden, ob die Verstetigung der Stromsteuerentlastung eine positive Auswirkung auf die internationale Wettbewerbssituation der begünstigten Unternehmen hatte und welche gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen mit ihr verbunden waren und inwieweit der aktuell sehr umfassend normierte Begünstigtenkreis zum Zeitpunkt der Evaluierung im internationalen Wettbewerb steht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Stromsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 2 Stromsteuergesetz

Zu Buchstabe a

§ 2 Nummer 7 Stromsteuergesetz

Die Definition für Strom aus erneuerbaren Energieträgern ist für die Beurteilung der Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 des Stromsteuergesetzes (EU-Beihilfen) ebenso maßgeblich wie die neugefasste Definition hocheffizienter KWK-Anlagen in § 2 Nummer 10 der Begriffsbestimmungen.

Durch die Neufassung der Begriffsbestimmungen wird erreicht, dass insbesondere Betreiber von Biomasse, Klär- und Deponiegas einsetzenden Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt auch künftig dezentral genutzten Strom wieder bürokratiearm und rechtssicher von der Stromsteuer befreien können.

Die Anpassung der Begriffsbestimmungen erfolgt aufgrund der Änderungen, die sich aus der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist), ergeben haben. Der Unionsrechtsgeber hat mithin mit Blick auf die Förderwürdigkeit eine Differenzierung zwischen den bisher nach § 2 Nummer 7 StromStG relevanten erneuerbaren Energieträgern vorgenommen.

Infolgedessen musste bereits mit Wirkung zum 1. Januar 2024 das Auslaufen eines Teils der Beihilfen erklärt werden, soweit dies Strom betraf, der aus Biomasse sowie Klär- und Deponiegas erzeugt wurde (vgl. im Detail die Bekanntmachung nach § 9 Absatz 9 des Stromsteuergesetzes vom 12. Dezember 2023, BGBl. 2023 I Nr. 364). Mit Wirkung ab 21. Mai 2025 musste weitergehend auch das Auslaufen eines Teils der Beihilfen bei Einsatz fester Biomasse zur Stromerzeugung in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 7,5 Megawatt oder mehr erklärt werden (vgl. Bekanntmachung nach § 9 Absatz 9 des Stromsteuergesetzes vom 15. April 2025, BGBl. 2025 I Nr. 114). Der Großteil der betroffenen Anlagen konnte jedoch trotz teilweisem Auslaufen der Begünstigung für Strom aus Erneuerbaren Energieträgern im Sinne des Stromsteuerrechts die alternative Befreiung für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Stromsteuergesetz in Anspruch nehmen (Wechsel der Rechtsgrundlage).

Mit der Anpassung der Begriffsdefinition und Herausnahme von Biomasse sowie Klär- und Deponiegas aus der Begriffsdefinition in § 2 Nummer 7 StromStG wird die Differenzierung des Unionsrechtsgebers im Sinne einer rechtsklaren Lösung möglichst bürokratiearm im nationalen Recht nachvollzogen. Gleiches gilt für den Wechsel zur Rechtsgrundlage für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen. Hierbei wird die Inanspruchnahme dieser Steuerbefreiung zum Beispiel durch Wegfall des Nachweises des Nutzungsgrades weiter vereinfacht, und damit im Ergebnis für die meisten Anlagen bzw. Anlagenbetreiber eine bürokratiearme Weitergewährung der Stromsteuerbefreiungen erreicht. Die Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Stromsteuergesetz gilt für Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt (2.000 Kilowatt), was typischerweise einer Gesamtfeuerungswärmeleistung zwischen fünf und sieben Megawatt entspricht.

Eine noch weitergehende Befreiung für sehr große Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt unter Berücksichtigung neuer Vorgaben des EU-Rechts ist schon aus Bürokratiegründen nicht angezeigt und würde zudem den Intentionen bei Neufassung der Stromsteuerbefreiungen im Jahr 2019 widersprechen. Wie bereits in der Begründung zur Neufassung der Stromsteuerbefreiungen in BT-Drucksache 19/8037 vom 27. Februar 2019 verdeutlicht, ist das Stromsteuerrecht kein maßgebliches oder gezieltes Förderinstrument für Stromerzeugungsanlagen, vielmehr stand und stehen stromsteuerrechtlich stets möglichst bürokratiearme Regelungen im Vordergrund.

Diese dienen dazu, eine Vielzahl von Betreibern privat aber auch gewerblich genutzter Stromerzeugungsanlagen nicht mit unverhältnismäßigen Verpflichtungen zu belasten. Die maßgebliche und gezielte Förderung dezentraler Stromerzeugung erfolgt, sofern notwendig und gerechtfertigt, über Regelungen wie z. B. des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes. Zudem ist zu beachten, dass Strom insbesondere aus derart großen Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt meist überwiegend oder sogar vollständig (kaufmännisch-bilanziell) in das Stromnetz eingespeist bzw. verkauft wird. Dieser Strom spielte auch bisher keine Rolle bei der Betrachtung der dezentralen Stromsteuerbefreiungen. Zudem müssten für Strom aus Biomasse, sofern dieser nicht in hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt, die Nachhaltigkeits- und Treibhausgaseinsparverpflichtungen nach der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (RED III) eingehalten werden, um diese von der Stromsteuer zu befreien. Der Aufbau eines dafür notwendigen Nachweissystems für stromsteuerrechtliche Zwecke stünde in keinem Verhältnis zu den stromsteuerrechtlich maßgeblichen Strommengen und zu dem ggf. anfallenden Bürokratieaufwand für Wirtschaft und Verwaltung. Die Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Stromsteuergesetzes für sehr große Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt und Verbrauch des erzeugten Stroms durch Anlagenbetreiber unmittelbar am Ort der Erzeugung bleibt mit der Neufassung der Definition somit den erneuerbaren Energieträgern Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie und Erdwärme vorbehalten und deckt damit üblicherweise kleinere Verbräuche vor Ort ab.

Die Neufassung der Begriffsbestimmungen wird den Umfang der Steuerbefreiungen nicht maßgeblich beeinflussen, da unabhängig vom eingesetzten Energieträger eine deutlich siebenstellige Zahl von Betreibern von Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt auch weiterhin von der Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes profitieren wird (hocheffiziente KWK-Anlagen, verbleibende erneuerbare Energieträger). Zusätzlich steht alternativ für den Eigenverbrauch regelmäßig die Steuerentlastung nach § 9b des Stromsteuergesetzes bzw. die Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 6 Buchst. b des Stromsteuergesetzes (neu) zur Verfügung.

Zu Buchstabe b

§ 2 Nummern 8a – 8c Stromsteuergesetz

Mit § 5a Stromsteuergesetz wird die Steuerentstehung an Ladepunkten gesondert im Gesetz geregelt. Die dort verwendeten Begriffe des Ladepunkts, des Betreibers des Ladepunktes sowie des bidirektionalen Ladens macht eine Definition dieser Begriffe notwendig.

§ 2 Nummer 8a definiert Ladepunkte für das Stromsteuerrecht. Die Regelung des § 2 Nummer 2 der Ladesäulenverordnung (LSV) wird in das Stromsteuerrecht übertragen. Damit ist klargestellt, dass Ladepunkte Einrichtungen sind, die als solche zum Auf- und Entladen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen bestimmt sind. Die Regelung bzw. Definition umfasst öffentlich als auch nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte. Ziel ist eine einheitliche Regelung für alle Ladepunkte im Rahmen des § 5a des Stromsteuergesetzes.

§ 2 Nummer 8b definiert den Betreiber des Ladepunktes. Diesem kommt nach § 5a des Stromsteuergesetzes eine maßgebliche Rolle zu, da die Leistung von Strom an den Ladepunkt sowie die Entnahme dort dem Betreiber zugeordnet wird.

In § 2 Nummer 8c wird erstmalig zur Beschreibung des Anwendungsbereichs der neuen Regelung des § 5a Absatz 3 des Stromsteuergesetzes das bidirektionale Laden definiert.

Die Definition orientiert sich an Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU (ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 1).

Zu Buchstabe c

§ 2 Nummer 9 Stromsteuergesetz

§ 2 Nummer 9 des Stromsteuergesetzes definiert Stromspeicher im Sinne des Stromsteuerrechts neu. Stromspeicher stellen im Stromsteuerrecht – anders als im Energiewirtschaftsrecht – keine Stromerzeugungsanlagen dar und unterfallen damit nicht dem stromsteuerrechtlichen Herstellerprivileg nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Stromsteuergesetzes.

Eine Doppelbelastung mit der Stromsteuer war bisher nur im Bereich der stationären Batteriespeicher auf elektrochemischer Basis ausgeschlossen, indem diese als Teile des Versorgungsnetzes angesehen wurden und so bei diesen eine Steuerentstehung nur bei Entnahme von Strom aus den Speichern statt bei Einspeisung und Entnahme möglich war (§ 5 Absatz 4 des Stromsteuergesetzes).

Die hierzu bisher in § 2 Nummer 9 Stromsteuergesetz vorgesehene Begriffsbestimmung wird umfassend erweitert. Hierdurch wird ein breiterer Kreis von Stromspeichern in das Stromsteuerrecht einbezogen, der aufgrund der Folgeänderung in § 5 Absatz 4 Stromsteuergesetz fortan als Teil des Versorgungsnetzes gilt, soweit der gespeicherte Strom dort eingespeist wird.

Insbesondere wird hiermit eine Reangleichung und -vereinheitlichung mit dem energiewirtschaftlichen Bereich verfolgt. Vergleichbar zu den Regelungen des § 21 des Energiefinanzierungsgesetzes wird auch im Stromsteuerrecht der Anwendungsbereich nicht mehr nur auf Speicher für Strom auf elektrochemischer Basis beschränkt.

Um den Anwendungsbereich klarer abgrenzen zu können, werden nur Anlagen umfasst, die am Ort ihres Betriebs ausschließlich dem Zweck der Zwischenspeicherung von Strom für eine spätere Verwendung dienen. Damit soll vermieden werden, dass die Energieform, in der der Strom gespeichert wird (dies kann z. B. auch ein Energieerzeugnis sein), zu anderen Zwecken als zur Rückgewinnung von Strom verwendet wird. Ähnliche – räumlich begrenzte – Regelungen gibt es bereits in den §§ 26, 37 Absatz 2 Nummer 2, 44 Absatz 2 des Energiesteuergesetzes für Energieerzeugnisse, die zur Herstellung von Energieerzeugnissen verwendet werden. Als Ort des Betriebs gilt insofern zumindest das Gebäude, das Grundstück oder das Flurstück, auf dem sich der Speicher befindet. Bei einem räumlich zusammengehörenden Gebiet können aber auch mehrere Gebäude oder Grundstücke sowie Betriebsgelände hiervon umfasst sein, selbst wenn diese von natürlichen oder infrastrukturell trennenden Elementen, wie etwa Wasserläufen oder Verkehrswegen, unterbrochen sind. Mit dem Wortlaut „Ort des Betriebs“ des Stromspeichers ist zudem sichergestellt, dass auch im privaten Bereich genutzte Stromspeicher unter diese Regelung fallen können, sofern Strom aus diesen auch wieder in das Versorgungsnetz eingespeist wird (z. B. Spitzenlastdeckung). Bei der bisher üblichen Verwendung von Stromspeichern im privaten Bereich ohne Rückspeisung aus Speichern in das Versorgungsnetz, stellen Stromspeicher hingegen aus stromsteuerrechtlicher Sicht eine Verbrauchseinheit dar, in der Strom entnommen wird. Die stromsteuerrechtliche Betrachtung endet dann vereinfacht am Zähler/Wechselrichter mit der Entnahme des zumeist von der Steuer befreiten Stroms in den Speicher.

Im Vergleich zur vorherigen Definition ist eine dauerhafte Verbindung zum stromsteuerrechtlichen Versorgungsnetz nicht mehr erforderlich, da über die Registrierungspflicht im

Marktstammdatenregister sichergestellt ist, dass die Stromspeicher mittelbar oder unmittelbar mit dem Stromnetz verbunden sein müssen.

Zu Buchstabe d

§ 2 Nummer 9a Stromsteuergesetz

Mit § 2 Nummer 9a des Stromsteuergesetzes wird die in § 2 Nummer 9 des Stromsteuergesetzes enthaltene Voraussetzung der Zwischenspeicherung von Strom für eine spätere Verwendung näher definiert. Damit soll der Anwendungsbereich der Begriffsbestimmung in Abgrenzung zu anderen Regelungen im Energie- und Stromsteuerrecht klarer geregelt werden.

Grundsätzlich soll jede Form der Umwandlung von Strom in eine speicherbare Energieform umfasst sein. Dies werden nach dem derzeitigen Stand der Technik hauptsächlich chemische, mechanische und physikalische Speicherformen sein. Diese aus elektrischer Energie umgewandelte Energie muss ihrerseits über einen bestimmten Zeitraum gespeichert und anschließend – im Bedarfsfall – wiederum in Strom umgewandelt werden. Dieser gesamte Vorgang muss innerhalb des in § 2 Nummer 9 des Stromsteuergesetzes definierten Stromspeichers erfolgen.

Zu Buchstabe e

§ 2 Nummer 10 Stromsteuergesetz

Aufgrund der Änderungen im Energiesteuerrecht für hocheffiziente KWK-Anlagen (Aufhebung des § 53a Absatz 6 des Energiesteuergesetzes) sowie neuer EU-rechtlicher Vorgaben zum Nachweis der Hocheffizienz von KWK-Anlagen nach der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung) wird die Vorschrift neu gefasst.

Ab dem 1. Januar 2026 sind die sich aus Anhang III der Richtlinie (EU) 2023/1791 ergebenden Vorgaben zur Hocheffizienz im Stromsteuerrecht anzuwenden. Im Vergleich zur bisherigen EU-Regelung der Hocheffizienz ist zusätzlich das Kriterium der Einhaltung von direkten CO₂-Emissionen von weniger als 270 Gramm je Kilowattstunde Energieertrag aus dem KWK-Prozess mit fossilen Brennstoffen neu hinzugekommen und einzuhalten. Als Energieertrag zählt dabei jede nutzbare Energieform aus dem KWK-Prozess (typischerweise thermisch, elektrisch, mechanisch). Im Sinne einer möglichst bürokratiearmen Lösung muss dieses Kriterium im Stromsteuerrecht unabhängig vom Inbetriebnahmedatum der KWK-Anlage eingehalten werden, damit diese als hocheffizient im Sinne der Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes gilt. Die Einhaltung dieses CO₂-Grenzwertes ist bei einer Abstimmung auf den ab Werk zu erwartenden Betrieb einer Anlage zum Beispiel bei Nutzung von Erdgas mit einem CO₂-Gehalt von ca. 201 Gramm je Kilowattstunde (erforderlicher Gesamtwirkungsgrad von mindestens 74 %) und von Flüssiggas mit einem CO₂-Gehalt von 239 Gramm je Kilowattstunden (erforderlicher Gesamtwirkungsgrad von mindestens 88 %) – in neueren Anlagen – im KWK-Prozess unproblematisch.

Anlagen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, fallen ggf. unter die neue Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b (siehe auch dortige Begründung). Werden Biomasse, Klär- oder Deponiegas eingesetzt, ist das CO₂-Kriterium mangels Einsatz fossiler Energieträger unbeachtlich.

Zu Nummer 2

§ 2a Stromsteuergesetz

Grundsätzlich dürfen Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen, die einer offenen Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen sind, nie (Deggendorf-Grundsatz aus EuGH 15. 5. 1997, TWD Textilwerke Deggendorf GmbH/Kommission, C-355/95 P, Rz. 26-27; vgl. ferner z. B. Art. 1 Abs. 4 Buchstabe a AGVO) eine staatliche Beihilfe gewährt werden. Der bisherige Wortlaut sah vor, dass ein Antrag unzulässig ist. Mithin war eigentlich den betroffenen Unternehmen bereits eine Antragstellung für eine Steuerbegünstigung untersagt.

Da dieses Verständnis sich sowohl für die Fälle offener Rückforderungsanordnungen als auch für Unternehmen in Schwierigkeiten mit Blick auf die unionsrechtlichen Vorgaben als zu restriktiv darstellte, wurde bereits bisher in der Praxis der Wortlaut unter Berücksichtigung „der Vorgabe, dass unionsrechtlich begründete Einschränkungen von Steuerbegünstigungen mit größtem Augenmaß gehandhabt und auf das erforderliche Maß begrenzt werden“ sowie der Vorgabe, dass Anträge auf Gewährung einer Steuerbegünstigung nicht verwehrt werden könnten (Bundestagsdrucksache 18/12580, S. 64), dahingehend ausgelegt, dass es den Unternehmen möglich war, einen Antrag zu stellen. Dieser war aber gegebenenfalls aufgrund der Einschränkungen der Möglichkeit einer Gewährung von staatlichen Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten und an Unternehmen, die einer offenen Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen sind, aus sachlichen Gründen abzulehnen. Dementsprechend wird der Wortlaut der Regelung nunmehr klargestellt und an die umzusetzenden Regelungen des Unionsrechts angepasst. Zudem wird die AGVO künftig in Kurzform zitiert.

Zu Nummer 3

§ 5 Absatz 4 Stromsteuergesetz

Eine Doppelbelastung mit der Stromsteuer war bisher nur im Bereich der stationären Batteriespeicher auf elektrochemischer Basis ausgeschlossen, indem diese als Teile des Versorgungsnetzes angesehen wurden. Der Anwendungsbereich dieser Zurechnungsregelung wird auf einen weiteren Kreis von Stromspeichern ausgedehnt, die in § 2 Nummer 9 und 9a definiert werden. Die Stromspeicher gelten jedoch nur insoweit als Teile des Versorgungsnetzes als das Versorger Strom in diesen einspeichern und auch Versorger aus ihnen diesen Strom – nach Rückumwandlung – wieder in ein Versorgungsnetz einspeisen. Damit soll verhindert werden, dass zum Beispiel auch im Privatbereich betriebene Speicher vollständig Teil des Versorgungsnetzes werden und somit eine Betrachtung nach dem Speicher bzw. nach dem Netzverknüpfungspunkt (Zähler) mit entsprechenden Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Strommengenerfassung notwendig wäre. Erfolgt die Nutzung eines Speichers durch einen Versorger nur zum Teil, unter anderem zur Erbringung von Netzdienstleistungen wie Regelenergie oder als Ausgleich von (negativen) Residuallasten, stellt die Formulierung „insoweit“ in Satz 1 der Regelung sicher, dass der Speicher nur in diesem Umfang als Teil des Versorgungsnetzes gilt. Eine bilanzielle Betrachtung der Strommengen in Bezug auf das jeweilige Veranlagungsjahr ist dabei zulässig. Zusätzlich wird in Satz 2 geregelt, dass Strom, der aus Stromspeichern entnommen wird, und bei einer direkten Entnahme aus dem Versorgungsnetz steuerfrei gewesen wäre, im Verhältnis zu der insgesamt im Veranlagungsjahr zur Zwischenspeicherung entnommenen Menge steuerfrei bleibt. Betrachtungszeitraum ist hierfür das Veranlagungsjahr.

Satz 3 regelt ergänzend, dass in Sachverhaltskonstellationen, bei denen kein Versorgerstatus vorliegt (z. B. Neuregelung in § 1a Absatz 3a der Stromsteuer-Durchführungsverordnung) und versteuerter Strom zwischengespeichert wird, bei Entnahme aus dem Speicher und Entnahme vor Ort nicht erneut die Stromsteuer entsteht. Wie beim steuerfreien Strom ist auch hier das Verhältnis zu der insgesamt im Veranlagungsjahr zur Zwischenspeicherung entnommenen Strommenge maßgebend.

Zur Klarstellung wird in Satz 4 zudem darauf hingewiesen, dass bei der Rückumwandlung des zwischengespeicherten Stroms durch Stromerzeugungsanlagen § 9 Absatz 1 Num-

mer 2 des Stromsteuergesetzes Anwendung findet. Wie bislang soll nur solcher Strom, der unmittelbar in den Stromspeicher entnommen (eingespeichert) wird, also in eine andere Energieform umgewandelt wird, nicht besteuert werden. Strom, der in einem anderen Zusammenhang, zum Beispiel für den Betrieb des Speichers entnommen wird, unterliegt weiterhin der Steuer, weil er aus dem Versorgungsnetz entnommen wird (vgl. BFH, Beschluss vom 20. Juni 2023 – VII R 2/21 –, juris). Was Stromerzeugungsanlagen sind, wird zukünftig einheitlich in § 12b der Stromsteuer-Durchführungsverordnung geregelt.

Abschließend sei für diesen komplexen Bereich nochmals erwähnt, dass sich bei bisher üblicherweise in privaten Haushalten mit PV-Strom gespeisten Stromspeichern und ausschließlichem Eigenverbrauch des rückumgewandelten Stroms die Frage der Anwendung des § 5 Absatz 4 nicht stellt, da es für den aus solchen Speichern entnommenen Strom zu keiner Steuerentstehung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 des Stromsteuergesetzes kommt. Nur wenn solche Speicher auch durch Versorger (teilweise) netzdienlich genutzt werden, kommt in diesen Fällen die Regelung des § 5 Absatz 4 des Stromsteuergesetzes zur Anwendung.

Zu Nummer 4

§ 5a Stromsteuergesetz

§ 5a soll eine vereinfachte gesetzliche Regelung zur Steuerentstehung und Steuerschuldnerschaft im Kontext des Ladens an Ladepunkten normieren. Auch nach § 5a ist angesichts immer neuerer technologischer Möglichkeiten und komplexerer Geschäftsmodelle nicht auszuschließen, dass an einem Ladepunkt mehrere Stromsteuerschuldner festzustellen sind. § 5a legt nun jedoch fest, dass „im Ladepunkt“ stattfindende Stromleistungen über eine komplexe Kette von Beteiligten für die stromsteuerrechtliche Beurteilung fortan unbeachtlich sind. Im Zentrum der Prüfung steht der Betreiber des Ladepunkts, indem alle Leistungen von Strom an den Ladepunkt sowie alle Entnahmen am Ladepunkt grundsätzlich ihm zugerechnet werden.

§ 5a ergänzt insofern § 5 des Stromsteuergesetzes und normiert Vorgaben zur Steuerentstehung und Steuerschuldnerschaft bei der Entnahme von Strom an Ladepunkten. Soweit § 5a des Stromsteuergesetzes keine speziellen Vorgaben enthält, ist auf die allgemeinen stromsteuerrechtlichen Vorschriften zurückzugreifen.

Hintergrund der Neuregelung ist, dass sich im Kontext von Ladepunkten komplexe Geschäftsmodelle mit verschiedenen Beteiligten entwickelt haben. So leisten teilweise klassische Versorger Strom an den Ladesäulenbetreiber (Charge Point Operator – CPO), der wiederum Strom an den Fahrzeugnutzer als Letztverbraucher leistet. Teilweise leisten aber auch klassische Versorger an Ladesäulenbetreiber Strom, die diesen wiederum zwischengeschaltet an einen Elektromobilitätsanbieter (sogenannter E-Mobility Provider – EMP) oder einen sonstigen Dienstleister „innerhalb des Ladepunkts“ leisten, welche den Strom dem Fahrzeugnutzer als Letztverbraucher vertraglich zur Verfügung stellen und damit zum Versorger und Steuerschuldner nach dem Stromsteuerrecht werden.

Unter Zugrundelegung des § 5 des Stromsteuergesetzes und des dort normierten Abstellens auf die Entnahme von Strom durch den Letztverbraucher oder zum Selbstverbrauch sowie auf die konkreten Leistungsbeziehungen hängt die Versorger- und Steuerschuldner-eigenschaft derzeit somit sehr stark vom jeweiligen Einzelfall ab. Folglich ist es in komplexen Sachverhalten aufwendig, die zutreffende rechtlichen Einordnung vorzunehmen und den maßgeblichen Versorger und Steuerschuldner zu identifizieren, ohne dass dies im Ergebnis Auswirkungen auf die tatsächliche Entstehung oder die Höhe der Steuer hätte.

§ 5a Absatz 1 Stromsteuergesetz (neu)

§ 5a Absatz 1 Satz 1 legt fest, dass die durch das Laden eines Elektrofahrzeugs erfolgende Entnahme von Strom an einem Ladepunkt immer dem Betreiber der Ladesäule als dessen Entnahme im Sinne von § 5 Absatz 1 zuzurechnen ist. Mit dieser Fiktion wird trotz Beibehaltung der Steuerentstehung durch Entnahme von Strom aus dem Versorgungsnetz durch den Fahrzeugnutzer eine der Letztverbraucherfiktion des § 3 Nummer 25 EnWG, wonach im Energiewirtschaftsrecht der Strombezug des Ladepunktes dem Letztverbrauch gleichgestellt wird, ähnliche Regelung umgesetzt.

Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass insbesondere öffentlich zugängliche Ladesäulen zunehmend mit integrierten Batteriespeichern ausgestattet werden, um beispielsweise auch an weniger frequentierten Ladepunkten ohne teuren Hochleistungsanschluss an das Netz ein Schnellladen zu ermöglichen. Dabei werden die Batteriespeicher über den regulären Netzanschluss der Ladestation kontinuierlich geladen und geben die gespeicherte Energie während des Ladevorgangs mit hoher Leistung wieder ab. Durch die Regelung in Satz 2 soll sichergestellt werden, dass eine einheitliche Betrachtung stattfindet, wenn ein Betreiber eines Ladepunktes sich zusätzlich eines integrierten Batteriespeichers bedient, um in diesem zwischengespeicherten Strom letztlich über den Ladepunkt an Fahrzeugnutzer zu leisten. Es soll insofern keine Unterschiede zur Beurteilung der Entnahme von Strom an Ladepunkten ohne Speicher geben. Dies betrifft insbesondere jene Fälle, in denen zum Beispiel Strom aus Photovoltaikanlagen aber auch aus dem Netz im Stromspeicher zwischengespeichert und erst später über den Ladepunkt ins Elektrofahrzeug geladen wird. Mit der Formulierung „unmittelbar und nicht nur vorübergehend verbunden“ ist sichergestellt, dass eine gewisse auf Dauer angelegte Unterstützungsfunktion des Speichers mit Blick auf den Ladepunkt vorliegen muss. Aus Sicht eines verständigen Dritten muss sich geradezu aufdrängen, dass Ladepunkt und Speicher eine Einheit darstellen. Dies bedingt grundsätzlich auch, dass sich der Speicher in unmittelbarer Nähe des Ladepunktes befindet oder in eine entsprechende Ladesäule integriert ist. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird der Speicher der Ladesäule zugerechnet. Stromsteuerrechtlich relevant ist auch in diesem Fall die finale Entnahme des Stroms aus dem dienenden Speicher durch einen Fahrzeugnutzer.

Spiegelbildlich zu § 5a Absatz 1 Satz 1 normiert § 5a Absatz 1 Satz 3, dass Leistungen von Strom an bzw. in den Ladepunkt als ein Leisten an den Ladesäulenbetreiber anzusehen sind, unabhängig von der zivilrechtlichen Gestaltungskonstellation. Der Wortlaut „an den Ladepunkt“ ist hierbei weit auszulegen. Nicht nur sollen direkte und bisher übliche Leistungen von Strom an den Ladepunktbetreiber umfasst sein. Sondern es soll mit der Formulierung ebenso möglichen Entwicklungen Rechnung getragen werden, nach denen künftig Strommengen nach den Netzzugangsregeln zur Ermöglichung einer ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung für Elektromobilität (NZR-EMob) ladevorgangsscharf bilanziell einzelnen Stromlieferanten bzw. Versorgern zugerechnet werden können. Vereinfacht gesagt, der Fahrzeugnutzer bringt seinen individuellen Stromliefervertrag mit an die Ladesäule, wenn dies am jeweiligen Ladepunkt ermöglicht wird. Zivilrechtlich läge hier die tatsächliche Leistungsbeziehung stets zwischen dem vom Ladepunktbetreiber unabhängigen EMP bzw. dem individuellen Versorger und dem Elektrofahrzeugführer. Satz 3 ordnet die Leistung der Strommengen aber nun für die Zwecke einer einfacheren und einheitlichen Bewertung im Stromsteuerrecht dem Ladepunktbetreiber zu.

§ 5a Absatz 1 Satz 4, 5 und 6 normieren im Übrigen den oder die relevanten Steuerschuldner. Mit Blick auf die jeweils an einen Ladepunkt geleisteten und dort letztlich entnommenen Strommengen ist dies entweder der jeweilige Versorger des Betreibers der Ladesäule oder der Betreiber der Ladesäule selbst, wenn er bereits aus anderen Gründen Versorger ist oder aber als Eigenerzeuger agiert (siehe auch die Fallkonstellationen).

Die Regelung stellt insofern für die überwiegende Zahl der Sachverhalte klar, dass maßgeblicher Versorger und Steuerschuldner grundsätzlich derjenige ist, der letztlich den an Ladepunkten bzw. Ladesäulen entnommenen Strom an den Betreiber der Ladesäule leistet. Dieses Leisten an den Ladesäulenbetreiber kann tatsächlich oder aufgrund der Zurech-

nung nach Satz 3 geschehen. In der Regel dürfte somit Versorger und Steuerschuldner die Person sein, mit der der Betreiber der Ladesäule einen Vertrag zur Strombelieferung geschlossen hat. Etwaige Leistungsbeziehungen innerhalb der Ladesäule, z. B. vom Ladesäulenbetreiber an einen EMP, einen Roaminganbieter oder sonstige Beteiligte spielen damit für die Bestimmung des zutreffenden Steuerschuldners keine Rolle mehr und sind für die stromsteuerrechtliche Beurteilung unerheblich, da die entscheidende eliminierende Entnahme des Stroms aus dem Versorgungsnetz nach Absatz 1 Satz 1 fingiert wird. Reine Ladepunktbetreiber werden nach § 5a Absatz 1 Satz 6, auch wenn sie tatsächlich Strom leisten, mithin nicht mehr Versorger, sofern sie dies nicht bereits aus anderen Gründen sind (z. B. klassisches Stadtwerk, welches Ladepunkte betreibt).

Zur Erläuterung sollen folgende typische Fallkonstellationen dienen:

1. Versorger als Steuerschuldner

Ein Energieversorgungsunternehmen (beispielsweise ein Stadtwerk, künftig EVU) betreibt eigene Ladepunkte/Ladesäulen und ist zugleich klassischer Versorger im Sinne des Stromsteuerrechts. An den Ladesäulen wird Strom durch eigene Fahrzeuge und durch Dritte entnommen.

Sämtliche Entnahmen an den Ladepunkten werden nach § 5 Absatz 1 Satz 1 dem EVU als Betreiber der Ladepunkte zugeordnet. Nach § 5 Absatz 1 Satz 4 ist das EVU als Versorger und Betreiber der Ladepunkte zugleich Steuerschuldner für sämtliche entnommenen Strommengen.

Abwandlung:

Das EVU ermöglicht künftig unter Einhaltung der Netzzugangsregeln zur Ermöglichung einer ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung für Elektromobilität (NZR-EMob), dass Fahrzeugnutzer individuell ihren „Stromliefervertrag mitbringen“. In diesem Fall führt die Fiktion nach § 5a Absatz 1 Satz 3 dazu, dass die einzelnen Vorgänge stromsteuerrechtlich als eine Leistung der entnommenen Strommenge an das EVU als Betreiber der Ladepunkte gelten. Es findet insofern, wie unter Versorgern üblich, eine unversteuerte Stromleistung zwischen Versorgern statt. Das EVU als Betreiber der Ladepunkte und Versorger ist im Ergebnis für alle an den Ladepunkten entnommenen Strommengen nach § 5a Absatz 1 Satz 4 Steuerschuldner. Die Versorgungseigenschaft weist das EVU den anderen Versorgern wie üblich mit dem Erlaubnisschein nach.

2. Versorger des Ladepunktbetreibers als Steuerschuldner

Sofern bzw. soweit keiner der beiden oben skizzierten Fälle vorliegt und der Ladepunktbetreiber nicht selbst bereits regulärer Versorger ist, ist der oder sind die Versorger des Ladepunktbetreibers Steuerschuldner.

Beispiel: Ein Baumarkt betreibt Ladepunkte. Er bezieht Strom von einem Stadtwerk als EVU und leistet diesen über die Ladepunkte an Fahrzeugnutzer. Nach § 5a Absatz 1 Satz 1 gilt die Entnahme von Strom an den Ladepunkten als Entnahme durch den Baumarkt. Nach § 5a Absatz 1 Satz 4 Alternative 1 ist in dieser Konstellation das den Strom liefernde EVU als Versorger des Baumarkts regulär der Steuerschuldner. Zu beachten ist hierbei, dass aufgrund der Fiktionen nach den Sätzen 1 und 3 sowie der Klarstellung in Satz 6 der Baumarkt nicht allein aufgrund des Betriebens der Ladepunkte bzw. des tatsächlichen Leistens von Strom an den Ladepunkten zum Versorger wird – anders als nach § 5 des Stromsteuergesetzes bisher. Die weiteren Leistungen sind im Kontext des Ladepunkts unbeachtlich.

Abwandlung des Beispiels:

An den Ladepunkten des Baumarkts ist eine ladevorgangsscharfe bilanzielle Energiemengenzuordnung für die Elektromobilität möglich (Fahrzeugnutzer „bringen ihren Stromliefervertrag mit“). Der Baumarkt ist nicht bereits aus anderen Gründen regulärer Versorger, so dass auch in diesem Fall zur Bestimmung des Steuerschuldners § 5a Absatz 1 Satz 4 erste Alternative zur Anwendung kommt. Steuerschuldner sind – wie bisher, aber nun über die Fiktion als Versorger des Ladepunktbetreibers – mithin die einzelnen Versorger (Stromlieferanten) der jeweiligen Fahrzeugnutzer, denen die geladenen Mengen regulär bilanziell zugeordnet werden. Diese einzelnen Versorger wissen um ihre Steuerschuldnerschaft für die ihrem Bilanzkreis zugeordneten Mengen, da der Baumarkt als Ladepunktbetreiber ihnen keinen Erlaubnisschein als Nachweis eines Versorgerstatus vorgelegt hat. Eine Begründung einer Gesamtschuldnerschaft der verschiedenen Versorger am Ladepunkt ist durch die Norm nicht vorgesehen.

3. Eigenerzeuger als Steuerschuldner

Strom wird in einer nicht hocheffizienten KWK-Anlage erzeugt und vom Erzeuger über die von ihm betriebene Ladesäule in sein Elektrofahrzeug oder/und jenes von Dritten geladen. Nach § 5a Absatz 1 Satz 1 ist die Entnahme von Strom dem Betreiber der Ladesäule zuzuordnen. Nach § 5a Absatz 1 Satz 5 ist der Eigenerzeuger und Betreiber der Ladesäule Steuerschuldner für den selbst erzeugten und an der Ladesäule entnommenen Strom – unabhängig davon, ob das eigene Fahrzeug oder Fahrzeuge Dritter geladen werden. Wird darüber hinaus z. B. auch von einem EVU geleisteter Strom aus dem Ladepunkt vom Betreiber oder Dritten entnommen, wäre das EVU nach § 5a Absatz 1 Satz 4 insoweit Steuerschuldner als Versorger des Ladepunktbetreibers für eben diese vom EVU geleisteten Strommengen.

§ 5a Absatz 2 Stromsteuergesetz (neu)

§ 5a Absatz 2 des Stromsteuergesetzes soll eine konsistente Bewertung an Ladepunkten sicherstellen. Die Entnahmefiktion soll daher nicht nur im Kontext der Versorgerproblematik greifen, sondern ebenso mit Blick auf die Steuerbefreiungen. Insofern stellt Absatz 2 klar, dass die Entnahme von Strom an Ladepunkten oder an mit den Ladepunkten unmittelbar und nicht nur vorübergehend verbundenen Stromspeichern auch im Rahmen der Stromsteuerbefreiungen als Selbstverbrauch des Ladepunktbetreibers (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 Buchstabe a des Stromsteuergesetzes) zu werten ist bzw. dieser für die entnommenen Mengen als Letztverbraucher gilt, wenn der an die Ladesäule geleistete Strom von einem Betreiber einer begünstigten Anlage geleistet wurde (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Stromsteuergesetzes). Insofern entfällt die Stromsteuerbefreiung nicht allein aufgrund des komplexen Geschäfts- oder Beteiligungsstrukturens am Ladepunkt, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3, z. B. das Kriterium des räumlichen Zusammenhangs zu der Anlage, eingehalten sind.

Beispiele 1:

Betreibt der Ladepunktbetreiber selbst eine Photovoltaikanlage mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW und wird ein Teil des erzeugten Stroms an eigenen Ladepunkten durch Fahrzeugnutzer entnommen, kann durch die Entnahmefiktion eine Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Stromsteuergesetzes auch für den tatsächlich an Dritte (Fahrzeugnutzer) abgegebenen Strom als steuerbefreiter Selbstverbrauch gewertet werden.

Beispiel 2:

Vergleichbar gilt dies für § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Stromsteuergesetzes im Falle der Leistung von Strom durch einen Betreiber einer begünstigten Stromerzeugungsanlage an den Ladepunktbetreiber. Durch die klare Zurechnung der Entnahme aus dem Ladepunkt zum Betreiber des Ladepunkts, liegt künftig auch dann ein Leisten an Dritte zum

Letztverbrauch im Sinne von § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Stromsteuergesetzes vor, wenn der an den Ladesäulenbetreiber geleistete Strom tatsächlich durch die Fahrzeugnutzer entnommen wird. Das für die Inanspruchnahme der Begünstigung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Stromsteuergesetzes notwendige Zweipersonenverhältnis ist klarstellend durch § 5a Absatz 2 sichergestellt. Insofern kann der Betreiber einer Photovoltaikanlage unter Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich Strom an den Betreiber einer Ladesäule leisten und dieser dann dort zum Beispiel von einem Elektrofahrzeugführer entnommen werden, ohne dass die Befreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Stromsteuergesetzes entfällt. Ohne diese Regelung, würde die Intention des § 5a konterkariert, da ansonsten allein für die Bewertung der Stromsteuerbefreiungen etwaige Leistungsbeziehungen zwischen Beteiligten an der Ladesäule erneut geprüft werden müssten. Im Gegensatz zum Status Quo wird damit am Beispiel des o.g. Baumarktes mit PV-Anlage und eigenen Ladepunkten die Steuerbefreiung unabhängig davon möglich sein, ob der Fahrzeugnutzer den Strom direkt vom Betreiber des Ladepunkts oder über eine Ladekarte eines anderen Anbieters (EMP) an diesem Ladepunkt bezieht.

§ 5a Absatz 3 Stromsteuergesetz (neu) – bidirektionales Laden

Absatz 3 stellt sicher, dass der Fahrzeugnutzer durch bidirektionales Laden (Rückspeisung von Strom in den Ladepunkt) nicht zum Versorger wird. Zudem wird für Fälle des Verbrauchs des rückgespeisten Stroms vor Ort und ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom normiert, dass für diesen Strom keine Steuer entsteht (Vehicle to Home bzw. Vehicle to Business). Hintergrund ist, dass der zuvor in die Fahrzeuge geladene Strom bereits stromsteuerrechtlich behandelt wurde (versteuerte oder steuerbefreite Entnahme in das Fahrzeug). Insofern ist bei unmittelbarer Nutzung vor Ort eine erneute stromsteuerrechtliche Behandlung nicht erforderlich. Absatz 3 dient in erster Linie der Vereinfachung und Vermeidung von Bürokratie im Rahmen des zu erwartenden Hochlaufs bidirektionaler Ladevorgänge.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a und zu Buchstabe b

§ 8 Stromsteuergesetz

Die Regelungen in § 8 Stromsteuergesetz zur Festsetzung und Überwachung von Vorauszahlungen werden neugefasst.

Mit § 8 Absatz 4a des Stromsteuergesetzes wurde eine erhebliche Vereinfachung mit Blick auf Berichtigungen zunächst angemeldeter Strommengen eingeführt. Der Praxis der unterjährigen Verbrauchsablesungen folgend wurde geregelt, dass der Steuerschuldner die zunächst angemeldete Menge erst dann zu berichtigen hat, wenn der Ablesezeitraum beendet ist. Diese Berichtigung hat daher auch nicht durch eine Korrektur der ursprünglich abgegebenen Steueranmeldung zu erfolgen. Vielmehr entstehen durch die Regelung eigene Steueransprüche für die Berichtigungsmenge, die für den Veranlagungszeitraum zur Versteuerung angemeldet werden muss, in dem der jeweilige Ablesezeitraum endet. Für den anzuwendenden Steuersatz sind dabei die Verhältnisse des Zeitraums maßgeblich, für den die Berichtigung vorgenommen wird (vgl. BT-Drs. 16/1172, S. 47).

Sinn und Zweck der Regelung war es deshalb auch, unter Berücksichtigung der stromsteuerlichen Belange eine Regelung zu schaffen, die auf den bei den Versorgern bereits vorhandenen Abrechnungssystemen aufsetzt.

Durch die Erfahrungen, die im Zusammenhang mit der seit dem 1. Januar 2018 im Rahmen der Dritten Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 84) in § 4 Absatz 2 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung vorgenommenen Änderungen zur Neustrukturierung der Auf-

zeichnungspflichtigen gemacht wurden, hat sich weiterer Änderungsbedarf ergeben, der zur Verfahrensvereinfachung eine Erweiterung der Regelung in § 8 Absatz 4a des Stromsteuergesetzes erfordert.

Durch die Neuregelung sollen weitere in der Praxis vorkommende Fallkonstellationen normiert werden, bei denen ein Berichtigungserfordernis der bereits abgegebenen Jahressteueranmeldung erst im Rahmen der nächsten Jahressteueranmeldung erforderlich wird. Die bislang im Rahmen von § 153 AO erforderlichen Berichtigungen werden damit größtenteils vermieden. Dadurch wird Bürokratie abgebaut, aber auch zu einer größeren Rechtssicherheit beigetragen.

In § 8 Absatz 4b des Stromsteuergesetzes wird daher neu geregelt, dass auch dann, wenn keine unterjährigen Ablesungen und Abrechnungen, sondern Stichtagsablesungen zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen, eine Berichtigung erst in der nächsten Steueranmeldung erforderlich ist. Erforderlich ist hierfür, dass die abgerechnete Menge auf einer Schätzung beruht oder diese sich im Nachhinein als unzutreffend herausgestellt hat, und zu einer Korrektur der Abrechnung führt. Diese Fälle haben bisher zu sehr häufigen Berichtigungserfordernissen bereits abgegebener Steueranmeldungen geführt.

In § 8 Absatz 4c des Stromsteuergesetzes soll vereinfachend geregelt werden, dass Geschäftsvorfälle, die aufgrund der Besonderheiten bei der Aufstellung des Jahresabschlusses nicht mehr in dem Jahresabschluss des Versorgers für das Veranlagungsjahr berücksichtigt werden, ebenfalls erst in der nächsten Steueranmeldung zu berücksichtigen sind.

Dadurch fallen die vom Jahresabschluss und die von der Steueranmeldung umfassten Geschäftsvorfälle nur noch in wenigen Fällen auseinander. Dies stellt eine erhebliche Vereinfachung für die betroffenen Versorger bei den Aufzeichnungen der für die Steueranmeldung erforderlichen Mengen dar und führt gleichzeitig zu einer Angleichung an die Rechtsbereiche, die sich bislang schon auf den Jahresabschluss beziehen.

Zudem wird mit der Neufassung des § 8 Absatz 6 die Berechnung der monatlichen Vorauszahlungen im Falle einer jährlichen Steueranmeldung umgestellt. Die Umstellung folgt der ohnehin gängigen Praxis vieler Hauptzollämter, dass zum Jahreswechsel von den Versorgern aktuelle Daten zur Festsetzung der Vorauszahlungsbescheide eingeholt werden. Fortan ist damit zur Festsetzung der Vorauszahlungen nicht mehr die Steuer maßgeblich, die im vorletzten dem Veranlagungsjahr vorhergehenden Kalenderjahr zu entrichten war, sondern die voraussichtliche Jahressteuerschuld für das jeweilige Veranlagungsjahr.

Der Steuerschuldner hat dazu eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung vorzunehmen. Diese hat er dem Hauptzollamt bis zum 15. Januar des Veranlagungsjahres mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn die voraussichtliche Jahressteuerschuld weniger als 2400 Euro beträgt. In diesen Fällen ist eine Schätzung nur auf Verlangen des Hauptzollamts mitzuteilen.

Zudem wird Anregungen des Bundesrechnungshofs folgend zur Reduzierung etwaiger Steuerausfallrisiken eine weitere Schätzung zum 30. Juni des Veranlagungsjahres vorgeschrieben, welche dem Hauptzollamt grundsätzlich auf Verlangen mitzuteilen ist. Diese Schätzung ist dem Hauptzollamt bis zum 15. August des Veranlagungsjahres mitzuteilen, soweit die hierbei geschätzte voraussichtliche Jahressteuerschuld (ohne Anrechnung möglicher Steuerentlastungen) die im aktuellen Vorauszahlungsbescheid vom Hauptzollamt zugrunde gelegte voraussichtliche Jahressteuerschuld um mehr als 20 Prozent sowie kumulativ den Betrag von 100 000 Euro übersteigt. In diesem Fall hat das Hauptzollamt die monatlichen Vorauszahlungen abweichend festzusetzen beziehungsweise demnach zu erhöhen. Einhergehend mit weniger Korrekturbedarf kann durch die Änderungen insgesamt eine bessere Datenqualität zur Festsetzung der Vorauszahlungen erreicht werden.

Zusätzlich kann das Hauptzollamt nach Satz 3 die monatlichen Vorauszahlungen auf Antrag abweichend festsetzen, wenn die Summe der vom Steuerschuldner zu leistenden Vorauszahlungen erheblich von der zu erwartenden Jahressteuerschuld abweichen würde. Diese Regelung kann in Fällen Anwendung finden, in denen sich die voraussichtliche Jahressteuerschuld zum Beispiel aufgrund eines massiven Rückgangs der Kundenzahlen des Versorgers erheblich verringert, da für die Erhöhung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld die zuvor beschriebenen Regelungen Anwendung finden.

Zu Nummer 6

§ 9 Stromsteuergesetz

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 9 Absatz 1 Nummer 2 Stromsteuergesetz

§ 9 Absatz 1 Nummer 2 setzt die obligatorische Steuerbefreiung aus Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Energiesteuerrichtlinie für den inputseitigen Strom um. Besagte obligatorische Steuerbefreiung umfasst zwei Fallkonstellationen, wobei die zweite Konstellation – Aufrechterhaltung – bisher in der Praxis durch eine entsprechende europarechtskonforme Auslegung von § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Stromsteuergesetzes sichergestellt wurde. Zur Klarstellung wird nun auch die zweite Konstellation in den Normwortlaut des Stromsteuergesetzes übernommen. Für die Auslegung der Steuerbefreiung sowie der korrespondierenden Regelungen in der Stromsteuer-Durchführungsverordnung sind die unionsrechtlichen Grundsätze zugrunde zu legen (vgl. hierzu auch die Ausführungen des EuGH in der Rechtsache C-571/21, Urteil vom 9. März 2023).

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 9 Absatz 1 Nummer 5 Stromsteuergesetz

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 9 Absatz 1 Nummer 6 Stromsteuergesetz (neu)

Nach Artikel 14 der Energiesteuerrichtlinie ist der Verbrauch bei der Stromerzeugung eingesetzter Energieerzeugnisse obligatorisch von der Steuer zu befreien. Nach Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 3 Satz 2 der Energiesteuerrichtlinie kann bei kleineren Stromerzeugern dieses „Input frei, Output besteuert“-Prinzip umgedreht werden. Das heißt, es kann auf die Erhebung der Stromsteuer verzichtet werden, soweit wiederum die zur Stromerzeugung eingesetzten Energieerzeugnisse besteuert werden.

Auf dieser Grundlage soll die bisherige Nummer 6 um einen Buchstaben b erweitert werden. Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt und am Ort der Erzeugung sowie ohne Nutzung eines Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom wieder entnommen wird (z.B. Mieterstrom), wird damit von der Steuer befreit, wenn die zur Stromerzeugung eingesetzten Energieerzeugnisse nachweislich versteuert werden.

Die Regelung dient primär dem Bürokratieabbau, indem in besagten Kleinanlagen erzeugter Strom weiterhin, wie bisher, nicht zu versteuern ist, soweit das eingesetzte Energieerzeugnis besteuert wird. Damit soll insbesondere dem Umstand Rechnung getragen werden, dass zukünftig ggf. einige KWK-Anlagen (z. B. beim Einsatz von leichtem Heizöl) aufgrund

der Reform des Anhangs III der Richtlinie (EU) 2023/1791 und des dort neu normierten CO₂-Emissions-Kriteriums (weniger als 270 Gramm je Kilowattstunde Energieertrag) nicht mehr als hocheffizient gelten, womit eine Steuerbefreiung nach dem bisherigen § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes nicht mehr gegeben ist. Ohne den neuen § 9 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b des Stromsteuergesetzes müssten diese Anlagenbetreiber den Strom ggf. nebst Verpflichtungen als Eigenerzeuger/Versorger versteuern und im Nachgang die zur Stromerzeugung eingesetzten Energieerzeugnisse nach § 53 des Energiesteuergesetzes von der Energiesteuer entlasten lassen. Insofern wird durch die Neuregelung die obligatorische Steuerbefreiung nach Artikel 14 der Energiesteuerrichtlinie bürokratiearm umgesetzt. Der erzeugte Strom bleibt von der Steuer befreit, während die Energieerzeugnisse bereits versteuert geliefert und eingesetzt werden.

Die Anlagenbetreiber haben jedoch nach § 9 Absatz 1b des Stromsteuergesetzes auch die Möglichkeit auf die Steuerbefreiung zu verzichten. Dann könnten die eingesetzten Energieerzeugnisse – wie bisher auf der Grundlage von Artikel 14 der Energiesteuerrichtlinie – nach § 53 des Energiesteuergesetzes vollständig von der Energiesteuer entlastet werden.

Zu Buchstabe b

§ 9 Absatz 1b Stromsteuergesetz (neu)

Zur Klarstellung wird eine Vorschrift in § 9 des Stromsteuergesetzes aufgenommen, die einen Verzicht auf bestimmte Steuerbegünstigungen regelt. Die nachweisliche Besteuerung erfolgt durch eine entsprechende buchmäßige Erfassung in den Aufzeichnungen des Steuerschuldners und/oder die Abgabe einer entsprechenden Steueranmeldung. Den Beteiligten bleibt es unbelassen, in der Folge Entlastungsanträge nach den Voraussetzungen der Stromsteuer-Durchführungsverordnung zu stellen.

Zu Buchstabe c

§ 9 Absatz 3 Stromsteuergesetz

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

§ 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Stromsteuergesetz

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe e

§ 9 Absatz 9 Stromsteuergesetz

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7 Buchstabe a, Buchstabe b und Buchstabe c

§ 9a Stromsteuergesetz

Jeweils redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 8

§ 9b Stromsteuergesetz

Mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412 vom 29.12.2023) wurde in Umsetzung des am 9. November 2023 verkündeten Strompreispakets die Absenkung der Stromsteuerlast für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft bis auf den EU-Mindeststeuersatz von 0,50 EUR je Megawattstunde beschlossen. Hierzu wurde der Entlastungssatz der Steuerentlastung für Unternehmen nach § 9b des Stromsteuergesetzes von 5,13 EUR je Megawattstunde auf 20,00 Euro je Megawattstunde erhöht. Dies galt zunächst für den im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 entnommenen Strom.

Mit der jetzigen Anpassung erfolgt die Verstetigung der Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft als Teil verschiedener Maßnahmen zur Senkung der Energiepreise.

Der Entlastungssatz in § 9b Absatz 2 Satz 1 Stromsteuergesetz wird unbefristet auf 20,00 EUR je Megawattstunde festgelegt und der bisherige Absatz 2a zur zeitlichen Befristung der bisherigen Maßnahme wird aufgehoben. Durch die Entlastung bis auf den EU-Mindeststeuersatz wird den begünstigten Unternehmen eine zusätzliche jährliche Entlastung bei den Strompreisen von rund 3 Mrd. Euro gewährt.

§ 9b Absatz 1a Stromsteuergesetz

Klarstellende Regelung. Die Speicherung von Strom ist kein Selbstzweck und stellt daher nicht in allen Fällen bereits eine Entnahme von Strom zu betrieblichen Zwecken dar. Wird der im Stromspeicher zwischengespeicherte Strom nach Ausspeisung aus dem Speicher an Dritte geleistet beziehungsweise weitergegeben, kann dieser nicht gleichzeitig betrieblichen Zwecken desjenigen dienen, der den Strom vorher eingespeichert hat. Entlastungsberechtigt wäre in diesen Fällen nur der Dritte, an den der aus dem Speicher ausgespeicherte Strom geleistet wird, sofern dieser ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft ist und dieses den Strom zu eigenen betrieblichen Zwecken entnimmt. Gleiches gilt in Fällen, in denen das Unternehmen, das den Strom einspeichert, diesen zwar zu eigenen, aber nicht zu betrieblichen Zwecken entnimmt. Unproblematisch sind hingegen Fälle, in denen der vom Unternehmen eingespeicherte Strom später zu eigenen betrieblichen Zwecken entnommen wird. In diesen Fällen kann bereits für den zur Zwischenspeicherung entnommenen Strom eine Steuerentlastung gewährt werden.

Die Regelung kann nur in Fällen zur Anwendung kommen, in denen der Stromspeicher nach § 5 Absatz 4 nicht bereits als Teil eines Versorgungsnetzes gilt, denn in diesen Fällen würde ohnehin nur der nach der Zwischenspeicherung rückumgewandelte Strom stromsteuerrechtlich betrachtet.

§ 9b Absatz 1b Stromsteuergesetz

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I 2010, 1885) sind die Vorschriften des § 54 des Energiesteuergesetzes und des § 9b des Stromsteuergesetzes mit dem Ziel geändert worden, die indirekte Nutzung der Steuerentlastung durch andere Endverbraucher als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft auszuschließen und damit einer Fehlentwicklung entgegenzuwirken (BT-Drs. 17/3030, S. 43). Der neu eingefügte Absatz 1b stellt klar, dass Erzeuger von Nutzenergie im Hinblick auf die steuerliche Entlastung von Verlusten bei der Nutzenergieerzeugung und -verteilung nur begünstigt sind, wenn die erzeugte Nutzenergie im Endergebnis auch durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft genutzt wird. Folglich sind unter anderem Unternehmen, die Strom mit dem Ziel einsetzen, mit der erzeugten Nutzenergie ausschließlich nicht begünstigte Unternehmen/Personen zu versorgen, von der Steuerentlastung für die Verluste ausgeschlossen

Zu Nummer 9§ 9c Stromsteuergesetz

Anpassung an den sonstigen Sprachduktus des Stromsteuergesetzes durch Umstellung des Wortlauts auf die Entnahme von Strom statt der Verwendung von Strom.

Zu Nummer 10§ 10a Stromsteuergesetz

Die Norm wird im Hinblick auf die Bestimmtheit und Rechtsklarheit neugefasst.

Von der Norm erfasst sind beispielsweise folgende Konstellationen:

Nach § 12 Absatz 2 des Energiefinanzierungsgesetzes sind ausschließlich die Übertragungsnetzbetreiber zur Erhebung der nach den §§ 30 bis 36 des Energiefinanzierungsgesetzes begrenzten Umlagen auf die Netzentnahme berechtigt, die die Umlagen als eigenständige Umlagen auf die Netzentnahme erheben. Die Daten der Zollverwaltung aus dem stromsteuerrechtlichen Verfahren können erforderlich sein, um die aus dem Stromnetz entnommenen Strommengen der Unternehmen zu verifizieren.

Ein weiterer Fall für die Datenübermittlung stellen die gesetzlichen Aufgaben der Bundesnetzagentur dar, so zum Beispiel im Kontext von § 5 Absatz 5 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz. Diese Norm ermächtigt die Bundesnetzagentur, nicht leistungsfähigen oder unzuverlässigen Stromversorgern ihre Tätigkeit als Energielieferant zu untersagen. Im Stromsteuerrecht besteht kein vergleichbares Mittel, um Stromversorgern, die sich mit Blick auf ihre stromsteuerrechtlichen Verpflichtungen als unzuverlässig herausstellen, ihre Geschäftstätigkeit zu untersagen. § 10a Stromsteuergesetz ermöglicht daher insbesondere die Weitergabe entsprechender Informationen zur stromsteuerrechtlichen Unzuverlässigkeit im Kontext der Strombesteuerung durch die verschiedenen Zollbehörden an die Bundesnetzagentur, damit diese entsprechende Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz einleiten beziehungsweise durchführen kann. Darüber hinaus ist die Bundesnetzagentur auch für die Überwachung nach Maßgabe des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Energiefinanzierungsgesetz (hier insbesondere im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erhebung der Umlage durch die Verteilnetzbetreiber nach § 62 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Energiefinanzierungsgesetzes) zuständig, so dass eine Datenübermittlung zum Zwecke der Überwachung sinnvoll ist.

Nummer 3 der Vorschrift adressiert das Umweltbundesamt, insbesondere im Hinblick auf dessen Verpflichtungen im Rahmen der Stromkennzeichnung. Nach § 42 Absatz 7 Satz 3 EnWG ist das Umweltbundesamt befugt, die Richtigkeit der von den Stromlieferanten verwendeten Stromkennzeichnung zu überprüfen, soweit diese die Ausweisung von Strom aus erneuerbaren Energien betrifft. Eine Übermittlung der zur Stromsteuer angemeldeten Liefermengen ist notwendig, um eine valide und qualitativ hochwertige Datenbasis für eine Überprüfung der Stromkennzeichnung zu schaffen.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist insb. für die Prüfung der Vorgaben zur Begrenzung der Umlagen nach dem Energiefinanzierungsgesetz (sogenannte Besondere Ausgleichsregelung) zuständig (z. B. Strom für stromkostenintensive Unternehmen, für Schienenbahnen, Landstromanlagen oder Strom, der von Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen verwendet wird). Da diese Begünstigungen vergleichbar auch im Stromsteuerrecht vorliegen, ist eine Datenübermittlung zur gegenseitigen Kontrolle und Überwachung sinnvoll.

Weiterhin wird klargestellt, dass bei dem Austausch mit den außerhalb des Zolls stehenden Behörden auch die Generalzolldirektion entsprechende Informationen innerhalb und außerhalb der Zollverwaltung übermitteln darf.

Spiegelbildlich zu Absatz 1 der Vorschrift wird nach Absatz 2 der Datenaustausch auch zu den Zollbehörden ermöglicht, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss des Ersten Senats vom 24. Januar 2012 - 1 BvR 1299/05 – Rn. 123) wird mit Absatz 3 neben der Informationsweitergabe auch das Ersuchen der informationsempfangenden Behörde ermöglicht bzw. klargestellt.

Zu Nummer 11

§ 11 Stromsteuergesetz

Zu Buchstabe a

§ 11 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c Stromsteuergesetz

Es wird eine ausdrückliche Verordnungsermächtigung zur Festlegung eines Anlagenbegriffs für das Stromsteuerrecht aufgenommen. Hierbei kann nach verschiedenen Energieträgern differenziert werden, um unter anderem eine Angleichung an andere Rechtsbereiche wie dem Energierecht zu ermöglichen. Die Ermächtigung dient insofern als Grundlage für den mit diesem Gesetz neugeregelten § 12b der Stromsteuer-Durchführungsverordnung.

Zu Buchstabe b

§ 11 Satz 1 Nummer 3 Stromsteuergesetz

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ermächtigungsgrundlage zur Elektromobilität wird um die neu im Gesetz eingefügten Aspekte erweitert. Fortan können auch umfassende Durchführungsbestimmungen mit Blick auf Ladepunkte, mit Ladepunkten verbundene Stromspeicher und zum bidirektionalen Laden erlassen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe Begründung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe c

§ 11 Nummer 6 Stromsteuergesetz

Die Regelung stellt eine Anpassung der Ermächtigungsgrundlage zur Regelung von Ausnahmen vom Versorgerstatus dar. Hierdurch wird zum einen – wie bisher – ermöglicht, Versorger in geeigneten Fällen, in denen die steuerrechtlichen Belange nicht gefährdet sind, als Letztverbraucher gelten zu lassen. Darüber hinaus besteht durch die neue erste Alternative „Versorger nicht als Versorger gelten“ für den Ordnungsgeber fortan auch die Möglichkeit, Personen komplett von der Versorgereigenschaft auszunehmen, sofern die steuerrechtlichen Belange nicht gefährdet sind und die – zum Beispiel im Kontext von steuerbefreitem Strom – notwendige Überwachung anders sichergestellt werden kann. Die erste Alternative ist die Ermächtigungsgrundlage für den neuen § 1a Absatz 5a der Stromsteuer-Durchführungsverordnung.

Zu Buchstabe d§ 11 Satz 1 Nummer 6a Stromsteuergesetz

Aufnahme einer Verordnungsermächtigung, um Durchführungsvorschriften im Zusammenhang mit den neuen Speicherdefinitionen sowie zur Neufassung von § 5 Absatz 4 des Stromsteuergesetzes erlassen zu können.

Zu Buchstabe e§ 11 Satz 1 Nummer 7a Stromsteuergesetz

Bereits in § 40 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz ist geregelt, dass Energielieferanten verpflichtet sind, die Stromsteuer in Rechnungen gesondert auszuweisen. Diese Regelung soll nun unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Stromsteuerrechts im Verordnungswege flankiert werden.

Zu Buchstabe f§ 11 Satz 1 Nummer 8 Stromsteuergesetz**Zu Doppelbuchstabe aa**§ 11 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe b Stromsteuergesetz

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb§ 11 Satz 1 Nummer 8 Buchstaben d und e Stromsteuergesetz

Die bestehende Verordnungsermächtigung wird lediglich angepasst und ergänzt um die Möglichkeit des Ordnungsgebers, Vorgaben auch zur Ausweisung der Steuer im Rahmen des § 9 des Stromsteuergesetz zu machen. Dies kann beispielsweise dann von Bedeutung sein, wenn nicht nur steuerfreie Strommengen an Letztverbraucher geleistet werden (vgl. auch § 11 Satz 1 Nummer 7a – neu).

Die Ermittlung des Jahres- oder Monatsnutzungsgrades ist nicht mehr notwendig, entsprechend erfolgt hier die Anpassung des Wortlauts der Ermächtigungsgrundlage.

Zu Doppelbuchstabe cc§ 11 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe f Stromsteuergesetz

Die Streichung erfolgt, da die entsprechende Ermächtigung bereits in der Formulierung zu den Buchstaben a und e enthalten ist.

Zu Buchstabe g§ 11 Satz 1 Nummer 11 Stromsteuergesetz

Die bestehende Ermächtigungsgrundlage nach Nummer 11 wird erweitert bzw. konkretisiert. Fortan wird dem Ordnungsgeber im Rahmen der Nummer 11 die Möglichkeit eingeräumt, insbesondere Vorgaben zur Zeitgleichheit sowie zur Ermittlung, zur Abgrenzung und zum Nachweis von Strommengen vorzuschreiben (§ 11a der Stromsteuer-Durchführungsverordnung). Anders als nach dem bisherigen § 11a der Stromsteuer-Durchführungsverordnung muss dies nicht auf den Bereich des § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des

Stromsteuergesetzes beschränkt sein. Die Steuerrelevanz im Sinne der Ermächtigung ist weit zu verstehen. Sie kann zu versteuernde, aber auch steuerbegünstigte Strommengen betreffen. So kann auf der Grundlage dieser Ermächtigungsnorm festgeschrieben werden, dass Stromentnahmen bei mehreren Stromentnahmepunkten quotial zuzuordnen sind. Aufbauend auf diese Ermächtigung wird zugleich der neue § 11a der Stromsteuer-Durchführungsverordnung erlassen. Zudem kann z. B. somit auch im Kontext der Stromsteuerbefreiung für „Strom zur Stromerzeugung“ geregelt werden, dass wenn mehrere bzw. vom Anlagenbetreiber abweichende Beteiligte privilegiert Strom entnehmen, auch Dritten zum Zwecke des Nachweises Pflichten (z. B. Selbsterklärungen und Aufzeichnungen über relevante Strommengen) auferlegt werden können.

Zu Nummer 12

§ 14 Stromsteuergesetz

Es erfolgt die Aufnahme von Bußgeldvorschriften für die Fälle, in denen eine Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen bei der Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen oder aber bei Beantragung von Steuerentlastungen entgegen § 2a Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 bzw. § 2a Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3 eine Mitteilung bzw. Versicherung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfolgt bzw. abgegeben wird.

Zudem wird eine Ordnungswidrigkeit normiert, um die Einhaltung der in § 8 Absatz 6 Satz 5 des Stromsteuergesetzes neu geschaffenen Anzeigepflicht sicherzustellen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Energiesteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund Streichung bzw. Anpassung oder Neueinfügung von §§ 44a, 49, 55, 66b und 68 Energiesteuergesetz.

Zu Nummer 2

§ 1a Satz 1 Energiesteuergesetz

Zu Buchstabe a

§ 1a Satz 1 Nummer 11 Energiesteuergesetz

Redaktionelle Änderung infolge des Inkrafttretens des Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes (MoPeG) vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) zum 1. Januar 2024. Die Änderung hat keine konstitutive Wirkung.

Zu Buchstabe b

§ 1a Satz 1 Nummer 13b Energiesteuergesetz

Es ist nicht auszuschließen, dass Deutschland als Drehscheibe für den Handel mit Designerkraftstoffen dient. Durch die Definition der Designerkraftstoffe wird sichergestellt, dass keine echten technischen Öle umfasst werden und die redliche Wirtschaft nicht belastet wird.

Zu Nummer 3

§ 2 Absatz 4 Satz 7 Energiesteuergesetz

Klarstellende Regelung. Pflanzenöle, die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen verwendet werden, müssen nicht gekennzeichnet sein.

Zu Nummer 4

§ 3 Absatz 6 Energiesteuergesetz

Redaktionelle Änderung. Die AGVO wird künftig in Kurzform zitiert.

Zu Nummer 5

§ 3b Energiesteuergesetz

Grundsätzlich darf Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen, die einer offenen Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen sind, nie (Deggendorf-Grundsatz aus EuGH 15. 5. 1997, TWD Textilwerke Deggendorf GmbH/Kommission, C-355/95 P, Rz. 26-27; vgl. ferner z. B. Art. 1 Abs. 4 Buchstabe a AGVO) eine staatliche Beihilfe gewährt werden. Der bisherige Wortlaut sah vor, dass ein Antrag unzulässig ist. Mithin war eigentlich den betroffenen Unternehmen bereits eine Antragstellung für eine Steuerbegünstigung untersagt.

Da dieses Verständnis sich sowohl für die Fälle offener Rückforderungsanordnungen als auch für Unternehmen in Schwierigkeiten mit Blick auf die unionsrechtlichen Vorgaben als zu restriktiv darstellte, wurde bereits bisher in der Praxis der Wortlaut unter Berücksichtigung „der Vorgabe, dass unionsrechtlich begründete Einschränkungen von Steuerbegünstigungen mit größtem Augenmaß gehandhabt und auf das erforderliche Maß begrenzt werden“ sowie der Vorgabe, dass Anträge auf Gewährung einer Steuerbegünstigung nicht verwehrt werden könnten (Bundestagsdrucksache 18/12580, S. 64), dahingehend ausgelegt, dass es den Unternehmen möglich war, einen Antrag zu stellen. Dieser war aber gegebenenfalls aufgrund der Einschränkungen der Möglichkeit einer Gewährung von staatlichen Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten und an Unternehmen, die einer offenen Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen sind, aus sachlichen Gründen abzulehnen. Dementsprechend wird der Wortlaut der Regelung nunmehr klargestellt und an die umzusetzenden Regelungen des Unionsrechts angepasst. Zudem wird die AGVO künftig in Kurzform zitiert.

Im Übrigen Redaktionelle Folgeänderung des Absatzes 3 aufgrund der Neufassung des § 28 Absatz 2 des Energiesteuergesetzes sowie der Streichung von § 55 des Energiesteuergesetzes.

Zu Nummer 6

§ 23 Absatz 1 Energiesteuergesetz

Durch die Anpassung des § 23 Energiesteuergesetz wird erreicht, dass jegliche Abgabe von Designerkraftstoffen im Sinne des § 1 Nummer 13b Energiesteuergesetz als Kraftstoff erfolgt und entsprechend versteuert wird.

Zu Nummer 7

§ 24 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 Energiesteuergesetz

Redaktionelle Änderung. Mit der Angleichung des § 26 des Energiesteuergesetzes durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. 2017 I S. 3299 ff.) an den Wortlaut des Artikels 21 Absatz 3 der Energiesteuerrichtlinie wurde das sog. Herstellerprivileg unionsrechtskonform auf den Umfang der nach der Richtlinie obligatorisch vorgesehenen Steuerbegünstigung für selbst her-

gestellte Energieerzeugnisse zurückgeführt. Die steuerfreie Abgabe der Energieerzeugnisse zum Eigenverbrauchsprivileg nach § 26 des Energiesteuergesetzes ist seither nicht mehr möglich.

Zu Nummer 8

§ 27 Absatz 1 Energiesteuergesetz

Kraftstoffe zur Verwendung in der gewerblichen Schifffahrt sind obligatorisch von der Energiesteuer befreit nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom. Nach Artikel 6 steht es den Mitgliedstaaten frei, die in der Richtlinie vorgesehenen Steuerbefreiungen direkt, oder über eine Erstattung der entrichteten Steuer zu gewähren.

§ 27 Absatz 1 des Energiesteuergesetzes regelte bisher die steuerfreie Abgabe nur für bestimmte Gas- und Schweröle an die gewerbliche Schifffahrt. Wurden andere Energieerzeugnisse als die in § 27 Absatz 1 genannten Produkte als Schiffsbetriebsstoffe abgeben, war der Kraftstoff zunächst versteuert zu beziehen und konnte erst im Nachgang gemäß § 52 des Energiesteuergesetzes entlastet werden.

Durch die Aufnahme von Energieerzeugnissen der Unterposition 2711 19 00 (verflüssigtes Gas aus Biomasse), 2804 10 00 (Wasserstoff), 2814 10 00 (Ammoniak, wasserfrei), 3826 00 10 (FAMAE mind. 96,5%) 3826 00 90 (Biodiesel und Biodieselmischungen mit einem Anteil an Biodiesel von mehr als 30 %) sowie 2905 11 00 (Methanol) in § 27 Absatz 1 Energiesteuergesetz können diese Schiffsbetriebsstoffe ebenfalls unmittelbar steuerbefreit in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzt werden. Dies fördert den sukzessiven Ersatz fossiler Schiffsbetriebsstoffe durch biogene bzw. erneuerbare Kraftstoffe.

Zu Nummer 9

§ 28 Energiesteuergesetz

Die 2013 erteilte EU-beihilferechtliche Genehmigung für die Steuerbefreiungen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Energiesteuergesetzes lief bereits zum 30. September 2023 aus. Seither kann die Steuerbefreiung – ohne Anwendung des EU-Beihilferegimes – nur noch in Anspruch genommen werden, wenn die gasförmigen Energieerzeugnisse zur Stromerzeugung verwendet bzw. dazu abgegeben werden. Hierbei ist es unbeachtlich, ob diese gasförmigen Energieerzeugnisse zur Stromerzeugung verheizt werden oder diese Stromerzeugung mittels motorischer Verwendung erfolgt. Die Fortgeltung der nationalen Steuerbefreiung ist auf die in Artikel 14 der Energiesteuerrichtlinie vorgesehene obligatorische Steuerbefreiung für Energieerzeugnisse zur Erzeugung von Strom zurückzuführen. Durch die Gesetzesänderung wird das Energiesteuergesetz an die im Jahr 2023 novellierten EU-Vorgaben angepasst.

Wie bislang sind weiterhin nur direkt verwendete bzw. direkt abgegebene und nicht in das Erdgasnetz eingespeiste Gase von der Steuerbefreiung umfasst. Alle anderen Energieerzeugnisse können nach § 37 oder § 53 des Energiesteuergesetzes von der Energiesteuer befreit werden, wenn diese zur Stromerzeugung eingesetzt werden.

Zu Nummer 10

§ 34 Satz 1 Energiesteuergesetz

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 607 ff.) wurden die Gesetzesverweise beim Bezug von Kohle aus einem anderen EU-Mitgliedstaat an die geänderten Regelungen bei der Lieferung zu gewerblichen

Zwecken angepasst. Nunmehr wird klargestellt, dass der Empfänger der verbrachten Ware bei B2B-Lieferungen einer Erlaubnis als zertifizierter Empfänger bedarf.

Zu Nummer 11

§ 37 Absatz 2 Satz 3 Energiesteuergesetz

Durch die Änderung wird die steuerfreie Verwendung von Kohle als Kraft- oder Heizstoff zur Stromerzeugung an die Regelungen für den Einsatz der weiteren Energieerzeugnisse zur Stromerzeugung angepasst. Die Änderung dient lediglich der Klarstellung.

Zu Nummer 12

§ 39 Energiesteuergesetz

Zu Buchstabe a

§ 39 Absatz 5 Energiesteuergesetz

Mit der Neufassung des § 39 Absatz 5 werden die Berechnung der monatlichen Vorauszahlungen im Falle einer jährlichen Steueranmeldung umgestellt. Die Umstellung folgt der ohnehin gängigen Praxis vieler Hauptzollämter, dass zum Jahreswechsel von den Lieferern aktuelle Daten zur Festsetzung der Vorauszahlungsbescheide eingeholt werden. Fortan ist damit zur Festsetzung der Vorauszahlungen nicht mehr die Steuer maßgeblich, die im vorletzten dem Veranlagungsjahr vorhergehenden Kalenderjahr zu entrichten war, sondern die voraussichtliche Jahressteuerschuld für das jeweilige Veranlagungsjahr.

Der Steuerschuldner hat dazu eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung vorzunehmen. Diese hat er dem Hauptzollamt bis zum 15. Januar des Veranlagungsjahres mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn die voraussichtliche Jahressteuerschuld weniger als 2400 Euro beträgt. In diesen Fällen ist die Schätzung nur auf Verlangen des Hauptzollamts mitzuteilen.

Zudem wird Anregungen des Bundesrechnungshofs folgend zur Reduzierung etwaiger Steuerausfallrisiken eine weitere Schätzung zum 30. Juni des Veranlagungsjahres vorgeschrieben, welche dem Hauptzollamt grundsätzlich auf Verlangen mitzuteilen ist. Diese Schätzung ist dem Hauptzollamt bis zum 15. August des Veranlagungsjahres mitzuteilen, soweit die hierbei geschätzte voraussichtliche Jahressteuerschuld (ohne Anrechnung möglicher Steuerentlastungen) die im aktuellen Vorauszahlungsbescheid vom Hauptzollamt zugrunde gelegte voraussichtliche Jahressteuerschuld um mehr als 20 Prozent sowie kumulativ den Betrag von 100 000 Euro übersteigt. In diesem Fall hat das Hauptzollamt die monatlichen Vorauszahlungen abweichend festzusetzen beziehungsweise demnach zu erhöhen. Einhergehend mit weniger Korrekturbedarf kann durch die Änderungen insgesamt eine bessere Datenqualität zur Festsetzung der Vorauszahlungen erreicht werden.

Zusätzlich kann das Hauptzollamt nach Satz 4 die monatlichen Vorauszahlungen auf Antrag abweichend festsetzen, wenn die Summe der vom Steuerschuldner zu leistenden Vorauszahlungen erheblich von der zu erwartenden Jahressteuerschuld abweichen würde. Diese Regelung kann in Fällen Anwendung finden, in denen sich die voraussichtliche Jahressteuerschuld zum Beispiel aufgrund eines massiven Rückgangs der Kundenzahlen des Lieferers erheblich verringert, da für die Erhöhung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld die zuvor beschriebenen Regelungen Anwendung finden.

Zu Buchstabe b

§ 39 Absatz 6a und 6b Energiesteuergesetz

Auf die Begründung zu § 8 Absatz 4b und 4c des Stromsteuergesetzes (Artikel 1) wird verwiesen.

Zu Nummer 13

§ 40 Absatz 1 Satz 1 Energiesteuergesetz

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 607 ff.) wurden die Gesetzesverweise beim Verbringen von nicht leitungsgebundenem Erdgas aus einem anderen EU-Mitgliedstaat an die geänderten Regelungen bei der Lieferung zu gewerblichen Zwecken angepasst. Nunmehr wird klargestellt, dass der Empfänger der verbrachten Ware bei B2B-Lieferungen einer Erlaubnis als zertifizierter Empfänger bedarf.

Zu Nummer 14

§ 44a Energiesteuergesetz

Durch § 44a (neu) wird im Energiesteuergesetz – vergleichbar zu § 10a des Stromsteuergesetzes – die Möglichkeit eines gegenseitigen Informationsaustauschs zwischen der Generalzolldirektion, den Hauptzollämtern und der Bundesnetzagentur ermöglicht. Dies betrifft aufgrund des einschränkenden Wortlauts „Für Energieerzeugnisse nach Kapitel 4 dieses Gesetzes“ Informationen, die die Zollverwaltung insbesondere im Rahmen von Besteuerungsverfahren von Erdgas erlangt hat. Voraussetzung ist, dass diese Informationen für die gesetzlichen Aufgaben der Bundesnetzagentur erforderlich sind, so zum Beispiel im Kontext von § 5 Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Hintergrund der Regelung sind die in der Praxis vermehrt auftretenden Erdgaslieferer, die sich mit Blick auf ihre energiesteuerrechtlichen Verpflichtungen als unzuverlässig herausstellen. Mit steuerrechtlichen Mitteln besteht keine Möglichkeit, besagten Erdgaslieferern die Geschäftstätigkeit zu untersagen. Derartige Möglichkeiten besitzt hingegen die Bundesnetzagentur im Falle der Unzuverlässigkeit. Vergleichbar mit § 10a des Stromsteuergesetzes ermöglicht nun § 44a (neu) insbesondere die Weitergabe entsprechender Informationen zur energiesteuerrechtlichen Unzuverlässigkeit im Kontext der Erdgasbesteuerung durch die verschiedenen Zollbehörden an die Bundesnetzagentur, damit diese entsprechende Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz einleiten beziehungsweise durchführen kann.

Gleichzeitig können Informationen der Bundesnetzagentur insbesondere für die Bewertung der steuerrechtlichen Zuverlässigkeit erforderlich sein. Insofern regelt Satz 2 den gegenseitigen Austausch. In Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss des Ersten Senats vom 24. Januar 2012 - 1 BvR 1299/05 – Rn. 123) wird mit Satz 3 neben der Informationsweitergabe auch das Ersuchen der informationsempfangenden Behörde ermöglicht bzw. klargestellt.

Zu Nummer 15

§ 46 Absatz 1 Energiesteuergesetz

Sollen Waren im Sinne des § 4 Nummer 3 zweiter Halbsatz des Energiesteuergesetzes (bestimmte Spezialbenzine und -öle) in Behältnissen mit einem Volumen von weniger als 210 Litern Inhalt (nicht lose Waren) im steuerrechtlich freien Verkehr in andere Mitgliedstaaten nach § 15 des Energiesteuergesetzes befördert werden, bedarf es einer entsprechenden Erlaubnis als zertifizierter Empfänger bzw. zertifizierter Versender. Eine Teilnahme am EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsystem (EMCS) ist unionsrechtskonform für derartige Waren in Deutschland und der Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten im steu-

errechtlich freien Verkehr jedoch nicht vorgesehen. Eine Beförderung unter Steueraussetzung ist für diese Waren ausgeschlossen.

Nach der bisherigen Gesetzeslage ist es daher nur möglich diese Waren im Verfahren der Steuerbefreiung bei Vorliegen der Voraussetzungen der allgemeinen Erlaubnis nach Anlage 1 zu § 55 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung ohne Steuererhebung in einen anderen Mitgliedstaat zu verbringen oder auszuführen.

Für Fälle, in denen das Verbringen oder die Ausfuhr im Rahmen der der allgemeinen Erlaubnis nicht zur Anwendung kommen kann, gibt es derzeit keine Möglichkeit einer Steuerentlastung. Dies wird mit § 46 Absatz 1 Nummer 5 nunmehr geändert.

Um das Bestimmungslandprinzip zu wahren und damit zu vermeiden, dass Wirtschaftsbeteiligte im Ergebnis einer Doppelbesteuerung unterliegen, wird ergänzend klargestellt, dass eine Teilnahme am EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsystem (EMCS) für diese Waren nicht in Betracht kommt.

Zu Nummer 16

§ 47 Absatz 1 Nummer 4 Energiesteuergesetz

Die Steuerentlastung nach § 47 Absatz 1 Nummer 4 des Energiesteuergesetzes ist mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. 2017 I S. 3299 ff.) weggefallen, weil für eigenerzeugte Energieerzeugnisse die Voraussetzungen nach § 26 Energiesteuergesetz geändert und für fremdbezogene Energieerzeugnisse die Steuerentlastung nach § 47a des Energiesteuergesetzes geschaffen wurde. Jedoch stellt das Eigenverbrauchsprivileg eine obligatorische Steuerbefreiung nach Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 2003/96/EG dar, sodass eine Entlastungsmöglichkeit bei Nichtinanspruchnahme der Steuerbefreiung gegeben sein muss.

Wird festgestellt, dass für den Einsatz von Energieerzeugnissen für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum eine Erlaubnis nach § 26 oder § 44 Absatz 2 des Energiesteuergesetzes erforderlich gewesen wäre, diese aber nicht vorliegt, müssen die für den steuerfreien Zweck eingesetzten Energieerzeugnisse zwingend nachträglich versteuert werden. Durch den neu eingeführten Entlastungstatbestand werden die Energieerzeugnisse wieder entlastet und die obligatorische Steuerbefreiung ist im nationalen Recht umgesetzt.

Zu Nummer 17

§ 47a Absatz 4 Energiesteuergesetz

Redaktionelle Änderung. Die AGVO wird künftig in Kurzform zitiert.

Zu Nummer 18

§ 49 Energiesteuergesetz

Die Regelung wurde neu gefasst. Die teilweise Steuerentlastung für zur Stromerzeugung eingesetzte Energieerzeugnisse durch Reduzierung der Steuerbelastung von § 2 Absatz 1 bzw. 2 des Energiesteuergesetzes auf die Steuerbelastung nach § 2 Absatz 3 des Energiesteuergesetzes ist systematischer in § 53 des Energiesteuergesetzes überführt, so dass die Regelungskomplexität abgebaut wird.

Die Steuerentlastung des bisherigen § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und Absatz 3 Energiesteuergesetz wurde in die neuen Absätze 1, 2 bzw. 3 überführt. Zur Bürokratievereinfachung wurde der Mindestentlastungsbetrag einheitlich auf 50 Euro im Kalenderjahr festgelegt.

Um den zukünftigen Anforderungen des Handels für den Einsatz von verflüssigten Erdgas (LNG) zu entsprechen, wurde in Absatz 2 eine der bisherigen Regelung für Flüssiggas (LPG) entsprechende Regelung aufgenommen, die dem Steuerschuldner die Möglichkeit eröffnet, im Nachgang zur Abgabe z. B. zu Heizwecken aus einem Tankwagen durch das Entlastungsverfahren den entsprechenden Steuersatz nach § 2 Absatz 3 des Energiesteuergesetzes zu erreichen.

Zu Nummer 19

§ 53 Energiesteuergesetz

Zu Buchstabe a

§ 53 Absatz 1 Energiesteuergesetz

Nach Artikel 14 der Energiesteuerrichtlinie besteht eine obligatorische Steuerbefreiung für Energieerzeugnisse, die bei der Stromerzeugung verwendet wurden. Dieser Grundsatz der obligatorischen Befreiung aller zur Stromerzeugung eingesetzten Energieerzeugnisse wird durch die Änderung in § 53 des Energiesteuergesetzes nun für die weit überwiegende Mehrheit der Energieerzeugnisse einheitlich mit dieser Entlastungsregelung umgesetzt. Gleichzeitig gehen die bislang in § 49 des Energiesteuergesetzes geregelten Entlastungen zur Stromerzeugung in § 53 des Energiesteuergesetzes auf. Für Kohle und gasförmige Kohlenwasserstoffe können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – wie bisher – unmittelbar die Steuerbefreiungen nach den §§ 28 bzw. 37 des Energiesteuergesetzes in Anspruch genommen werden. Durch die Vereinheitlichung wird Bürokratie abgebaut.

Ist der erzeugte Strom über eine EU-Beihilfe bei der Stromsteuer begünstigt, hat dies künftig keine Auswirkungen auf die Frage der Befreiung von der Energiesteuer. Von der Steuerentlastung nach § 53 des Energiesteuergesetzes können wie bisher reine Stromerzeugungsanlagen als auch stromerzeugende KWK-Anlagen profitieren.

Für Energieerzeugnisse, die basierend auf Ihrem Einsatzzweck nach unterschiedlich hohen Steuersätzen versteuert sein können, wird grundsätzlich nur der geringere Steuersatz als Entlastung gewährt. Soll die höhere Versteuerung entlastet werden, so ist die Höhe der Versteuerung auf Anforderung des Hauptzollamts durch den Entlastungsberechtigten nachzuweisen.

Die Steuerentlastung kann auch in Anspruch genommen werden, wenn auf die Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b des Stromsteuergesetzes im Sinne der Regelung des § 9 Absatz 1b des Stromsteuerrechtes unwiderruflich verzichtet wurde.

Zu Buchstabe b

§ 53 Absatz 3 Satz 1 Energiesteuergesetz

Zum Schutz der Umwelt wird der Entlastungssatz für Benzin und Gasöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 10 mg/kg auf den Entlastungssatz für diese Energieerzeugnisse mit einem geringeren Schwefelgehalt festgelegt.

Zu Nummer 20

§ 53a Energiesteuergesetz

Zu Buchstabe a

§ 53a Absatz 1 und 4 Energiesteuergesetz

Die Steuerentlastung nach § 53a des Energiesteuergesetzes soll künftig nur noch für Verwendungen einschlägig sein, die nicht nach § 53 des Energiesteuergesetzes – in Umsetzung der obligatorischen Steuerbefreiung nach Artikel 14 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom – begünstigt sind. Hierdurch wird – mit dem Ziel des Bürokratieabbaus – eine eindeutige Differenzierung zwischen beihilferechtlich relevanten und beihilferechtlich nicht relevanten Verwendungen erreicht.

Zur Sicherstellung einer Besteuerung der eingesetzten Energieerzeugnisse im Falle einer Stromsteuerbefreiung im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 3 Satz 2 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom wird der Ausschluss der Energiesteuerentlastung nach § 53a des Energiesteuergesetzes bei Vorliegen entsprechender Stromsteuerbefreiungen in den Rechtstext aufgenommen.

Die Steuerentlastung kann – vorbehaltlich der Regelung des § 53 des Energiesteuergesetzes - auch in Anspruch genommen werden, wenn auf die Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b des Stromsteuergesetzes im Sinne der Regelung des § 9 Absatz 1b des Stromsteuerrechtes unwiderruflich verzichtet wurde.

Zu Buchstabe b und zu Buchstabe c

§ 53a Absatz 6 bis 9 Energiesteuergesetz

Die vollständige Steuerentlastung nach § 53a Absatz 6 des Energiesteuergesetzes wurde zuletzt am 5. April 2022 bei der Europäischen Kommission auf der Grundlage von Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO) angezeigt. Mit der Änderung der AGVO vom (ABl. L 167 vom 30.6.2023 – Inkrafttreten zum 01.07.2023) wurde in Absatz 3 geregelt, dass für die Anzeige nach der AGVO zukünftig mindestens die in Anhang I der Richtlinie 2003/96/EG des Rates festgelegten Mindeststeuerbeträge eingehalten werden müssen. Die vollständige Steuerentlastung nach § 53a Absatz 6 des Energiesteuergesetzes unterliegt auch nicht einer davon ausgenommenen Regelung. Daher ist die vollständige Steuerentlastung nach einem Übergangszeitraum zum 1. Januar 2024 ausgelaufen. Durch die Gesetzesänderung wird das Energiesteuergesetz an die im Jahr 2023 novellierten EU-Vorgaben angepasst.

Auch zukünftig kann für KWK-Anlagen die teilweise Steuerentlastung nach § 53a Absatz 1 oder 4 des Energiesteuergesetzes in Anspruch genommen werden. Diese beträgt ca. 80 % des bisherigen Entlastungsbetrags und führt die Höhe der Versteuerung der Energieerzeugnisse auf den EU-Mindeststeuersatz nach Anhang I der Richtlinie 2003/96/EG zurück. Sofern die Voraussetzungen nach § 53 des Energiesteuergesetzes erfüllt sind, ist auch weiterhin eine vollständige Steuerbefreiung für die Anlagen möglich.

Zu Buchstabe d

§ 53a Absatz 11 Energiesteuergesetz

Redaktionelle Änderung. Die AGVO wird künftig in Kurzform zitiert.

Zu Nummer 21

§ 54 Absatz 1a Energiesteuergesetz

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I 2010, 1885) sind die Vorschriften des § 54 des Energiesteuergesetzes und des § 9b des Stromsteuergesetzes mit dem Ziel geändert worden, die indirekte Nutzung der Steuerentlastung durch andere Endverbraucher als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft auszuschließen und damit einer Fehlentwicklung entgegenzuwirken (BT-Drs. 17/3030, S. 43). Der neu eingefügte Absatz 1a stellt klar, dass Erzeuger von Wärme im Hinblick auf die steuerliche Entlastung von Verlusten bei der Wärmeerzeugung und -verteilung begünstigt sind, wenn die erzeugte Wärme im Endergebnis am Ende der Verteilungskette an ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft zur Nutzung weitergeleitet wird. Folglich sind Unternehmen, die Energieerzeugnisse mit dem Ziel einsetzen, mit der erzeugten Wärme ausschließlich nicht begünstigte Unternehmen/Personen zu versorgen, von der Steuerentlastung für die Verluste ausgeschlossen.

Zu Nummer 22

§ 55 Energiesteuergesetz

Der sog. Spitzenausgleich nach § 55 des Energiesteuergesetzes lief bereits zum 31. Dezember 2023 aus. Die Regelung wurde Ende 2022 durch das Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs einmalig vor dem Hintergrund der Corona- und Energiekrise um ein Jahr verlängert. Als Kompensation profitieren Unternehmen des Produzierenden Gewerbes seit dem 1. Januar 2024 von einer erhöhten Steuerentlastung nach § 9b des Stromsteuergesetzes für ihren Stromverbrauch.

Der Wegfall des Spitzenausgleichs wird durch die Änderung im Energiesteuergesetz nachvollzogen.

Zu Nummer 23

§ 56 Absatz 2 und Absatz 3 Energiesteuergesetz

Das Inkrafttreten der Neuregelung für die Verfahrensvorschriften für die Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr soll zum 1. Januar 2027 erfolgen. Im Zuge dessen werden zugleich Geltungszeiträume in Absatz 2 Nummer 2 und 3 bereinigt. Zudem wird zum Bürokratieabbau und zur Vereinheitlichung mit anderen Entlastungen der Sockelbetrag (Antragsgrenze) in Absatz 3 von 50 EUR auf 250 EUR angehoben.

Zu Nummer 24

§ 64 Energiesteuergesetz

Zu Buchstabe a, Buchstabe b und Buchstabe c

§ 64 Nummer 4 bis 6 Energiesteuergesetz

Die Ordnungswidrigkeit wird normiert, um die Einhaltung der in § 39 Absatz 5 Satz 4 bis 7 des Energiesteuergesetzes neu geschaffenen Anzeigepflicht sicherzustellen.

Zu Nummer 25

§ 66 Energiesteuergesetz

Zu Buchstabe a

§ 66 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe g

Folgeänderung zur Streichung § 53a Absatz 6 Energiesteuergesetz.

Zu Buchstabe b

§ 66 Absatz 4 Energiesteuergesetz

Die Befugnis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften ist ein originäres Recht der Exekutive. Mit dem neuen Satz 2 wird klargestellt, dass die Zuständigkeit zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften nach Satz 1 im Sinne der Verwaltungsökonomie vollständig oder teilweise auch auf die Generalzolldirektion übertragen werden kann.

Zu Nummer 26

§ 66b Energiesteuergesetz

Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 55 des Energiesteuergesetzes.

§ 68 Energiesteuergesetz

Die Vorschrift umfasste eine durch das Gesetz zur Änderung des Energiesteuerrechts zur temporären Absenkung der Energiesteuer für Kraftstoffe (Energiesteuersenkungsgesetz – EnergieStSenkG) vom 24. Mai 2022 (BGBl. 2022 I S. 810 f.) zeitlich begrenzte Fassung einzelner Vorschriften.

Zu Nummer 27

Anlage (zu § 55)

Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 55 des Energiesteuergesetzes.

Zu Artikel 3 (Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund Streichung bzw. Anpassung der §§ 1b, 11a, 12b Stromsteuer-Durchführungsverordnung und § 9a Stromsteuergesetz.

Zu Nummer 2

§ 1a Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Die gesetzliche Definition des Versorgers führt insbesondere angesichts der wachsenden Anzahl von dezentralen Versorgungskonzepten zu einer erheblichen Ausweitung des relevanten Versorgerkreises. Die verschiedenen Ausnahmen des § 1a StromStV setzen hier korrigierend an und sollen unter Berücksichtigung der steuerrechtlich notwendigen Überwachung Vereinfachungen schaffen.

Grundsätzlich ist mit Blick auf das steuerliche Risiko eine Ausnahme vom Versorgerstatus dann begründbar, wenn lediglich nach § 3 Stromsteuergesetz zu versteuernder Strom aus dem allgemeinen Versorgungsnetz entnommen und anschließend außerhalb bzw. ohne erneute Nutzung des allgemeinen Versorgungsnetzes zum tatsächlichen Letztverbrauch weitergeleitet wird. Vergleichbar gilt dies beispielhaft, wenn in Kleinanlagen Strom erzeugt und dieser am Ort der Erzeugung und – kumulativ erforderlich – außerhalb des allgemeinen Versorgungsnetzes geleistet wird. Diesem Ansatz folgend wird § 1a StromStV angepasst. Zur Abgrenzung werden neben den sonstigen konkretisierenden Tatbestandsmerkmalen

fortan insb. die dem Stromsteuerrecht bereits bekannten Begrifflichkeiten des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom (§ 2 Nummer 11 StromStG) und des Ortes der Erzeugung (vgl. § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG) herangezogen, so dass die bisher in Absatz 9 normierte Definition der Kundenanlage entfallen kann.

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

§ 1a Absatz 1a, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Klarstellung, dass Strom im Rahmen der Ausnahmen auch von mehreren Versorgern bezogen werden kann.

Zu Buchstabe c

§ 1a Absatz 3a Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Flankierend zu den neu geschaffenen Regelungen im Bereich der Stromspeicher sollen zur Vermeidung unnötiger Bürokratie weitere Ausnahmen vom Versorgerstatus geschaffen werden. Ähnlich wie bei Stromerzeugungsanlagen besteht bei Stromspeichern das Problem, dass wenn zwischengespeicherter Strom an Dritte weitergegeben wird, dies eine Leistung von Strom darstellt und damit grundsätzlich der Versorgerstatus nach § 2 Nummer 1 Stromsteuergesetz begründet werden kann. Die gängigsten Fälle sind dabei die Leistung von in einem stationären Batteriespeicher zwischengespeicherten Strom aus einer PV-Anlage an Dritte und die Einspeisung von zwischengespeichertem Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung (öffentliches Netz) und die damit verbundene Leistung von Strom entweder an einen Netzbetreiber oder an Direktvermarktungsunternehmen, die selbst keine Letztverbraucher sind.

Beispiel: Vermieter A erzeugt Strom in seiner PV-Anlage auf dem Dach seines Hauses, speichert diesen in seinem Batteriespeicher zwischen und leistet diesen – nach Rückumwandlung – zum Teil an seinen Mieter B und an den Direktvermarkter C. Der Strom, den A aus der PV-Anlage an B leistet, wäre ohne Zwischenspeicherung in der Batterie steuerfrei nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Stromsteuergesetzes. Für die Steuerbefreiung besteht eine allgemeine Erlaubnis nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung.

Aufgrund der neuen Regelung in § 1a Absatz 5a der Stromsteuer-Durchführungsverordnung gilt A nicht als Versorger, ist also nicht bereits aus anderen Gründen Versorger. Durch die Leistung des in der Batterie zwischengespeicherten Stroms würde A jedoch wieder Versorger. Zwar könnte der Stromspeicher dann nach § 5 Absatz 4 des Stromsteuergesetzes als Teil des Versorgungsnetzes angesehen werden, A hätte dann jedoch auch die Pflichten eines Versorgers (Beantragung einer Erlaubnis, Aufzeichnungspflichten etc.). Dadurch, dass nun auch die Stromleistungen aus der Batterie an B ohne Nutzung des allgemeinen Stromnetzes und an C, der selbst kein Letztverbraucher ist, keinen Versorgerstatus begründen, können diese bürokratischen Aufwände vermieden werden. Durch den Verweis auf den § 5 Absatz 4 Satz 2 des Stromsteuergesetzes ist sichergestellt, dass die steuerfreien Mengen, die in der Batterie zwischengespeichert worden sind, bei der späteren Leistung an B steuerfrei bleiben. Die Leistung an C ist ohnehin unbesteuert möglich, da dieser Versorger ist.

Zu Buchstabe d

§ 1a Absatz 4 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Mit der Neufassung des Absatzes 4 erfolgt eine erhebliche Vereinfachung in der Verfahrensabwicklung.

Die bisherige Regelung in Absatz 4 Nummer 1 wird mit der Neuregelung deutlich erweitert. Zukünftig sollen Versorger an Entnahmestellen, an denen sie von einem anderen Versorger mit Strom beliefert werden und der ihnen durch diesen Versorger in Rechnung gestellt wird, als Letztverbraucher gelten. Aufzeichnungen durch den beziehenden Versorger und die damit verbundene Abgabe einer Steueranmeldung für die dort bezogenen Mengen ist insoweit nicht mehr erforderlich und wird durch die liefernden Versorger abgedeckt. Um jedoch weiterhin eine bestimmte Flexibilität zu ermöglichen, können die Versorger nach dem neuen § 1a Absatz 8 Ausnahmen von der Anwendung dieser Regelung beantragen. Dies setzt jedoch voraus, dass Steuerbelange, insbesondere bei der Aufzeichnung der relevanten Mengen, dadurch nicht gefährdet erscheinen. Die Regelung kann auch im Rahmen des neuen § 5a des Stromsteuergesetzes zur Anwendung kommen.

In Nummer 2 erfolgt eine Folgeanpassung aufgrund der Änderung in Nummer 1 und betrifft insofern Sachverhalte, in denen z.B. einem Versorger Strom an einer bestimmten Entnahmestelle geleistet wird, der zuvor bereits nach § 1a Abs. 1a Stromsteuer-Durchführungsverordnung versteuert bezogen und vor Ort an ihn geleistet wurde. Für diesen vor Ort bezogenen Strom gilt der Versorger entsprechend als Letztverbraucher.

Da die Fälle zunehmen, in denen auch Versorger, die ihren Sitz nicht im Steuergebiet haben, u. a. Strom in beziehen und ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom anschließend an Letztverbraucher leisten, werden die Ausnahmen vom Versorgerstatus mit den Sätzen 2 und 3 der Vorschrift auf diese Personen erweitert.

Die nach dem Stromsteuergesetz und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung möglichen Steuerentlastungen sollen trotz der Ausnahmen vom Versorgerstatus weiterhin möglich sein.

Zu Buchstabe e

§ 1a Absatz 5 Satz 2 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Satz 2 wird klarstellend um § 9 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a des Stromsteuergesetzes erweitert.

Zu Buchstabe f

§ 1a Absatz 5a Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Der neu eingefügte Absatz 5a stellt eine weitere Ausnahme vom Versorgerstatus in Fällen dar, die auch auf andere Art und Weise (z. B. durch eine Auswertung des Marktstammdatenregisters) überwacht werden können. Eine Leistung von Strom aus diesen Anlagen erfordert zukünftig keine Erlaubnis oder Anzeige als Versorger. Die Pflicht zur Abgabe einer Anzeige nach § 2 Absatz 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung entfällt künftig insbesondere für alle Anlagenbetreiber, die nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Stromsteuergesetzes von der Stromsteuer befreiten Strom am Ort der Erzeugung und ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom an Letztverbraucher leisten (Bürokratieabbau zum Beispiel beim Mieterstrom).

Zu Buchstabe g

§ 1a Absatz 6 und 7 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Es erfolgt die Klarstellung, dass wie bisher der erzeugte Strom, wenn und soweit er an Letztverbraucher geleistet wird, eine Leistung nur am Ort der Erzeugung und ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom erfolgen darf (Satz 1 Nummer 2) und Satz 1 Nummer 3 nur dann maßgeblich ist, wenn überhaupt zusätzlich versteuert bezoge-

ner Strom bezogen vor Ort geleistet wird. Wird kein Strom nach § 3 Stromsteuergesetz zusätzlich zu dem nach Nummer 1 vor Ort erzeugten Strom geleistet, dann ist dies für die Ausnahme vom Versorgerstatus unschädlich.

Auch Absatz 7 wird entsprechend klarstellend neugefasst, bei dem es sich um einen Rechtsfolgenverweis handelt. Die Beteiligten haben nach § 1a Absatz 8 StromStV auch die Möglichkeit, eine Ausnahme von Absatz 7 zu beantragen, und damit wieder zum „Vollversorger“ zu werden.

Zu Buchstabe h

§ 1a Absatz 8 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Die Regelung wird um Absatz 4 erweitert. Nach entsprechendem Antrag gelten unter Verzicht auf die Vereinfachung die regulären Pflichten eines Versorgers.

Zu Buchstabe i

§ 1a Absatz 9 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Aufhebung des Absatz 9, siehe allgemeine Begründung zu § 1a Stromsteuer-Durchführungsverordnung.

Zu Nummer 3

§ 1b Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Die Streichung erfolgt im Zusammenhang mit der geänderten Definition für Strom aus erneuerbaren Energieträgern (§ 2 Nummer 7 des Stromsteuergesetzes). Wie auch bisher bleibt Strom aus Deponiegas, Klärgas oder Biomasse von der Stromsteuer befreit, wenn er in hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt erzeugt wird (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes, Wechsel der Rechtsgrundlage). Da die Steuerbefreiung für mit hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugten Strom technologieneutral erfolgt, sind die bisherigen Klarstellungen zur fossilen Zünd- und Stützfeuerung sowie die Übergangsregelungen für Altholz- und Schwarzlaugung nicht mehr notwendig und werden aufgehoben.

Zu Nummer 4

§ 2 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

§ 2 Absatz 1 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Da die Angaben über den amtlich vorgeschriebenen Vordruck erhoben werden und daher nicht mehr formlos mitgeteilt werden müssen, ist die gesonderte Normierung der verschiedenen Angaben entbehrlich. Dies dient auch der besseren Digitalisierbarkeit.

Zu Buchstabe b

§ 2 Absatz 2 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Absatz 2 wird zur besseren Übersichtlichkeit neugefasst. Der bislang unter Nummer 1 geforderte Registerauszug ist entbehrlich, da dieser über das Registerportal abrufbar ist. Nummer 1 entspricht der bisherigen Nummer 2, Nummer 2 der bisherigen Nummer 3.

In der neuen Nummer 3 wird geregelt, dass Versorger auf Verlangen des zuständigen Hauptzollamts auch Betriebserklärungen für Anlagen beizufügen haben, die Teil einer allgemeinen Erlaubnis sind. Dies kann erforderlich sein, um den jeweiligen Versorger vollständig prüfen zu können. Mit dem Ziel des Bürokratieabbaus und damit bereits einmal mitgeteilte Daten nicht erneut mitgeteilt werden müssen, können Antragsteller und Erlaubnisinhaber zukünftig in Betriebserklärungen auf die Angabe von Daten zu Stromerzeugungseinheiten verzichten, wenn diese bereits im Marktstammdatenregister enthalten sind. Typische Daten stellen hierbei die elektrische Nennleistung, das Inbetriebnahmedatum, der Standort der Anlage sowie der Typ der Stromerzeugungsanlage dar. Auf eine Angabe dieser Daten kann jedoch nur verzichtet werden, wenn diese den strom- und energiesteuerrechtlichen Vorgaben entsprechen und zutreffend im Marktstammdatenregister enthalten sind. Der Verzicht auf bereits im Marktstammdatenregister zutreffend hinterlegte Daten dient darüber hinaus dem Once-Only-Prinzip.

Nummer 4 bleibt unverändert und die bisherige Nummer 5 wird gestrichen, da die notwendige Überwachung über das Marktstammdatenregister sichergestellt werden kann, vgl. § 5 Absatz 4 des Stromsteuergesetzes.

Zu Nummer 5

§ 3 Absatz 7 Nummer 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Bislang hat die Eigenverwaltung nach § 270 ff. der Insolvenzordnung keine Berücksichtigung gefunden. Auch bei einem Insolvenzverfahren unter den besonderen Bedingungen einer Eigenverwaltung erlischt eine Erlaubnis durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens kraft Gesetzes. Da die Verfügungsgewalt über das Vermögen beim Schuldner als Erlaubnisinhaber verbleibt und nicht auf den Sachwalter übergeht, ist ausschließlich der Erlaubnisinhaber mitteilungsberechtigt.

Zu Nummer 6

§ 4 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

§ 4 Absatz 2 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Neben einer redaktionellen Klarstellung in Nummer 1 handelt es sich auch bei der Anpassung in Nummer 3 um eine Klarstellung, da Versorger bereits heute in ihren Aufzeichnungen die Erlaubnisscheinnummern der Versorger angeben, an die sie Strom leisten.

§ 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4a Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Nummer 4a legt klarstellend Pflichten zur Erfassung von Strommengen im Kontext des neuen § 5a des Stromsteuergesetzes fest. Es sollen durch die Versorger Aufzeichnungen über die am jeweiligen Ladepunkt entnommenen Strommengen geführt werden, getrennt nach zu versteuerndem und steuerbefreitem Strom.

Zu Buchstabe b

§ 4 Absätze 3 und 6 bis 8 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Zu § 4 Absatz 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Die Vorschrift bildet grundsätzlich die schon bestehenden Verpflichtungen von Versorgern aus dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung ab. Sie stellt dar, dass Versorger, die bereits heute nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen, auch alle Geschäftsvorfälle mit Bezug zur Stromsteuer GoBD-konform erfassen müssen. Ausgehend von den Aufzeichnungen in den jeweiligen Konten sollen sämtliche Geschäftsvorfälle zur Ermittlung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung nachvollziehbar und nachprüfbar sein. Dies gewährleistet ein einheitliches Vorgehen, dient der Angleichung an andere Rechtsbereiche, bietet eine bessere Prüfbarkeit und bringt größere Rechtssicherheit für die Beteiligten. In diesem Sinne wird auch dargestellt, dass bei abweichenden Geschäftsjahren zur Abgrenzung auf das Veranlagungsjahr ein Buchungsstopp zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres im Buchungsjournal vorzunehmen ist. Für Strom der zum Selbstverbrauch entnommen wird, sind zudem Eigenbelege zu erstellen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass nur der aus den betrieblichen Aufzeichnungen generierte Datenextrakt die Anforderungen an die stromsteuerrechtlichen Aufzeichnungen erfüllt.

Zu § 4 Absatz 6 bis 8 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

In Absatz 6 wird neu aufgenommen, dass, soweit keine Strommengen zur Versteuerung anzumelden sind, eingeschränkte – kleine – Versorger die Anmeldung über die steuerfreien Mengen zukünftig nur noch auf Verlangen des zuständigen Hauptzollamts vorlegen müssen (Bürokratieabbau).

In Absatz 7 wird klarstellend geregelt, dass § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend, Versorger nun unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Stromsteuerrechts die Stromsteuer in Rechnungen auszuweisen haben.

In Absatz 8 wird klargestellt, welche Anforderungen nach Absatz 3 auch für Eigenerzeuger und erlaubnispflichtige Letztverbraucher gelten. Diese sind insbesondere von der Verpflichtung zur Führung eines Stromkontos ausgenommen.

Zu Nummer 7

§ 6 Absatz 1 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Mit der Regelung wird ergänzend festgelegt, wie die monatlichen Vorauszahlungen zu berechnen sind, wenn der Vorauszahlungszeitraum weniger als zwölf Monate umfasst.

Zu Nummer 8

§ 8 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

§ 8 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung beinhaltet die Voraussetzungen zur Beantragung einer Erlaubnis für die Stromsteuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 des Stromsteuergesetzes. Der Verweis in § 8 Absatz 1 zur als allgemein erteilt geltenden Erlaubnis nach § 10 der Verordnung ist ein wesentlicher Grund dafür, dass zum Beispiel ein Großteil aller PV-Anlagen(-Betreiber) keines förmlichen Erlaubnisverfahrens zur Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen bedarf. So braucht es für mit erneuerbaren Energieträgern betriebene Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu einem Megawatt keine förmliche Erlaubnis für die Steuerbefreiung. Eine siebenstellige Zahl an Anlagenbetreibern profitiert bereits von dieser bürokratiefreien Lösung. Mit den Änderungen in den §§ 8 und 10 der Verordnung wird dies unter Nutzung der im Rahmen des EU-Rechts möglichen Vereinfachungen auf hocheffiziente KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als einem Megawatt übertragen. Durch die Aufnahme der Begriffsdefinition hocheffizienter KWK-Anlagen in § 2 Nummer 7 des Stromsteuergesetzes, welche bisher auf den nun ausgelaufenen § 53a Absatz 6 des Energiesteuergesetzes verwies, kann zudem auf das explizite Erfordernis des Nachweises von Monats- oder Jahres-

nutzungsgraden sowie der Nutzung der erzeugten Wärme oder anderweitigen Energie aus dem KWK-Prozess verzichtet werden. Für hocheffiziente KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als einem Megawatt bzw. deren Betreiber bedeuten die Änderungen in den §§ 8 und 10 der Verordnung eine erhebliche Bürokratievereinfachung.

Zu Buchstabe a

§ 8 Absatz 1 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Klarstellung und Vereinfachung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Die Änderung der Nummer 1 dient der Vereinfachung; Handelsregisterauszüge können abgerufen werden und müssen nicht vorgelegt werden. Die alte Nummer 1 wird gestrichen, die neue Nummer 1 entspricht der vorherigen Nummer 2 mit der Ergänzung, dass im Marktstammdatenregister zutreffende hinterlegte Daten nicht erneut angegeben werden müssen (vgl. zu § 2 Absatz 2 Nummer 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung).

Die neue Nummer 2 entspricht der vorherigen Nummer 2a mit dem Unterschied, dass nur noch ein Nachweis der Hocheffizienz zu erbringen ist. Die Notwendigkeit zum Nachweis des Monats- oder Jahresnutzungsgrades entfällt.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Siehe Begründung zu § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung.

Zu Buchstabe c

§ 8 Absatz 5 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Infolge der Änderungen durch die Richtlinie (EU) 2023/1791 sowie des § 2 Nummer 10 des Stromsteuergesetzes wird auch diese Vorschrift neu gefasst. Die Nachweisführung zur Einhaltung der Hocheffizienz orientiert sich an den bisherigen energiesteuerrechtlichen Vorgaben (Sätze 1 bis 3). Satz 4 gilt für sogenannte Kleinst- und Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als einem Megawatt (Artikel 2 Nummer 44 und 55 in Verbindung mit Anhang III Buchstabe a zweiter Anstrich der zuvor genannten Richtlinie). Diese können wie auch bisher bei Vorliegen einer Primärenergieeinsparung als hocheffizient angesehen werden, wovon in der Praxis bei Nutzung von KWK auszugehen ist. Hierauf basierend regelt Absatz 5 Satz 4 im ersten Halbsatz, dass bei Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als einem Megawatt kein gesonderter Nachweis der Hocheffizienz erfolgen muss. Soweit fossile Brennstoffe eingesetzt werden, muss die betroffene Anlage nach Absatz 5 Satz 4 zweiter Halbsatz zusätzlich das neue CO₂-Kriterium einhalten.

Unabhängig von allgemein erteilten Erlaubnissen bzw. der Annahme der Hocheffizienz für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als einem Megawatt unterliegen auch diese Anlagen stets der steuerlichen Überwachung. Sich aus der Verpflichtung zur Registrierung im Marktstammdatenregister ergebende Synergien werden in dieser Hinsicht genutzt.

Zu Nummer 9

§ 10 Absatz 2 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Mit der Neufassung des § 10 Absatz 2 Nummer 2 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung soll die Erlaubnis zur Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes künftig für hocheffiziente KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als einem Megawatt statt bisher bis zu 50 Kilowatt als allgemein erteilt gelten. Die Regelung stellt klar, dass die allgemeine Erlaubnis für hocheffiziente KWK-Anlagen nur dann gilt, wenn diese im Marktstammdatenregister registriert sind. Eine Überwachung ist insbesondere auch durch häufig im Bereich des Energiesteuerrechts gestellte Entlastungsanträge möglich, so dass die Erweiterung von 50 kW auf weniger als einem Megawatt eine erhebliche Bürokratieentlastung darstellt.

Zu Nummer 10

§ 11 Absatz 3a Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Folgeänderung aufgrund der Anpassungen in § 8 Absatz 5 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung.

Zu Nummer 11

§ 11a Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Mit der Neufassung des § 11a soll grundsätzlich klargestellt werden, dass bestimmte Strommengen (zum Beispiel aus erneuerbaren Energieträgern oder aus hocheffizienten KWK-Anlagen), die nicht dem Regelsteuersatz unterliegen und bestimmten Entnahmestellen bilanziell zugewiesen werden sollen, nur bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall berücksichtigt werden können. Diese Betrachtungsweise entspricht der allgemein gültigen Vorgehensweise im Energiemarkt und ist daher auch für das Stromsteuerrecht anzuwenden.

Die bilanzielle Zuordnung darf aus verbrauchsteuerrechtlichen Gründen nur möglich sein, wenn keine physikalische Zuordnung der zu betrachtenden Menge zu einer Entnahmestelle möglich ist oder eine Leistungsbeziehung über die zu betrachtende Menge besteht.

Zum Nachweis der Zeitgleichheit ist die jeweilige Menge zur Abgrenzung bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall in geeigneter Form mit mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen zu erfassen. Dies entspricht den in anderen Gesetzen vorgesehenen üblichen Anforderungen (z. B. § 46 des Energiefinanzierungsgesetzes). In der Regel müsste es sich bei solchen Messeinrichtungen um registrierende Leistungsmessungen (RLM), moderne Messeinrichtungen mit Einrichtung zum kontinuierlichen Auslesen oder entsprechend intelligente Messsysteme (Smart Meter) handeln.

In anderen Fällen (z. B. bei Strom zur Stromerzeugung, bei Strom für den Fahrbetrieb von Schienenbahnen oder bei Landstrom) kann die Zeitgleichheit – wie bisher – auch auf andere Weise nachgewiesen werden, zum Beispiel durch eine geeignete Anordnung von Arbeitszählern (technische Sicherstellung), die Nutzung der gewillkürten Vor- oder Nachrangregelung, Worst-Case-Schätzungen oder Kombinationen daraus. Schätzungen werden in diesem Fall ausdrücklich zugelassen, soweit die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Leitfaden der Bundesnetzagentur zum Messen und Schätzen hingewiesen (www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Hinweispaepiere/Messen_Schaetzen.html).

Wird Strom am Ort der Erzeugung ohne vorherige Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom entnommen und ist dieser Strom nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 oder 6 des Stromsteuergesetzes steuerfrei, gilt die Zeitgleichheit aus Vereinfachungsgründen auch bei einer quotalen Zuordnung der Mengen als sichergestellt. Gegebenenfalls vorhandene Messungen sind dabei zu berücksichtigen und dürfen der quotalen Zuordnung nicht entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für registrierende Leistungsmessungen. Betrachtungszeitraum ist der Veranlagungszeitraum.

Zu Nummer 12

§ 12 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Die im bisherigen Absatz 1 Nummer 2 vorgesehene Regelung, dass auch Strom von der Steuerbefreiung umfasst ist, der in den Pumpen zum Fördern der Speichermedien in Pumpspeicherwerken entnommen wird, kann mit Blick auf die neuen Regelungen zu Stromspeichern im Gesetz entfallen. Die Pumpen dienen in diesem Zusammenhang der Zwischenspeicherung des Stroms in potentieller Energie und werden als Teil des Versorgungsnetzes angesehen, mit der Folge, dass keine Steuer für diese Stromentnahmen entsteht.

Die sonstigen Beispiele für Neben- und Hilfsanlagen sind bekannt; grundsätzlich ist der Gesetzeswortlaut in § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Stromsteuergesetzes im Lichte der entsprechenden Judikatur, insb. der des EuGH, auszulegen.

Die Praxis hat zudem gezeigt, dass eine Steuerentlastung für selbst erzeugten und zur Stromerzeugung entnommenen Strom mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden ist. Der Strom muss dazu zunächst durch den Anlagenbetreiber versteuert und anschließend wieder entlastet werden. Um hier eine Vereinfachung zu ermöglichen, soll zumindest für diese Strommengen die Erteilung einer Erlaubnis für Strom zur Stromerzeugung nach dem neugefassten Absatz 4 der Vorschrift möglich sein. Ein Erlaubnisschein als Nachweis der Bezugsberechtigung wird nicht ausgestellt, da keine steuerfreien Bezüge von Dritten zulässig sind. In diesen Fällen können die Strommengen weiterhin nach § 12a der Stromsteuer-Durchführungsverordnung von der Stromsteuer entlastet werden.

§ 12 Absatz 2 ist aufgrund der Neufassung von § 11a der Stromsteuer-Durchführungsverordnung nicht mehr erforderlich und wird aufgehoben.

Zu Nummer 13

§ 12a Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

§ 12a Absatz 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Die Vorschrift hat sich in der Praxis aufgrund der Wechselwirkung mit anderen – insbesondere auch allgemein erlaubten – Begünstigungen und der damit verbundenen komplexen Anwendung nicht bewährt und wird aufgehoben.

Zu Buchstabe b

§ 12a Absatz 4a Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Siehe Begründung zu § 2 Absatz 2 Stromsteuer-Durchführungsverordnung, für das Stromsteuerrecht zutreffende und im Marktstammdatenregister hinterlegte Daten müssen nicht erneut vorgelegt werden.

Zu Buchstabe c

§ 12a Absatz 5 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Im Rahmen des Bürokratieabbaus soll es Antragstellern, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung nicht dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen, möglich sein, belegmäßige statt buchmäßiger Nachweise zu führen. Aus den belegmäßigen Nachweisen muss es dem Hauptzollamt möglich sein, die entlastungsfähigen Mengen nachzuvollziehen. Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass die Führung eines gesonderten buchmäßigen Nachweises für die Wirtschaftsbeteiligten mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden ist. Viele der vorgenannten Unternehmen können dieser Verpflichtung oftmals wegen fehlender Ressourcen nicht genügen und die Geschäftsvorfälle – bedingt durch die Größe des Unternehmens – in der Mehrheit der Fälle auch anhand belegmäßiger Unterlagen nachvollzogen werden können.

Zu Nummer 14

§ 12b Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Absatz 1 erhält eine neue Fassung, mit der ein einheitlicher, vereinfachter Anlagenbegriff für das gesamte Stromsteuerrecht geschaffen wird. Bislang war die Regelung auf § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes begrenzt. Durch die nun einheitliche Regelung soll die im Einzelfall sehr komplexe Prüfung des Anlagenbegriffs weitgehend entfallen.

In Abgrenzung zu Stromspeichern nach § 2 Nummer 9 des Stromsteuergesetzes sollen neben einzelnen Stromerzeugungseinheiten mehrere Stromerzeugungseinheiten an einem Standort unter bestimmten Voraussetzungen als eine Anlage gelten. Dafür müssen diese unter anderem von derselben Person betrieben werden. Betreiber im stromsteuerrechtlichen Sinne ist dabei die Person bzw. die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die unter Nutzung der zur Stromerzeugungsanlage gehörenden Stromerzeugungseinheiten (insbesondere zum Beispiel des Generators) entweder selbst oder durch von ihr abhängiges Personal Strom tatsächlich erzeugt und damit die unmittelbare Sachherrschaft über den erzeugten Strom ausübt. Dabei kann die Anlage stets nur von einer Person bzw. Einheit betrieben werden.

Bei Betrachtung mehrerer Stromerzeugungseinheiten muss der Strom entsprechend entweder:

- 1) aus gleichartigen erneuerbaren Energieträgern nach § 2 Nummer 7 des Stromsteuergesetzes erzeugt werden (Buchstabe a); damit werden zum Beispiel mehrere an einem Standort von einer Person betriebene PV-Anlagen oder Windenergieanlagen jeweils zu einer Anlage zusammengefasst, oder
- 2) aus Energieträgern im Sinne der §§ 2 und 3 der Biomasseverordnung in einem Kraft-Wärme-Kopplungsprozess erzeugt werden (Buchstabe b); damit werden zum Beispiel KWK-Anlagen, in denen an einem Standort von einer Person Strom aus Rohbiogas, Biomethan und Klärgas erzeugt wird, zu einer Anlage zusammengefasst, oder
- 3) aus sonstigen Energieträgern, zu den insbesondere die fossilen Energieträger wie Erdgas, Flüssiggas, leichtes Heizöl oder Dieselkraftstoff gehören, in einem Kraft-Wärme-Kopplungsprozess erzeugt werden (Buchstabe c); damit werden zum Beispiel KWK-Anlagen, in denen an einem Standort von einer Person Strom aus Erdgas und leichtem Heizöl erzeugt wird, zu einer Anlage zusammengefasst.

Können die Stromerzeugungseinheiten keiner dieser Fallgestaltungen zugeordnet werden, werden diese nach Buchstabe d zusammengefasst.

In den genannten Konstellationen werden für die Anlagenzusammenfassung zusätzlich zwei grundsätzliche Sachverhalte unterschieden. Zum einen sind dies Anlagen, bei denen die netto erzeugte Strommenge (Bruttostromerzeugung abzüglich des Eigenbedarfs der Stromerzeugungsanlage) entweder vollständig oder teilweise vor Ort selbst oder ohne Nutzung des Netzes von Dritten verbraucht wird und ggf. ein Teil des erzeugten Stroms in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird (Überschusseinspeisung). Zum anderen betrifft dies Anlagen, bei denen die netto oder brutto erzeugte Strommenge (mindestens die netto erzeugte Strommenge) in das Netz der allgemeinen Versorgung oder eine gemeinsame Direktleitung, zum Beispiel zur Versorgung eines bestimmten Kunden, eingespeist wird (sog. Volleinspeisung). Die kaufmännisch bilanzielle Einspeisung steht in allen Fällen der physikalischen Einspeisung gleich.

Abgesehen von der Unterscheidung nach Energieträgern wird dadurch an dem bislang vom Bundesfinanzhof geprägten funktionsbezogenen Anlagenbegriff festgehalten (vgl. BFH, Urteil vom 15. September 2020 – VII R 30/19 –, juris) und zugleich eine Angleichung an andere Rechtsbereiche erreicht.

Mit der Streichung der bisherigen Absätze 2 und 3 wird zudem auf die Anlagenzusammenfassung von an unterschiedlichen Standorten befindlichen Anlagen verzichtet. Die bisherige Regelung ist aufgrund der Notwendigkeit, dass Stromerzeugungsanlagen ebenso wie steuerbare Verbrauchseinrichtungen wie Wärmepumpen und Ladestationen für eine effiziente und sichere Stromerzeugung und Nutzung zunehmend fernsteuerbar sein müssen, überholt. Unabhängig davon gilt, dass Strom nicht mehrfach vermarktet werden kann (vgl. insbesondere die entsprechenden Kumulierungsregelungen im EEG und KWKG). Die Aufhebung der Zusammenfassung von Anlagen an verschiedenen Standorten stellt eine erhebliche Vereinfachung für Anlagenbetreiber dar (Bürokratieabbau). Im Hinblick auf den notwendigen Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern ist dies unabhängig von der Tatsache, dass die Stromsteuerbefreiungen kein explizites Förderinstrument sind, sinnvoll. Langfristig sollte der Umfang der Steuerbefreiungen insbesondere bei Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung jedoch zurückgefahren werden. Der neue § 9 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b des Stromsteuergesetzes kann insofern eine Blaupause für eine künftige Ausgestaltung darstellen.

Zu Nummer 15

§ 12c Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

§ 12c Absatz 3 Satz 1 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Redaktionelle Anpassung durch Verweis auf den Anlagenbegriff nach § 12b Absatz 1 Stromsteuer-Durchführungsverordnung.

Zu Buchstabe b

§ 12c Absatz 5 und 6 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Bezüglich § 12c Absatz 5 wird auf die Begründung zu § 2 Absatz 2 Stromsteuer-Durchführungsverordnung verwiesen, zutreffend für das Stromsteuerrecht im Marktstammdatenregister hinterlegte Daten müssen nicht erneut vorgelegt werden.

Bezüglich § 12c Absatz 6 wird auf die Begründung zur § 12a Absatz 5 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung verwiesen.

Zu Nummer 16

§ 12d Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

§ 12d Absatz 3 Satz 1 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Aufnahme eines klarstellenden Verweises auf den Anlagenbegriff nach § 12b der Stromsteuer-Durchführungsverordnung.

Zu Buchstabe b

§ 12d Absatz 4 Satz 3 und 4 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben, da kein Nutzungsgrad mehr nachzuweisen ist.

Zu Buchstabe c

§ 12d Absatz 5 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Redaktionelle Anpassung durch Verweis auf den Anlagenbegriff nach § 12b Absatz 1 Stromsteuer-Durchführungsverordnung sowie Verzicht auf Angaben, die für das Stromsteuerrecht zutreffend im Marktstammdatenregister hinterlegt sind.

Zu Buchstabe d

§ 12d Absatz 6 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Es wird auf die Begründung zu § 12a Absatz 5 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung verwiesen.

Zu Nummer 17

§ 15 Absatz 8, 8a und 9 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2483) wurde die Ermächtigungsgrundlage nach § 11 Nummer 4 des Stromsteuergesetzes geändert und damit nochmals klargestellt, dass auch abweichende Zuordnungsregeln von Unternehmen zu einem Abschnitt oder einer Klasse der Klassifikation der Wirtschaftszweige getroffen werden können. Als ebensolche Regelungen werden die Absätze 8, 8a und 9 daher aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit erneut erlassen.

Zu Nummer 18

§ 17a Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

Überschrift § 17a Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

§ 17a Absatz 4 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Die Neufassung erfolgt aufgrund der Vereinfachungen bei den buchmäßigen Nachweisen, siehe insofern Begründung zu § 12a Absatz 5 Stromsteuer-Durchführungsverordnung.

Zu Nummer 19

§ 17b Absatz 6 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Die Neufassung erfolgt aufgrund der Vereinfachungen bei den buchmäßigen Nachweisen, siehe insofern Begründung zu § 12a Absatz 5 Stromsteuer-Durchführungsverordnung.

Zu Nummer 20

§ 17d Absätze 1, 2, 4 und 5 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 102 Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen. Darüber hinaus wird geregelt, dass auch belegmäßige Nachweise ausreichend sind; siehe auch Begründung zu § 12a Absatz 5 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung.

Zu Nummer 21

§ 17e Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 102b Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Nummer 22

§ 17f Absatz 4 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Es wird geregelt, dass auch belegmäßige Nachweise ausreichend sind; siehe auch Begründung zu § 12a Absatz 5 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung.

Zu Nummer 23

§ 17g Absatz 4 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Es wird geregelt, dass auch belegmäßige Nachweise ausreichend sind; siehe auch Begründung zu § 12a Absatz 5 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung.

Zu Nummer 24

§ 21 Absatz 1 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Die Erlaubnis für eingeschränkte Versorger beziehungsweise sogenannte „kleine Versorger“ (§ 1a Absatz 6 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung) nach § 4 des Stromsteuergesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 3 und § 3 Absatz 2 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung gilt bisher mit Eingang der ordnungsgemäßen Anzeige nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck über die Aufnahme der Tätigkeit beim zuständigen Hauptzollamt als erteilt. Durch die in § 1a Absatz 5a neu geschaffene Ausnahme vom Versorgerstatus werden in der Regel solche Erlaubnisse betroffen sein. Da deren Erfordernis mit der neuen Ausnahme in § 1a Absatz 5a ab dem 1. Januar 2025 entfällt und um den mit einer Einzelfallbetrachtung verbundenen Bürokratieaufwand zu vermeiden, gelten diese mit Ablauf des 31. Dezember 2024 automatisch als erloschen, sofern es sich um Sachverhalte handelt, die unter § 1a Absatz 5a der Stromsteuer-Durchführungsverordnung fallen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Anpassung von § 93 Energiesteuer-Durchführungsverordnung bzw. § 49 Energiesteuergesetz.

Zu Nummer 2

§ 2 Absatz 3 Satz 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Der Generalzolldirektion wird die Befugnis zur Festlegung im Verwaltungswege übertragen, welche der in den anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Kennzeichnungsverfahren die Voraussetzungen erfüllen.

Zu Nummer 3

§ 8a Absatz 6 Nummer 3 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Bislang hat die Eigenverwaltung nach § 270 ff. der Insolvenzordnung keine Berücksichtigung gefunden. Auch bei einem Insolvenzverfahren unter den besonderen Bedingungen einer Eigenverwaltung erlischt eine Erlaubnis durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens kraft Gesetzes. Da die Verfügungsgewalt über das Vermögen beim Schuldner als Erlaubnisinhaber verbleibt und nicht auf den Sachwalter übergeht, ist ausschließlich der Erlaubnisinhaber mitteilungsberechtigt.

Zu Nummer 4

§ 9 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Zukünftig wird der neu gefasste Anlagenbegriff des § 12b des Stromsteuergesetzes sinngemäß im Energiesteuerrecht angewendet.

Zu Nummer 5

§ 11b Absatz 1 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 28 Energiesteuergesetz.

Zu Nummer 6

§ 14 Absatz 6 Nummer 3 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 8a Absatz 6 Nummer 3 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Nummer 7

§ 23 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

§ 23 Absatz 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung regelt, dass für bestimmte kurzfristige betriebsbedingte Entnahmen von Energieerzeugnissen im Rahmen eines Herstellungsbetriebs oder Tanklagers keine Entfernung aus dem Steuerlager bzw. innerhalb des Steuerlagers vorliegt und die Energiesteuer gemäß § 8 Absatz 1 des Energiesteuergesetzes nicht entsteht. Der ordnungsgemäße Betrieb von Raffinerien und Tanklagern erfordert je-

doch u. a. ein regelmäßiges Warten, Instandhalten und Reinigen der Rohrleitungen sowie Lagerstätten. Auch hierfür müssen Energieerzeugnisse aus den Rohrleitungen und/oder Lagerstätten kurzfristig entnommen und anschließend unmittelbar wieder in eine zugelassene Lagestelle des Steuerlagers aufgenommen werden. Die Entnahme der Energieerzeugnisse erfolgt dabei weder zum Gebrauch noch zum Verbrauch innerhalb des Steuerlagers, sondern dient ausschließlich dem Zweck, betrieblich erforderliche Arbeiten an Rohrleitungen, Tanks und betrieblichen Anlagen sowie Umlagerungen von Energieerzeugnissen innerhalb des Steuerlagers durchführen zu können. Es handelt sich hierbei um Entnahmen, die aufgrund betrieblicher Erfordernisse getätigt und im Rahmen der steuerlichen Aufzeichnungen dokumentiert werden müssen. Die Erstellung von Steueranmeldungen und Steuerentlastungsanträgen führt hier sowohl für Wirtschaft als auch für die Zollverwaltung zu einem unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand.

Zu Nummer 8

§ 49 Absatz 4 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

In § 92 Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz der Energiesteuer-Durchführungsverordnung war bis zum Inkrafttreten der Vierten Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung geregelt, dass die Steuerentlastung für versehentliche Vermischungen nur gewährt wird, wenn der Antrag für die versehentlich entstandenen Vermischungen unmittelbar nach Feststellung der Vermischung beim Hauptzollamt gestellt wird. Zu diesem Zeitpunkt sind jedoch noch nicht die Entlastungsvoraussetzungen nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Energiesteuergesetzes erfüllt, da die versehentlichen Vermischungen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht nachweislich verheizt oder nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes versteuertem Gasöl zugeführt worden sind. Mit der vorgenannten Verordnung wurde deshalb die Frist zur Stellung der Entlastungsanträge bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist der Abgabenordnung (§§ 169 bis 171 Abgabenordnung) verlängert. Zum Zeitpunkt der Vermischung wird eine unverzügliche Anzeigepflicht eingeführt, die aber auf solche Vermischungen beschränkt bleibt, für die auch eine Entlastung nach § 48 des Energiesteuergesetzes eingeführt wird, damit weder die Beteiligten noch das HZA durch eine weitere Anzeigepflicht für geringfügige versehentliche Vermischungen belastet werden.

Zu Nummer 9

§ 49a Absatz 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Mit dem Auslaufen der beihilferechtlichen Genehmigung für § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 alte Fassung zum 30. September 2023 konnten einige Beteiligte gasförmige Biokraft- und Bioheizstoffe nicht mehr steuerfrei verwenden. Diese Beteiligten mussten in der Folge monatlich Steueranmeldungen nach § 23 des Energiesteuergesetzes abgeben. Mit der Änderung soll Beteiligten, deren monatliche Steuer 200 Euro nicht übersteigt, die Möglichkeit eingeräumt werden, die Steuer jährlich anzumelden. Dies folgt in Fortschreibung der Regelung für gasförmige Kohlenwasserstoffe.

Zu Nummer 10

§ 54 Absatz 8 Nummer 4 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 8a Absatz 6 Nummer 3 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Nummer 11

§ 61 Absatz 1 Satz 3 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Zur Verwaltungsvereinfachung wird die Zuständigkeit für die Bestimmung einer abweichenden Frist für die Abgabe der Anzeige auf die Hauptzollämter übertragen.

Zu Nummer 12

§ 79 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Es wird auf die Begründung zu § 4 Absatz 3 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (Artikel 3) verwiesen.

Zu Nummer 13

§ 80 Absatz 1 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Mit der Regelung wird ergänzend festgelegt, wie die monatlichen Vorauszahlungen zu berechnen sind, wenn der Vorauszahlungszeitraum weniger als zwölf Monate umfasst.

Zu Nummer 14

§ 87 Absatz 4 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Folgeänderung aufgrund der Anpassung des § 46 des Energiesteuergesetzes.

Zu Nummer 15

§ 89 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

§ 89 Absatz 3 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Im Rahmen des Bürokratieabbaus soll es Antragstellern, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung nicht dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen, möglich sein, belegmäßige Nachweise zu führen. Aus den belegmäßigen Nachweisen muss es dem Hauptzollamt möglich sein, die entlastungsfähigen Mengen nachzuvollziehen. Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass die Führung eines gesonderten buchmäßigen Nachweises für die Wirtschaftsbeteiligten mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden ist. Viele der vorgenannten Unternehmen können dieser Verpflichtung oftmals wegen fehlender Ressourcen nicht genügen, wobei in diesen Fällen die Geschäftsvorfälle bedingt durch die Größe des Unternehmens in der Mehrheit der Fälle auch anhand belegmäßiger Unterlagen nachvollzogen werden können.

Zu Buchstabe b

§ 89 Absatz 4 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Der Generalzolldirektion wird die Befugnis zur Festlegung im Verwaltungswege übertragen, zur steuerlichen Vereinfachung pauschale Sätze für die in den gasförmigen Gemischen enthaltenen Kohlenwasserstoffanteile festzulegen.

Zu Nummer 16

§ 90 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

§ 90 Absatz 1 Satz 1 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Folgeänderung aufgrund der Anpassung des § 47 des Energiesteuergesetzes.

Zu Buchstabe b

§ 90 Absatz 4 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 89 Absatz 3 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Nummer 17

§ 91 Absatz 4 Satz 1 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 89 Absatz 3 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Nummer 18

§ 91a Absatz 3 Satz 1 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 89 Absatz 3 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Nummer 19

§ 91b Absatz 4 Satz 1 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 89 Absatz 3 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Nummer 20

§ 92 Absatz 4 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Im Rahmen des Bürokratieabbaus kann seitens des Hauptzollamts auf die Vorlage von Unterlagen über die Versteuerung und die Herkunft der Gemischanteile verzichtet werden, wenn die Steuerbelange durch die Nichtvorlage nicht beeinträchtigt werden.

Zu Nummer 21

§ 93 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 89 Absatz 3 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen. Im Übrigen Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 49 des Energiesteuergesetzes.

Zu Nummer 22

§ 95 Absatz 4 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 89 Absatz 3 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Nummer 23

§ 98 Absatz 3 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 12a Absatz 4b der Stromsteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Nummer 24

§ 99 Absatz 3 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Streichung der Nummern 1 bis 7 und Aufnahme einer Pflicht zur Abgabe einer Betriebserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei erstmaliger Antragstellung; zugleich Verzicht auf Angaben, die bereits zutreffend im Marktstammdatenregister hinterlegt sind. Die Anpassung dient der Vereinheitlichung der energie- und stromsteuerrechtlichen Regelungen (insbes. zu § 12d Absatz 5 StromStV), sodass für Verwaltung und Beteiligte einheitliche Anforderungen hinsichtlich der Angaben/Unterlagen im Energie- und Stromsteuerrecht gegeben sind. Sie dient ferner der besseren Umsetzbarkeit des Tatbestands in der IT vor dem Hintergrund möglicher Automatisierung. Der Verzicht auf bereits im Marktstammdatenregister zutreffend hinterlegte Daten dient darüber hinaus dem Once-Only-Prinzip.

Zu Nummer 25

§ 99a Absatz 4 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Streichung der Nummern 1 bis 9 und Aufnahme einer Pflicht zur Abgabe einer Betriebserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei erstmaliger Antragstellung; zugleich Verzicht auf Angaben, die bereits zutreffend im Marktstammdatenregister hinterlegt sind. Die Anpassung dient der Vereinheitlichung der energie- und stromsteuerrechtlichen Regelungen (insbes. zu § 12d Absatz 5 StromStV), sodass für Verwaltung und Beteiligte einheitliche Anforderungen hinsichtlich der Angaben/Unterlagen im Energie- und Stromsteuerrecht gegeben sind. Sie dient ferner der besseren Umsetzbarkeit des Tatbestands in der IT vor dem Hintergrund möglicher Automatisierung. Der Verzicht auf bereits im Marktstammdatenregister zutreffend hinterlegte Daten dient darüber hinaus dem Once-Only-Prinzip.

Zu Nummer 26

§ 100 Absatz 5 Satz 1 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 89 Absatz 3 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Nummer 27

§ 102 Absätze 1, 2 und 4 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Zur Vereinheitlichung mit anderen Entlastungsnormen soll die Wahl des Kalendermonats als Entlastungsabschnitt auch ohne vorherigen Antrag möglich sein. Abweichungen zu vorhergehenden Entlastungsabschnitt müssen nicht mehr antragsbegründend dargelegt werden.

Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, sind Anträge nach § 56 des Energiesteuergesetzes mit Wirkung ab dem 1. Januar 2027 elektronisch abzugeben. Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung wird damit vorgezogen. Es wird somit auch im Interesse der Wirtschaftsbeteiligten eine vollständig elektronische, medienbruchfreie und damit schnellere Antragsbearbeitung ermöglicht, da die Angaben der Beteiligten nicht wie bisher erst händisch in das IT-System der Zollverwaltung übertragen werden müssen.

Zu Nummer 28

§ 102a Absätze 1 und 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Als Maßnahme zum Bürokratieabbau soll das Antragsformular vereinfacht und die geforderten Angaben zum Unternehmen in eine separate Betriebserklärung ausgegliedert werden.

Zu Nummer 29

§ 102b Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Als Maßnahme zum Bürokratieabbau soll das Antragsformular vereinfacht werden. Die unter Absatz 1 im Rahmen der erstmaligen Antragstellung sowie bei Änderungen gegenüber dem Hauptzollamt bereits vorliegenden Angaben und Unterlagen zum Unternehmen, sollen aus dem Hauptformular herausgenommen und in eine separate Betriebserklärung ausgelagert werden. Zudem sollen die nach Absatz 3 zu erstellenden Berechnungsbögen nur noch im Rahmen der erstmaligen Antragstellung vorgelegt werden. Das Hauptzollamt kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, wenn dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich ist.

Die fünf bisherigen Berechnungsbögen werden auf drei reduziert. Die Berechnungsbögen D und E entfallen, sodass eine Ermittlung der begünstigten Kraftstoffmenge nach pauschaltem Durchschnittsverbrauch nicht mehr zulässig ist.

Gleichzeitig werden die Anforderungen an den buchmäßigen Nachweis zur Klarstellung angepasst.

Zu Nummer 30

§ 103a Absatz 4 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Auf die Begründung zu § 89 Absatz 3 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird verwiesen.

Zu Nummer 31

§ 111 Absatz 1 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Zu Buchstabe a

§ 111 Absatz 1 Nummer 12 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Aufnahme der Ahndung einer mangelhaften Übermittlung der Eingangsmeldung.

Zu Buchstabe b

§ 111 Absatz 1 Nummer 16a Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anpassung in § 79 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung.

Zu Nummer 32

Anlage 1 (zu den §§ 55, 74 und 84a)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anpassung in § 28 des Energiesteuergesetzes.

Zu Nummer 33

Anlage 5 (zu § 110 Satz 1 Nummer 11)

Die Methode zur Bestimmung des Markierstoffs ACCUTRACE™ Plus (n-Butylphenylether) in leichtem Heizöl, Kerosin und in Mischungen von leichtem Heizöl mit nicht gekennzeichnetem Dieselmotortreibstoff mittels zweidimensionaler Gaschromatographie mit massenselektivem Detektor wird aufgrund der am 13. Februar 2024 durch das Customs Laboratories European Network veröffentlichten Methode ILIADe 606 zur Bestimmung von Butoxybenzol mit validierten Präzisionsdaten geändert. In Anlage 5 wird deshalb diese Methode zur Bestimmung von Butoxybenzol beschrieben.

Zu Artikel 5 (Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung)

Zu Nummer 1

§ 15 Absatz 2

Folgeänderung zur Änderung des § 14 Stromsteuergesetz.

Zu Nummer 2

Anlage (zu § 2 Absatz 1)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anpassung in § 28 des Energiesteuergesetzes.

Zu Artikel 6 (Änderung der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung)

Zu Nummer 1 und Nummer 2

Der sog. Spitzenausgleich nach § 55 des Energiesteuergesetzes bzw. des § 10 des Stromsteuergesetzes lief bereits zum 31. Dezember 2023 aus. Die Regelung wurde Ende 2022 durch das Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs einmalig vor dem Hintergrund der Corona- und Energiekrise um ein Jahr verlängert. In der Folge kann die Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung außer Kraft treten.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Regelungen sollen im Wesentlichen zum 1. Januar 2026 in Kraft treten. Vor dem Hintergrund der IT-Umsetzung der Neuregelung der Verfahrensvorschriften für die Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr, sollen diese Änderungen erst zum 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes (NKR-Nr. 7747, BMF)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 37,5 Mio. Euro
<i>davon aus Bürokratiekosten:</i>	<i>rund 37,5 Mio. Euro</i>
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 1,9 Mio. Euro
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 5,8 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 15,0 Mio. Euro
Länder	keine Auswirkungen
‘One in, one out’-Regel	Im Sinne der ‚One in, one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „ In “ von rund 37,5 Mio. Euro dar.

KMU-Betroffenheit	Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) unterhalten oftmals keine eigene oder spezialisierte Steuer- und Rechtsabteilung und profitieren daher von den Vereinfachungen im besonderen Maße.
Evaluierung Ziel: Kriterien/Indikatoren: Datengrundlage:	Die Neuregelung wird innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten evaluiert. Die Evaluierung soll an die Nachmessung durch das Statistische Bundesamt angeknüpft werden. Vereinfachung von Verwaltungsverfahren Positive Erfahrungen mit dem vereinfachten Verfahren im Vergleich zum Status quo <ul style="list-style-type: none"> • Vergleich vereinfachtes Verfahren mit Status quo • Befragung der Zollverwaltung und ausgewählter Unternehmen
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben: <ul style="list-style-type: none"> • Verschlankung und Vereinheitlichung des Strom- und Energiesteuerrechts im Bereich der Regelungen zur Stromerzeugung • Vereinfachung der steuerrechtlichen Regelungen im Bereich der Elektromobilität und der Stromspeicherung
<p><u>Regelungsfolgen</u></p> <p>Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.</p> <p>Der NKR hebt positiv hervor, dass die stromsteuerrechtliche Systematik, insbesondere im Bereich der Elektromobilität, deutlich vereinfacht und bürokratische Anforderungen aus Anzeige- und Berichtspflichten verringert werden sollen.</p> <p><u>Digitaltauglichkeit</u></p> <p>Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt. Der NKR begrüßt die Vorlage mehrerer Visualisierungen.</p>	

II **Regelungsvorhaben**

Der Gesetzentwurf dient vorrangig der Modernisierung des Strom- und Energiesteuerrechts und dem Bürokratieabbau, insbesondere im Bereich der Elektromobilität, und führt ab 2027 jährlich zu steuerlichen Entlastungen (Steuermindereinnahmen) in Höhe von rund 2,8 Mrd. Euro:

- Die Stromsteuerentlastung bis auf den EU-Mindeststeuersatz soll für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft verstetigt werden.
- Im Bereich der Elektromobilität hing die Versorger- und Steuerschuldnererschaft bisher von den konkreten Leistungsbeziehungen zwischen klassischem Stromversorger, Ladesäulenbetreiber sowie ggf. zwischengeschalteten Elektromobilitätsanbietern und sonstigen Dienstleistern ab. Durch das Regelungsvorhaben soll zukünftig als maßgeblicher Versorger und Steuerschuldner derjenige fingiert werden, der die Ladesäule betreibt, indem alle Entnahmen und Leistungen von Strom an der Ladesäule dem Ladesäulenbetreiber zugeordnet werden. Damit entfallen künftig komplizierte Einzelfallprüfungen von komplexen vertraglichen Geschäftsmodellen „innerhalb der Ladesäule“.
- Für das bidirektionale Laden (Ladevorgang in beide Richtungen, also z. B. von der heimischen Photovoltaikanlage zum Elektrofahrzeug und vom Elektrofahrzeug zu heimischen Elektrogerätschaften) sollen klare Vorgaben geschaffen werden. Diese verhindern, dass Nutzerinnen und Nutzer von Elektrofahrzeugen zu Versorgern und Steuerschuldnern werden.
- Zusätzlich sollen zum Zwecke des Bürokratieabbaus Anzeige- und Berichtspflichten verringert (z. B. in Mieterstromkonstellationen) werden.

III **Bewertung**

III.1 Erfüllungsaufwand

Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht **einmaliger Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **1,9 Mio. Euro** für IT-Kosten im Rahmen der Umstellung der Antragsprozesse zur Stromsteuerentlastung.

Der **jährliche Erfüllungsaufwand** erhöht sich um insgesamt rund **37,5 Mio. Euro**, insbesondere durch:

- Stromsteuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft

Für die Entlastungsanträge beziffert das Ressort einen Personalaufwand in Höhe von rund **7,8 Mio. Euro**, für die Zuordnungen von Unternehmen zu einer begünstigten Klasse einen Personalaufwand von rund **2,9 Mio. Euro**, für die Führung eines buchmäßigen Nachweises sowie Darlegung von Menge und Verwendungszweck einen Personalaufwand von rund **18,3 Mio. Euro** und für die nach EU-Recht vorgeschriebene Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen einen Personalaufwand von rund **17,6 Mio. Euro**.

- Neuregelungen beim Laden an Ladepunkten

Die vereinfachten stromsteuerlichen Regelungen zur Steuerentstehung und Steuerschuldnerschaft im Kontext des Ladens an Ladepunkten mindert den **jährlichen Erfüllungsaufwand** um rund **4,3 Mio. Euro**.

- Wegfall buchmäßiger Nachweise

Durch den Wegfall des buchmäßigen Nachweises im Rahmen der Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung entfällt **laufender Erfüllungsaufwand** von rund **1,1 Mio. Euro**.

Durch weiteren Wegfall des buchmäßigen Nachweises im Rahmen der Steuerentlastung für Strom (z. B. Strom, der durch ein anderes Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft verwendet wird), entfällt laufender Erfüllungsaufwand von rund **3,3 Mio. Euro**.

Verwaltung

Für die Zollverwaltung entsteht **einmaliger Personenaufwand** beim **Bund** in Höhe von rund **717 000 Euro** und **einmaliger Sachaufwand** für die Anpassung des IT-Fachverfahren „Modernisierung des Verbrauch- und Verkehrsteuervollzugs“ (MoeVe) in Höhe von rund **14,3 Mio. Euro**.

Der jährliche Erfüllungsaufwand erhöht sich um insgesamt rund **5,8 Mio. Euro**, insbesondere durch:

- Stromsteuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft

Spiegelbildlich entsteht auf Seiten der Zollverwaltung für die Bearbeitung der Anträge jährlicher Personalaufwand in Höhe von rund **4,3 Mio. Euro**.

- IT-Fachverfahren MoeVe

Für die Wartung und Pflege des IT-Fachverfahrens MoeVe fällt **jährlicher Sachaufwand** in Höhe von rund **1,8 Mio. Euro** an.

III.2 Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat die Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung geprüft und hierzu einen ausführlichen, erweiterten Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt. Zudem wurden mehrere Visualisierungen der geplanten Vollzugsprozesse vorgelegt, was der NKR begrüßt.

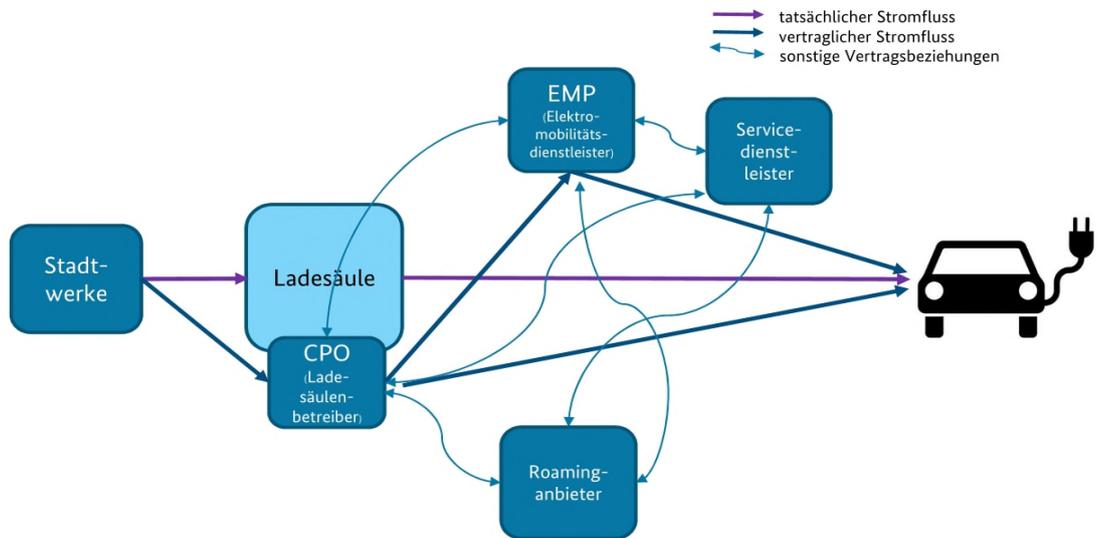
- Betroffene und der Vollzug wurden nach Angaben des Ressorts einbezogen, indem die Generalzolldirektion und die Hauptzollämter beteiligt und die Regelungen mit den wesentlichen Verbänden (Energieversorger, Automobil-Industrie, etc.) detailliert diskutiert wurden.
- Die Regelung soll digitale Angebote vermehrt nutzbar machen, u. a. indem die bisher anzumeldenden Daten ab 2027 stets online anzumelden sind, sodass diese nicht mehr mit jedem Antrag verpflichtend angefordert werden müssen, sondern nur mit dem Erstantrag abgefragt werden.
- Die Regelung ermöglicht auch in anderen Fällen Datenwiederverwendung, u. a. entfällt die bisherige Pflicht zur Anzeige der Versorgertätigkeit gegenüber der Zollverwaltung, die auf andere Daten (z. B. das Marktstammdatenregister) zurückgreifen kann.
- Damit nutzt das Ressort bereits etablierte Lösungen, setzt auf vorhandene Daten auf (Once-Only-Prinzip) und nutzt Automationspotentiale.

25. August 2025

Lutz Goebel
Vorsitzender

Ulla Ihnen
*Berichterstatterin für das
Bundesministerium der Finanzen*

Versorgereigenschaft an der Ladesäule - Status Quo

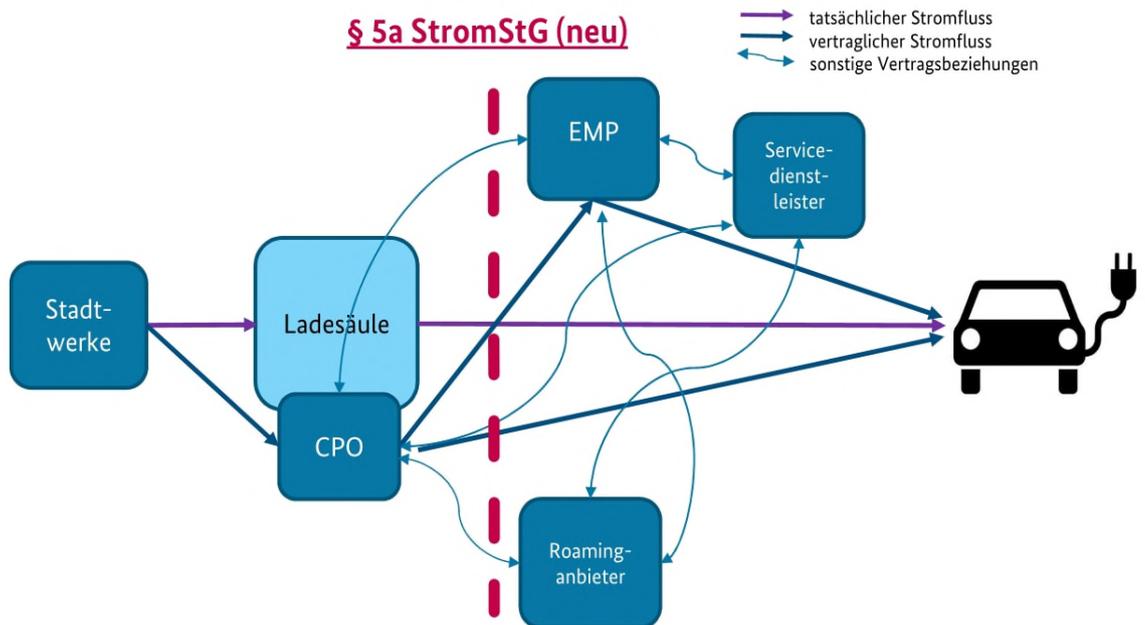


- Versorger/Steuerschuldner ist, wer vertraglich Strom leistet (maßgeblich: „vertraglicher Stromfluss“)

➤ **Komplizierte Einzelfallprüfung**

Abbildung 1: Versorgereigenschaft an der Ladesäule - Status Quo

Versorgereigenschaft an der Ladesäule - Regelungsvorschlag



- § 5a StromStG (neu) ordnet alle Entnahmen und Leistungen von Strom an der Ladesäule dem CPO zu.
- Betrachtungen der Vertragsbeziehungen „in der Ladesäule“ fortan entbehrlich
- maßgeblicher Versorger/Steuerschuldner ist grundsätzlich, wer die Ladesäule mit Strom beliefert

➤ **Komplizierte Einzelfallprüfung entfällt**

Abbildung 2: Versorgereigenschaft an der Ladesäule - Regelungsvorschlag

Bidirektionales Laden – Status Quo

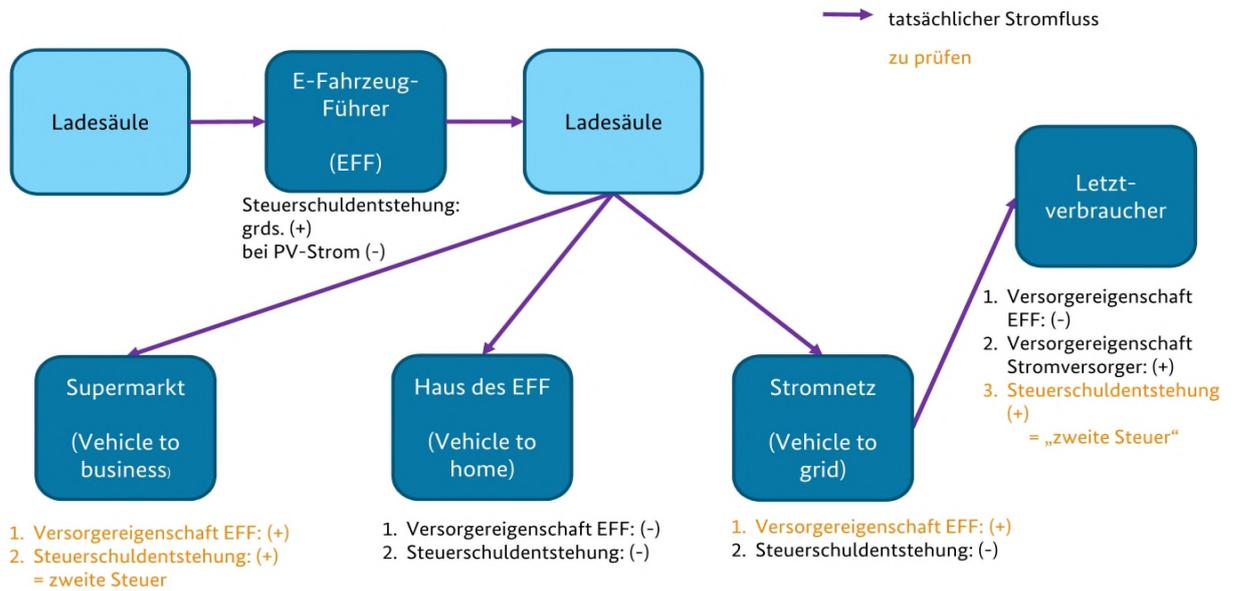


Abbildung 3: Bidirektionales Laden - Status Quo

Bidirektionales Laden - Regelungsvorschlag

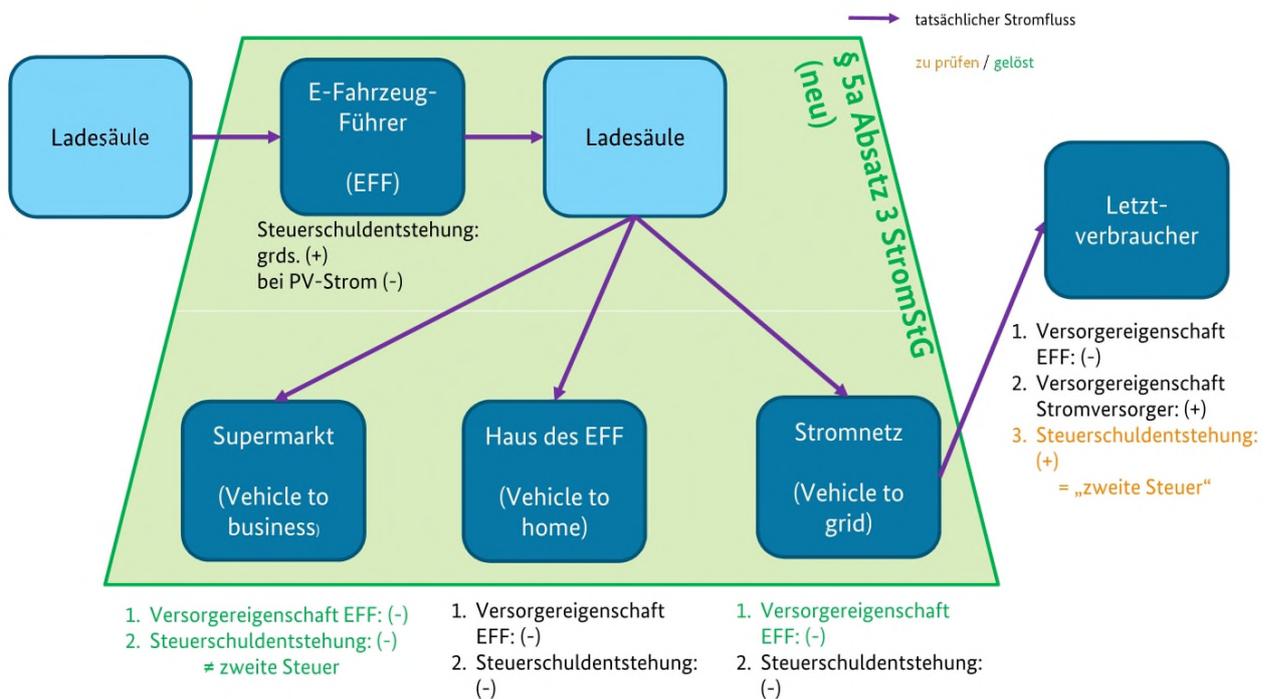


Abbildung 4: Bidirektionales Laden - Regelungsvorschlag

Einsatz von Energieerzeugnissen zur Stromerzeugung zur Umsetzung des Artikels 14 der Energiesteuerrichtlinie

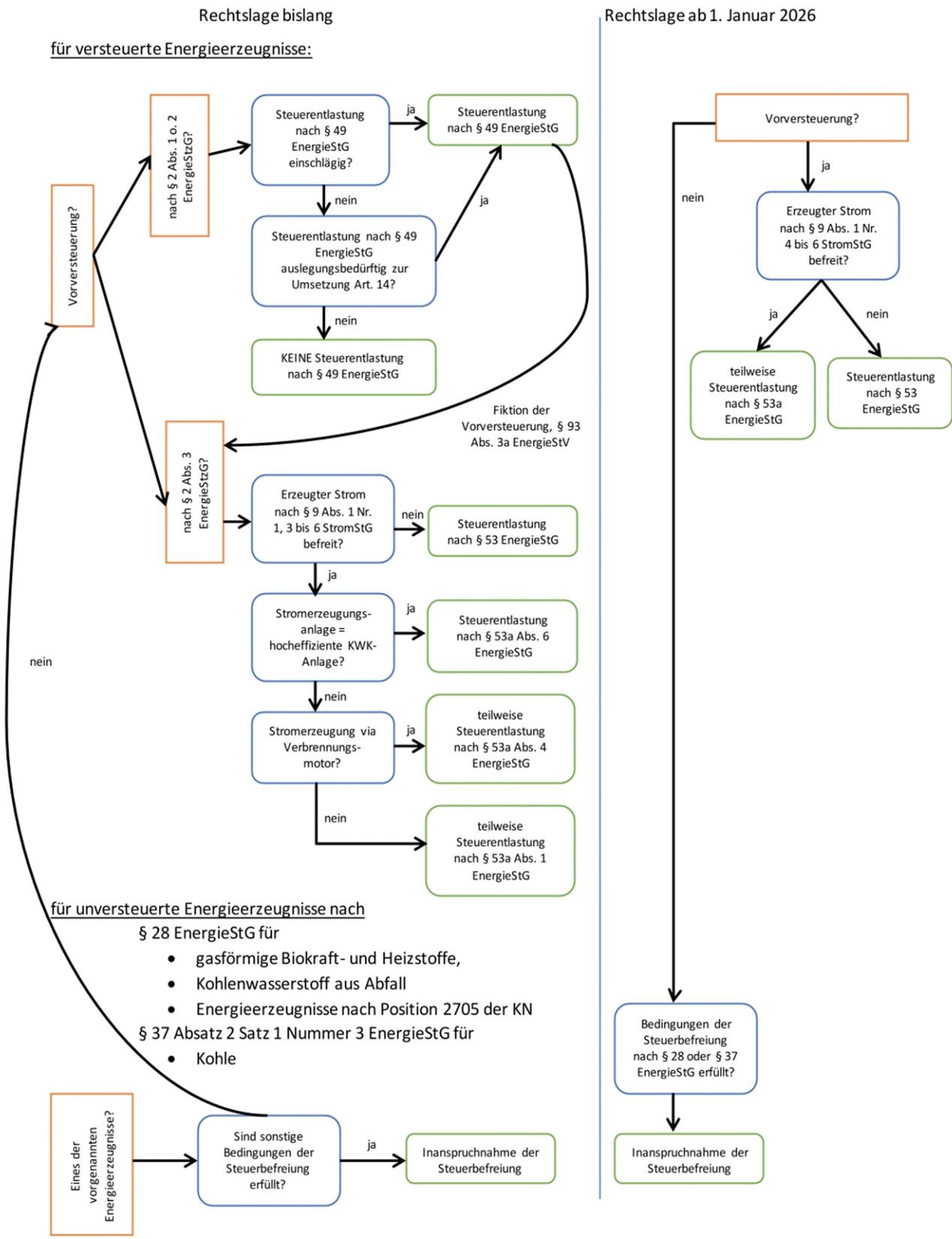


Abbildung 5: Einsatz von Energieerzeugnissen zur Stromerzeugung zur Umsetzung des Artikels 14 der Energiesteuerrichtlinie